



Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld

**Jugendhilfe:
Erzieherische Hilfen,
Eingliederungshilfe für seelisch
behinderte junge Menschen,
Hilfe für junge Volljährige,
Auszahlungen und
Einzahlungen**

Jahr 2020

2019

2020

2021



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt



Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld

Jugendhilfe:
Erzieherische Hilfen,
Eingliederungshilfe für seelisch
behinderte junge Menschen,
Hilfe für junge Volljährige,
Auszahlungen und Einzahlungen

Jahr 2020

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
1. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen, Hilfe für junge Volljährige	8
1.1 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2020 nach Art der Hilfe und Trägergruppen	9
1.2 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2020 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe	10
1.3 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen Merkmalen und Situation in der Herkunftsfamilie sowie nach Art der Hilfe	14
1.3.1 Begonnene Hilfen/Beratungen	14
1.3.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.	15
1.4 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen Merkmalen und Aufenthalt vor der Hilfe sowie nach Art der Hilfe	16
1.5 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2020 nach Art der Hilfe und Art des durchführenden Trägers	18
1.5.1 Begonnene Hilfen/Beratungen	18
1.5.2 Beendete Hilfen/Beratungen	20
1.5.3 Hilfen/Beratungen am 31.12.2020	22
1.6 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen Merkmalen und Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung sowie nach Art der Hilfe	24
1.7 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen Merkmalen, ausländischer Herkunft und vorrangig gesprochener Sprache sowie nach wirtschaftlicher Situation der Familie und Art der Hilfe	25
1.8 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2020 nach Situation in der Herkunftsfamilie und Art der Hilfe	26
1.9 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen Merkmalen und Art des Trägers sowie nach Art der Hilfe	28
1.10 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien im Jahr 2020 nach Gründen für die Hilfestellung und Art der Hilfe	30
1.10.1 Begonnene Hilfen/Beratungen	30
1.10.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.2020	32
1.11 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen Merkmalen, anregende/-n Institution/-en oder Person/-en und vormundschaftlichen Entscheidungen sowie nach Art der Hilfe	34
1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfestellung	36
1.13 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen Merkmalen und Betreuungsintensität der Hilfen/Beratungen sowie nach Art der Hilfe	40

1.14	Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen Merkmalen und anschließendem Aufenthalt sowie nach Art der Hilfe	42
1.15	Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen Merkmalen und unmittelbar nachfolgender Hilfe sowie nach Art der Hilfe	44
2.	Adoptionen in Sachsen-Anhalt	45
2.1	Adoptionsvermittlung 2015 bis 2020 nach ausgewählten Merkmalen	46
2.2.	Adoptierte Kinder und Jugendliche im Jahr 2020 nach persönlichen Merkmalen, Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern und Staatsangehörigkeit	47
3.	Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts in Sachsen-Anhalt	49
3.1	Pflegschafts- und Sorgerecht für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2015 bis 2020	50
3.2	Kinder und Jugendliche am 31.12.2020 unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft	51
3.3	Kinder und Jugendliche im Jahr 2020 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, Beistandschaften und in Pflege nach regionaler Gliederung	52
4.	Vorläufige Schutzmaßnahmen in Sachsen-Anhalt	53
4.1	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2015 bis 2020 nach ausgewählten Maßnahmen	54
4.2	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2020 nach persönlichen Merkmalen, Migrationshintergrund, Aufenthalt vor der Maßnahme und Trägergruppen sowie Unterbringung während der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen	55
4.3	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2020 nach Alter und Geschlecht, Anregung der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen sowie nach regionaler Gliederung	56
5.	Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII	57
5.1	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2020 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie Ergebnis des Verfahrens	59
5.2	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2020 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, Anrufung des Gerichts und Ergebnis des Verfahrens	60
5.3	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2020 nach dem Ergebnis des Verfahrens und der/den bekannt machenden Institution/-en oder Person/-en	64
6.	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt	65
6.1	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe von 2015 bis 2020	66
6.2	Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einzel- und Gruppenhilfe 2020 nach Ausgabenarten und Art der Hilfe	67
6.3	Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einrichtungen 2020 nach Ausgabenarten und Art der Einrichtung	67
6.4	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen für die Jugendhilfe 2020 nach regionaler Gliederung	68

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erhebungen der Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe für das Berichtsjahr 2020 ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz¹.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 1 SGB VIII.

Durchführung der Statistik

Die Jugendhilfestatistik besteht aus 4 Teilen:

- Teil I - Erzieherische Hilfen
- Teil II - Angebote der Jugendarbeit
- Teil III - Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV - Ausgaben und Einnahmen für die Jugendhilfe

Der Teil I der Statistik der Jugendhilfe gliedert sich in 5 Teilerhebungen:

1. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige
2. Adoptionen
3. Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht
4. Vorläufige Schutzmaßnahmen
5. Gefährdungseinschätzungen

Die Jugendhilfestatistik Teil I wird jährlich als Totalerhebung durchgeführt.

Als Ergebnis der vollständig neu konzipierten Statistik „Hilfe zur Erziehung“ wurden die ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen ab 2008 in einem gemeinsamen Erhebungsbogen zusammengefasst und um Angaben zu „sonstigen“ Hilfen (§ 27 SGB VIII) sowie zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) erweitert. Eine wesentliche Änderung betrifft die Auskunftspflicht: Danach melden ab dem Berichtsjahr 2007 nur noch die Jugendämter (Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe) Daten über gewährte Hilfen nach §§ 27, 29-35a und 41 SGB VIII zur Bundesstatistik.

Eine Ausnahmeregelung gilt für Meldungen von **Erziehungsberatung** nach § 28 SGB VIII. Diese müssen von den Jugendämtern auch ab 2008 nur dann erteilt werden, wenn die Beratungen vom Jugendamt selbst geleistet wurden. Beratungen in freier Trägerschaft unterliegen dagegen **weiterhin** der Auskunftspflicht des freien Trägers.

Methodische Hinweise

Die in **Teil I** erfassten erzieherischen Hilfen werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII in 10 Hilfearten unterteilt.

Die Erhebung „**Erziehungsberatung**“ erstreckt sich auf alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen gemäß §§ 28, 41 SGB VIII. Erfasst wird allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Die Hilfeart der „**Sozialen Gruppenarbeit**“ (§§ 29, 41 SGB VIII) erfasst Hilfen für junge Menschen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

In die Erhebung „**Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer**“ werden junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig ist bzw. eingesetzt wird (§§ 30, 41 SGB VIII).

Die „**Sozialpädagogische Familienhilfe**“ (§§ 31, 41 SGB VIII) erstreckt sich auf alle Familien mit

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de

Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden. Dies gilt auch für Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten.

Die Erhebung „**Erziehung in einer Tagesgruppe**“ (§§ 32, 41 SGB VIII) umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Die „**Vollzeitpflege in einer anderen Familie**“ (§§ 33, 41 SGB VIII) muss differenziert werden nach allgemeiner Vollzeitpflege laut § 33 Satz 1 SGB VIII und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 des § 33 SGB VIII. Hier wird auch eine Vollzeitpflege gemäß § 44 SGB VIII erteilt.

Im Rahmen der „**Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform**“ gemäß §§ 34, 41 SGB VIII können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Die Hilfeart der „**Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung**“ (§§ 35, 41 SGB VIII) ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Mitunter ist jedoch die Präsenz des Pädagogen/der Pädagogin rund um die Uhr erforderlich. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt) durchgeführt.

Die Erhebung der „**Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen**“ erfasst junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten. Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt.

Wenn die Hilfgewährung nicht in Verbindung mit einer Hilfeart gemäß §§ 28 - 35 SGB VIII erfolgt, ist „Sonstige Hilfe zur Erziehung“ (§§ 27, 41 SGB VIII) anzugeben. Unterschieden werden überwiegend ambulante/teilstationäre Hilfeformen, überwiegend stationäre Hilfeformen („außerhalb der Familie“) und überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

Die Hilfearten schließen sich in der Regel gegenseitig aus; eine statistische Erfassung knüpft immer nur an eine der vorstehenden Hilfearten an.

Die Betreuung im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Sinne der §§ 22 - 26 SGB VIII zählen nicht zum Erhebungsbereich.

Bei Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) wird die entsprechende Hilfeart gemäß §§ 27 - 30, 33 - 35a SGB VIII analog angegeben.

Die Statistik „**Adoptionen**“ bezieht sich auf alle Kinder und Jugendliche, die im Berichtsjahr adoptiert wurden, sowie auf ergänzende Eckzahlen für den Bereich der Adoptionsvermittlung, und zwar

- ausgesprochene, aufgehobene Adoptionen,
- abgebrochene Adoptionspflegen,
- vorgemerkte Adoptionsbewerber/-innen,
- zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche und
- in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche.

Auch die im Ausland nach dortigem Recht vollzogenen Adoptionen ausländischer Kinder und Jugendlicher durch deutsche Annehmende werden erfasst, soweit das bis zur Inpflegenahme zuständige Jugendamt davon erfährt.

Einbezogen in die Erhebung „**Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts**“ werden die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft und bestellter Amtspflegschaft, Beistandschaft sowie die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde. Außerdem erfasst die Statistik die Zahl der Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Kinder und Jugendliche, bei denen das Sorgerecht überprüft wurde. Bei den Maßnahmen des Familiengerichts werden die Kinder und Jugendlichen erfasst,

bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB eingeleitet wurden.

In der Erhebung „**Vorläufige Schutzmaßnahmen**“ werden alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 oder 42a SGB VIII erfasst. Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42f gegebenenfalls i. V. m. § 42 SGB VIII) beendet wurden.

Eine **Inobhutnahme** ist die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen durch das Jugendamt. Sie wird ausgelöst, wenn

- ein Kind oder Jugendlicher sich selbst an das Jugendamt oder an eine andere Stelle außerhalb seiner Familie um Hilfe (Obhut) wendet oder
- wegen dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Verpflichtung des Jugendamtes eintritt und zwar gleichgültig, von wem die Gefahr ausgeht oder
- ein ausländisches Kind oder ein/eine ausländische/r Jugendliche/r unbegleitet nach Deutschland kommt
und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Mit der Erhebung „**Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII**“ werden zuverlässige Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über eingeleitete Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt.

Im **Teil IV** der Jugendhilfestatistik werden jährlich die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten auf den in Einzelnachweisen angegebenen Haushaltsstellen nach der kommunalen bzw. staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Im Rahmen dieser Statistik werden folgende Angaben erfasst:

- Auszahlungen/Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII, Förderung der freien Träger in diesen Aufgabenbereichen, zugehörige Einzahlungen/Einnahmen,
- Auszahlungen/Ausgaben für eigene Einrichtungen (einschl. investive Ausgaben), Zuschüsse für Einrichtungen der freien Träger, zugehörige Einnahmen/Einzahlungen,
- Personalausgaben für eigene Einrichtungen (einschl. investive Ausgaben), Zuschüsse für Einrichtungen der freien Träger, zugehörige Einzahlungen/Einnahmen,
- Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung (nur bei Kameralistik).

Auszahlungen/Ausgaben und Einzahlungen/Einnahmen für die öffentliche Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Der sog. Zahlungsverkehr zwischen öffentlichen Haushalten - Zuweisungen, Erstattungen – bleibt unberücksichtigt.

Im Allgemeinen stimmen deshalb die als Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen errechneten „reinen Auszahlungen“ einzelner Gebietskörperschaften und der in der Finanzstatistik ausgewiesene Nettoaufwand für die Jugendhilfe nicht überein. Da sich die Veröffentlichung auf einen Ausweis der Angaben in 1 000 EUR beschränkt, ergeben sich Rundungsdifferenzen.

Begriffsbestimmungen

Junge Menschen

Junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Kind

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Jugendliche/-r

Jugendliche/r ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Junge/-r Volljährige/-r

Junge/-r Volljährige/-r ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist.

Hilfe zur Erziehung

Sie soll durch geeignete Maßnahmen die Erziehung im Elternhaus unterstützen, ergänzen und erforderlichenfalls auch ersetzen. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII).

Sozialpädagogische Familienhilfe

Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Aufgehobene Adoptionen

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen gemäß § 1760 BGB oder von Amts wegen gemäß § 1763 BGB aufgehoben werden.

Abgebrochene Adoptionspflegen

Hierzu gehören alle während der Probezeit vor der Annahme gemäß § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

Vorgemerkte Adoptionsbewerber/-innen

Adoptionsbewerber/-in ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde.

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche

Hierzu gehören diejenigen, zu deren Adoption die Einwilligung der/des Sorgeberechtigten vorliegt, jedoch nicht Kinder und Jugendliche in Adoptionspflege.

Adoptionspflege

Hierbei handelt es sich um ein Pflegeverhältnis.

Das Kind wird mit dem Ziel der Adoption zur „Eingewöhnung“ bei überprüften Adoptionsbewerbern aufgenommen.

Vorläufige Schutzmaßnahmen

Hierzu gehören alle vorläufigen in einem Kalenderjahr beendeten Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) oder § 43 SGB VIII (Herausnahme).

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt nach § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle jedoch mehr als nichts
- = nichts vorhanden (genau Null)
- x = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll
- LHS = Landeshauptstadt

1. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

1.1 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2020 nach Art der Hilfe und Trägergruppen

Hilfeart	Begonnene	Beendete	Hilfen/ Beratungen am 31.12.	Träger der	
	Hilfen/Beratungen			öffentlichen Jugendhilfe am 31.12.	freien Jugendhilfe am 31.12.
	Insgesamt				
Familienorientierte Hilfen	1 482	1 365	2 651	343	2 308
davon					
Hilfe zur Erziehung § 27	131	147	168	6	162
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	1 351	1 218	2 483	337	2 146
Hilfe orientiert am jungen Menschen	11 429	11 044	12 305	3 767	8 538
davon					
Hilfe zur Erziehung § 27	142	140	170	7	163
Erziehungsberatung nach § 28	7 827	7 631	3 514	519	2 995
Soziale Gruppenarbeit nach § 29	74	66	101	7	94
Einzelbetreuung nach § 30	745	733	907	98	809
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	333	312	638	68	570
Vollzeitpflege § 33	367	316	2 607	2 513	94
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	1 410	1 410	3 165	411	2 754
Intensive sozialpädagogische Einzel- betreuung § 35	27	30	24	-	24
Eingliederungshilfe für seelisch behin- derte junge Menschen § 35a	504	406	1 179	144	1 035
Insgesamt¹	12 911	12 409	14 956	4 110	10 846
und zwar					
Ambulante Hilfen §§ 29 - 32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär)	2 662	2 499	4 313	517	3 796
Stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär)	1 809	1 758	5 805	2 927	2 878
Familienorientierte Hilfen					
Zahl der Hilfen	1 482	1 365	2 651	343	2 308
Zahl der jungen Menschen	2 853	2 695	5 481	604	4 877

¹ Anzahl der Hilfen

1.2 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Ins- gesamt ²	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27 ²	darunter	Erziehungs- beratung § 28	soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
			familien- orientiert ²			
Insgesamt						
begonnene Hilfen/Beratungen						
unter 3	1 974	93	67	766	-	20
3 - 6	2 138	80	60	1 303	-	20
6 - 9	2 828	66	47	1 770	5	23
9 - 12	2 608	83	50	1 522	23	93
12 - 15	2 101	50	29	1 086	37	247
15 - 18	1 732	37	17	855	9	200
18 und mehr	901	7	4	525	-	142
Insgesamt	14 282	416	274	7 827	74	745
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 322	64	35	488	12	96
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	687	27	10	235	7	57
beendete Hilfen/Beratungen						
unter 3	1 234	71	52	579	-	20
3 - 6	1 879	84	72	1 153	-	12
6 - 9	2 427	81	59	1 673	1	24
9 - 12	2 558	76	50	1 620	15	51
12 - 15	2 211	62	37	1 166	34	173
15 - 18	1 933	47	18	894	15	227
18 und mehr	1 497	17	10	546	1	226
Insgesamt	13 739	438	298	7 631	66	733
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 358	46	29	463	5	116
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	723	22	11	219	1	83
Hilfen/Beratungen am 31.12.						
unter 3	1 704	82	60	278	-	19
3 - 6	2 515	95	68	549	-	36
6 - 9	3 237	107	80	856	6	43
9 - 12	3 529	99	71	751	26	97
12 - 15	3 163	78	49	547	42	304
15 - 18	2 663	71	39	321	26	295
18 und mehr	975	30	25	212	1	113
Insgesamt	17 786	562	392	3 514	101	907
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 675	57	29	174	16	87
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	787	31	18	68	9	39

¹ Migrationsangaben² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten³ vorrangig ambulant/teilstationär⁴ vorrangig stationär

2020 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31 ²	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ³ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁴ §§ 33, 34, § 27
Insgesamt							
begonnene Hilfen/Beratungen							
743	2	194	156	-	-	832	359
525	1	65	123	-	21	604	193
471	186	35	142	-	130	726	180
377	126	19	196	-	169	678	225
274	17	23	289	2	76	607	314
154	1	17	372	13	74	380	392
35	-	14	132	12	34	181	146
2 579	333	367	1 410	27	504	4 008	1 809
325	22	25	251	2	37	492	288
185	10	9	142	2	13	269	156
beendete Hilfen/Beratungen							
405	5	64	90	-	-	480	162
507	1	46	74	-	2	585	124
456	45	35	70	-	42	579	109
392	182	19	112	-	91	689	139
357	74	27	215	3	100	684	244
196	5	29	402	11	107	469	435
84	-	96	447	16	64	317	545
2 397	312	316	1 410	30	406	3 803	1 758
321	26	28	316	10	27	496	352
136	15	6	225	6	10	246	236
Hilfen/Beratungen am 31.12.							
881	2	274	168	-	-	953	446
1 128	1	413	273	-	20	1 222	693
1 022	195	450	393	-	165	1 332	847
822	341	503	517	-	373	1 358	1 025
629	85	459	692	2	325	1 109	1 157
408	14	414	898	14	202	781	1 317
199	-	94	224	8	94	334	320
5 089	638	2 607	3 165	24	1 179	7 089	5 805
623	40	180	404	1	93	794	592
331	16	50	209	1	33	406	260

¹ Migrationsangaben² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten³ vorrangig ambulant/teilstationär⁴ vorrangig stationär

Noch 1.2 Hilfen/ Beratungen für junge Menschen/Familien

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Ins- gesamt ²	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27 ²	darunter	Erziehungs- beratung § 28	soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
			familien- orientiert ²			
darunter weiblich ⁵						
begonnene Hilfen/Beratungen						
unter 3	915	42	32	363	-	8
3 - 6	985	40	29	599	-	7
6 - 9	1 241	33	25	794	2	9
9 - 12	1 131	37	24	681	8	38
12 - 15	993	22	11	547	11	99
15 - 18	801	23	13	410	2	79
18 und mehr	348	4	2	182	-	52
Insgesamt	6 414	201	136	3 576	23	292
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	564	25	17	200	1	40
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	273	10	5	84	1	21
beendete Hilfen/Beratungen						
unter 3	579	30	23	289	-	12
3 - 6	865	28	23	556	-	6
6 - 9	1 067	46	33	716	-	10
9 - 12	1 097	38	28	707	5	14
12 - 15	1 028	32	20	571	8	66
15 - 18	901	31	14	445	7	87
18 und mehr	603	7	3	213	-	94
Insgesamt	6 140	212	144	3 497	20	289
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	508	20	14	190	-	27
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	231	8	4	77	-	12
Hilfen/Beratungen am 31.12.						
unter 3	813	37	25	124	-	8
3 - 6	1 199	40	29	257	-	13
6 - 9	1 409	46	36	391	3	15
9 - 12	1 493	47	36	329	8	41
12 - 15	1 362	29	15	276	7	111
15 - 18	1 228	38	23	174	7	119
18 und mehr	405	15	12	80	-	37
Insgesamt	7 909	252	176	1 631	25	344
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	688	18	11	72	2	35
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	309	10	7	29	2	17

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten

³ vorrangig ambulant/teilstationär

⁴ vorrangig stationär

⁵ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

2020 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31 ²	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ³ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁴ §§ 33, 34, § 27
darunter weiblich ⁵							
begonnene Hilfen/Beratungen							
368	1	78	55	-	-	408	136
240	1	32	59	-	7	276	95
224	65	19	63	-	32	321	83
187	45	7	88	-	40	304	98
134	7	6	147	1	19	266	154
79	1	6	167	3	31	173	174
17	-	9	61	6	17	71	70
1 249	120	157	640	10	146	1 819	810
166	9	10	100	1	12	232	114
99	3	4	46	-	5	129	51
beendete Hilfen/Beratungen							
189	3	24	32	-	-	225	59
216	1	25	32	-	1	246	59
215	16	21	36	-	7	270	60
189	67	5	50	-	22	300	58
164	25	18	106	1	37	287	125
89	2	15	178	1	46	202	196
41	-	45	168	7	28	138	213
1 103	114	153	602	9	141	1 668	770
139	12	14	93	2	11	190	110
65	9	2	50	1	7	90	53
Hilfen/Beratungen am 31.12.							
440	2	128	74	-	-	471	203
559	1	197	125	-	7	600	326
477	68	205	171	-	33	595	377
393	124	237	224	-	90	605	462
283	32	238	304	-	82	454	544
197	9	209	406	3	66	353	617
96	-	46	86	4	41	141	133
2 445	236	1 260	1 390	7	319	3 219	2 662
304	9	78	148	1	21	361	228
170	4	16	55	-	6	198	71

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten³ vorrangig ambulant/teilstationär⁴ vorrangig stationär⁵ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.3 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen Merkmalen und Situation in der Herkunftsfamilie sowie nach Art der Hilfe

1.3.1 Begonnene Hilfen/Beratungen

Alter von ... bis unter ... Jahren	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	Insgesamt ¹	davon nach Situation in der Herkunftsfamilie				
		Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne Ehe-/Partner/ -in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Eltern sind verstorben	unbekannt
Geschlecht						
Migrationshintergrund						
	Insgesamt					
unter 3	1 164	351	632	128	-	53
3 - 6	1 553	436	736	336	2	43
6 - 9	2 310	720	934	602	4	50
9 - 12	2 181	628	888	600	3	62
12 - 15	1 798	406	737	600	6	49
15 - 18	1 561	398	634	407	24	98
18 und mehr	862	211	297	157	19	178
Insgesamt	11 429	3 150	4 858	2 830	58	533
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	962	291	402	104	16	149
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	492	173	143	36	13	127
	männlich ²					
unter 3	649	205	345	65	-	34
3 - 6	837	258	379	183	1	16
6 - 9	1 318	433	518	338	1	28
9 - 12	1 261	380	509	338	1	33
12 - 15	950	202	403	307	4	34
15 - 18	852	215	351	212	14	60
18 und mehr	533	131	164	88	16	134
Insgesamt	6 400	1 824	2 669	1 531	37	339
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	581	182	210	55	13	121
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	323	110	80	16	10	107
	weiblich ²					
unter 3	515	146	287	63	-	19
3 - 6	716	178	357	153	1	27
6 - 9	992	287	416	264	3	22
9 - 12	920	248	379	262	2	29
12 - 15	848	204	334	293	2	15
15 - 18	709	183	283	195	10	38
18 und mehr	329	80	133	69	3	44
Insgesamt	5 029	1 326	2 189	1 299	21	194
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	381	109	192	49	3	28
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	169	63	63	20	3	20

¹ Anzahl der Hilfen

² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.4 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	insgesamt ²	davon nach dem Aufenthalt vor der Hilfe				
		im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils/ des oder der Sorgebe- rechtigten	in einer Verwandten- familie	in einer nicht- verwandten Familie (z. B. Pflege- stelle gemäß § 44 SGB VIII)	in der eigenen Wohnung	in einer Pflege- familie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII
	Insgesamt					
unter 3	1 164	882	26	11	-	57
3 - 6	1 553	1 406	36	5	-	35
6 - 9	2 310	2 115	55	8	-	42
9 - 12	2 181	1 953	62	12	-	36
12 - 15	1 798	1 557	63	10	-	34
15 - 18	1 561	1 166	74	16	18	23
18 und mehr	862	351	16	9	196	12
Insgesamt	11 429	9 430	332	71	214	239
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	962	622	34	8	37	14
	492	268	15	1	27	8
	männlich ³					
unter 3	649	466	14	6	-	41
3 - 6	837	757	20	4	-	20
6 - 9	1 318	1 228	30	2	-	17
9 - 12	1 261	1 123	34	7	-	23
12 - 15	950	818	37	6	-	14
15 - 18	852	623	37	8	12	13
18 und mehr	533	215	8	5	112	5
Insgesamt	6 400	5 230	180	38	124	133
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	581	341	18	5	32	8
	323	153	9	1	24	5
	weiblich ³					
unter 3	515	416	12	5	-	16
3 - 6	716	649	16	1	-	15
6 - 9	992	887	25	6	-	25
9 - 12	920	830	28	5	-	13
12 - 15	848	739	26	4	-	20
15 - 18	709	543	37	8	6	10
18 und mehr	329	136	8	4	84	7
Insgesamt	5 029	4 200	152	33	90	106
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	381	281	16	3	5	6
	169	115	6	-	3	3

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Anzahl der Hilfen³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und Aufenthalt vor der Hilfe sowie nach Art der Hilfe

Begonnene Hilfen/Beratungen					
davon nach dem Aufenthalt vor der Hilfe					
in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34,35a, 41 SGB VIII	in der Psychiatrie	in einer sozial- pädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/ Vater-Kind Einrichtung	sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)	ohne festen Aufenthalt	an unbekanntem Ort
Insgesamt					
73	-	55	58	-	2
50	1	13	7	-	-
72	4	5	6	-	3
88	10	18	1	1	-
103	13	11	3	4	-
160	19	41	14	18	12
178	4	44	41	7	4
724	51	187	130	30	21
133	4	60	34	7	9
90	2	47	21	6	7
männlich ³					
45	-	37	38	-	2
21	1	10	4	-	-
32	3	1	4	-	1
54	6	12	1	1	-
61	4	6	1	3	-
95	8	28	6	13	9
107	2	32	39	4	4
415	24	126	93	21	16
93	1	50	20	6	7
69	-	40	11	5	6
weiblich ³					
28	-	18	20	-	-
29	-	3	3	-	-
40	1	4	2	-	2
34	4	6	-	-	-
42	9	5	2	1	-
65	11	13	8	5	3
71	2	12	2	3	-
309	27	61	37	9	5
40	3	10	14	1	2
21	2	7	10	1	1

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.5 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2020

1.5.1 Begonnene

Träger	Insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungsberatung § 28	soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30
			familienorientiert ¹			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	2 964	7	3	2 116	7	78
Träger der freien Jugendhilfe zusammen	9 947	266	128	5 711	67	667
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	1 116	4	4	779	5	31
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	3 193	71	49	2 584	15	81
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	352	19	11	193	-	10
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	1 802	22	5	1 297	6	146
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	710	10	7	520	4	21
Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	2 482	124	48	338	37	329
Übrige anerkannte Träger der Jugendhilfe ³	292	16	4	-	-	49
Insgesamt	12 911	273	131	7 827	74	745

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)⁴ vorrangig ambulant/teilstationär⁵ vorrangig stationär

nach Art der Hilfe und Art des durchführenden Trägers

Hilfen/Beratungen

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
168	38	329	170	1	50	293	500
1 183	295	38	1 240	26	454	2 369	1 309
131	50	1	110	-	5	220	111
164	62	-	182	4	30	368	199
23	22	-	67	-	18	64	68
148	44	4	114	2	19	358	118
62	25	-	62	1	5	121	62
600	85	26	616	12	315	1 121	653
55	7	7	89	7	62	117	98
1 351	333	367	1 410	27	504	2 662	1 809

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)⁴ vorrangig ambulant/teilstationär⁵ vorrangig stationär

1.5.2 Beendete

Träger	Insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungsberatung § 28	soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30
			familienorientiert ¹			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	2 733	9	8	1 966	6	86
Träger der freien Jugendhilfe zusammen	9 676	278	139	5 665	60	647
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	1 111	7	3	760	6	39
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	3 198	64	46	2 584	20	104
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	366	17	13	187	-	14
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	1 656	26	7	1 247	3	118
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	696	13	11	494	4	21
Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	2 394	136	54	393	27	305
Übrige anerkannte Träger der Jugendhilfe ³	255	15	5	-	-	46
Insgesamt	12 409	287	147	7 631	66	733

¹ Anzahl der Hilfen

² Evangelische Kirche in Deutschland

³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Sonstige, juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)

⁴ vorrangig ambulant/teilstationär

⁵ vorrangig stationär

Hilfen/Beratungen

sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Davon nach Art der Hilfe				Nachrichtlich	
		Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
96	28	307	175	3	57	219	482
1 122	284	9	1 235	27	349	2 280	1 276
150	53	-	96	-	-	250	99
154	56	-	191	2	23	380	202
28	21	-	81	-	18	75	83
86	46	-	118	2	10	268	118
77	21	-	60	2	4	136	60
578	82	3	617	15	238	1 065	634
49	5	6	72	6	56	106	80
1 218	312	316	1 410	30	406	2 499	1 758

¹ Anzahl der Hilfen

² Evangelische Kirche in Deutschland

³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)

⁴ vorrangig ambulant/teilstationär

⁵ vorrangig stationär

1.5.3 Hilfen/Beratungen

Träger	Insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungsberatung § 28	soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30
			familienorientiert ¹			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	4 110	13	6	519	7	98
Träger der freien Jugendhilfe zusammen	10 846	325	162	2 995	94	809
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	1 179	16	14	422	10	51
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	2 184	51	36	1 222	13	88
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	462	58	39	117	-	5
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	1 583	38	18	698	7	182
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	563	13	9	244	6	20
Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	4 316	125	41	292	56	391
Übrige anerkannte Träger der Jugendhilfe ³	559	24	5	-	2	72
Insgesamt	14 956	338	168	3 514	101	907

¹ Anzahl der Hilfen

² Evangelische Kirche in Deutschland

³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)

⁴ vorrangig ambulant/teilstationär

⁵ vorrangig stationär

am 31.12.2020

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
337	68	2 513	411	-	144	517	2 927
2 146	570	94	2 754	24	1 035	3 796	2 878
316	114	1	239	-	10	502	240
299	118	-	322	2	69	545	335
46	41	-	160	-	35	122	161
275	75	5	253	2	48	561	260
89	49	1	130	1	10	175	131
1 036	163	42	1 508	15	688	1 715	1 561
85	10	45	142	4	175	176	190
2 483	638	2 607	3 165	24	1 179	4 313	5 805

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)⁴ vorrangig ambulant/teilstationär⁵ vorrangig stationär

1.6 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen Merkmalen und Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung sowie nach Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	Davon nach dem Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung								
		Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen	Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen					Adoptionspflege/Adoption	Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel	sonstige Gründe
			zusammen	davon durch						
				die/den Sorgeberechtigte(n)/die/den junge(n) Volljährige(n) (auch bei unzureichender Mitwirkung)	die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst	die/den Minderjährige(n)				
		Insgesamt								
unter 3	777	466	176	148	28	-	6	13	116	
3 - 6	1 300	822	288	251	37	-	3	26	161	
6 - 9	1 912	1 323	368	297	66	5	3	21	197	
9 - 12	2 116	1 399	439	323	106	10	1	24	253	
12 - 15	1 817	1 100	489	327	98	64	-	29	199	
15 - 18	1 719	981	526	271	103	152	-	22	190	
18 und mehr	1 403	965	183	149	34	-	-	12	243	
Insgesamt	11 044	7 056	2 469	1 766	472	231	13	147	1 359	
Ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 008	574	240	158	43	39	1	13	180	
	576	341	129	90	21	18	-	8	98	
		männlich ³								
unter 3	410	232	99	81	18	-	3	6	70	
3 - 6	674	418	162	144	18	-	1	9	84	
6 - 9	1 093	734	223	173	48	2	2	11	123	
9 - 12	1 236	793	261	188	66	7	-	15	167	
12 - 15	973	579	265	175	56	34	-	16	113	
15 - 18	921	529	275	131	59	85	-	11	106	
18 und mehr	844	590	106	86	20	-	-	7	141	
Insgesamt	6 151	3 875	1 391	978	285	128	6	75	804	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	653	380	136	92	24	20	1	8	128	
	414	254	81	60	11	10	-	3	76	
		weiblich ³								
unter 3	367	234	77	67	10	-	3	7	46	
3 - 6	626	404	126	107	19	-	2	17	77	
6 - 9	819	589	145	124	18	3	1	10	74	
9 - 12	880	606	178	135	40	3	1	9	86	
12 - 15	844	521	224	152	42	30	-	13	86	
15 - 18	798	452	251	140	44	67	-	11	84	
18 und mehr	559	375	77	63	14	-	-	5	102	
Insgesamt	4 893	3 181	1 078	788	187	103	7	72	555	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	355	194	104	66	19	19	-	5	52	
	162	87	48	30	10	8	-	5	22	

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.7 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen Merkmalen, ausländischer Herkunft und vorrangig gesprochener Sprache sowie nach wirtschaftlicher Situation der Familie und Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren	Begonnene Hilfen/Beratungen										
	insgesamt ¹	und zwar									
		ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils ²								die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII)	
		ja				nein					
		in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen		zu- sammen		in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen		zu- sammen			
ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein		
	Insgesamt										
unter 3	1 164	1 110	52	117	70	47	1 042	1 037	5	582	511
3 - 6	1 553	1 513	36	91	59	32	1 455	1 451	4	530	914
6 - 9	2 310	2 245	61	134	83	51	2 169	2 159	10	755	1 436
9 - 12	2 181	2 137	43	118	81	37	2 062	2 056	6	752	1 338
12 - 15	1 798	1 735	61	152	97	55	1 642	1 636	6	682	1 060
15 - 18	1 561	1 428	131	202	77	125	1 357	1 351	6	645	882
18 und mehr	862	743	108	135	35	100	716	708	8	421	424
Insgesamt	11 429	10 911	492	949	502	447	10 443	10 398	45	4 367	6 565
	männlich ³										
unter 3	649	615	32	72	44	28	574	570	4	330	284
3 - 6	837	818	18	36	20	16	799	797	2	284	504
6 - 9	1 318	1 279	37	84	50	34	1 230	1 227	3	425	836
9 - 12	1 261	1 231	29	69	46	23	1 191	1 185	6	424	783
12 - 15	950	920	30	79	53	26	870	866	4	370	548
15 - 18	852	772	79	117	40	77	734	732	2	369	471
18 und mehr	533	424	98	114	22	92	408	402	6	275	246
Insgesamt	6 400	6 059	323	571	275	296	5 806	5 779	27	2 477	3 672
	weiblich ³										
unter 3	515	495	20	45	26	19	468	467	1	252	227
3 - 6	716	695	18	55	39	16	656	654	2	246	410
6 - 9	992	966	24	50	33	17	939	932	7	330	600
9 - 12	920	906	14	49	35	14	871	871	-	328	555
12 - 15	848	815	31	73	44	29	772	770	2	312	512
15 - 18	709	656	52	85	37	48	623	619	4	276	411
18 und mehr	329	319	10	21	13	8	308	306	2	146	178
Insgesamt	5 029	4 852	169	378	227	151	4 637	4 619	18	1 890	2 893

¹ Anzahl der Hilfen

² ohne Beratungen, bei denen keine vollständigen Angaben zum Migrationshintergrund und/oder zur vorrangig gesprochenen Sprache vorliegen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.8 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2020

Situation in der Herkunftsfamilie	Ins-gesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungsberatung § 28	soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30
			familienorientiert ¹			
begonnene Hilfen/Beratungen						
Eltern leben zusammen	3 594	73	42	2 351	17	142
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	5 688	126	62	3 118	38	350
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 035	61	26	1 983	18	216
Eltern sind verstorben	59	-	-	23	1	14
Unbekannt	535	13	1	352	-	23
Insgesamt	12 911	273	131	7 827	74	745
darunter mit Bezug Transferleistungen ²						
Eltern leben zusammen	1 215	51	31	456	12	70
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	2 994	107	53	981	27	220
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	1 131	30	15	464	13	120
Eltern sind verstorben	25	-	-	9	1	6
Unbekannt	190	3	-	112	-	10
Insgesamt	5 555	191	99	2 022	53	426
beendete Hilfen/Beratungen						
Eltern leben zusammen	3 362	68	42	2 328	13	126
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	5 436	150	82	3 043	35	345
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	2 921	62	21	1 913	17	193
Eltern sind verstorben	75	1	1	17	-	23
Unbekannt	615	6	1	330	1	46
Insgesamt	12 409	287	147	7 631	66	733
darunter mit Bezug Transferleistungen ²						
Eltern leben zusammen	1 056	46	32	448	7	62
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	2 795	119	67	932	28	239
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	1 104	29	12	462	11	103
Eltern sind verstorben	33	1	1	6	-	11
Unbekannt	200	3	-	100	1	14
Insgesamt	5 188	198	112	1 948	47	429
Hilfen/Beratungen am 31.12.						
Eltern leben zusammen	3 692	99	62	1 015	24	167
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	7 266	161	77	1 394	51	455
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 283	60	29	991	24	242
Eltern sind verstorben	102	-	-	12	1	13
Unbekannt	613	18	-	102	1	30
Insgesamt	14 956	338	168	3 514	101	907
darunter mit Bezug Transferleistungen ²						
Eltern leben zusammen	1 950	76	50	167	16	81
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	5 297	139	68	438	39	319
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	1 852	34	17	235	13	134
Eltern sind verstorben	48	-	-	5	1	6
Unbekannt	301	6	-	30	1	15
Insgesamt	9 448	255	135	875	70	555

¹ Anzahl der Hilfen² Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII).³ vorrangig ambulant/stationär⁴ vorrangig stationär

nach Situation in der Herkunftsfamilie und Art der Hilfe

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ³ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁴ §§ 33, 34, § 27
begonnene Hilfen/Beratungen							
402	77	70	247	3	212	687	325
768	171	211	718	11	177	1 407	946
179	79	58	349	9	83	520	414
1	1	1	18	-	-	17	19
1	5	27	78	4	32	31	105
1 351	333	367	1 410	27	504	2 662	1 809
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
310	56	55	173	-	32	482	234
645	134	193	585	5	97	1 094	794
132	58	52	229	4	29	341	283
1	1	1	6	-	-	9	7
1	3	19	19	2	21	14	38
1 089	252	320	1 012	11	179	1 940	1 356
beendete Hilfen/Beratungen							
320	77	50	218	4	158	583	272
713	154	170	674	9	143	1 338	868
184	74	55	336	10	77	498	394
1	3	7	21	1	1	27	28
-	4	34	161	6	27	53	196
1 218	312	316	1 410	30	406	2 499	1 758
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
240	56	40	140	-	17	397	182
595	136	139	534	7	66	1 072	693
145	48	44	232	7	23	323	276
1	3	1	10	-	-	15	11
-	2	19	46	3	12	18	66
981	245	243	962	17	118	1 825	1 228
Hilfen/Beratungen am 31.12.							
792	141	415	529	4	506	1 179	953
1 363	328	1 474	1 633	12	395	2 292	3 123
322	159	490	788	7	200	779	1 285
3	-	46	27	-	-	17	73
3	10	182	188	1	78	46	371
2 483	638	2 607	3 165	24	1 179	4 313	5 805
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
630	105	370	417	2	86	875	794
1 160	247	1 341	1 385	7	222	1 846	2 741
250	113	424	567	3	79	534	994
3	-	19	14	-	-	10	33
2	9	125	72	1	40	28	198
2 045	474	2 279	2 455	13	427	3 293	4 760

¹ Anzahl der Hilfen² Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII).³ vorrangig ambulant/stationär⁴ vorrangig stationär

1.9 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen

Alter von ... bis unter ... Jahren	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	Insgesamt ¹	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der freien Jugendhilfe			
			zusammen	davon		
				Arbeiter- wohlfahrt oder deren Mitglieds- organisation	Deutscher Paritärer Wohlfahrts- verband oder dessen Mitglieds- organisation	Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitglieds- organisation
Geschlecht						
Migrationsangaben						
			Insgesamt ³			
unter 3	1 164	399	765	81	248	34
3 - 6	1 553	381	1 172	137	488	50
6 - 9	2 310	426	1 884	234	731	67
9 - 12	2 181	397	1 784	206	638	57
12 - 15	1 798	362	1 436	188	431	51
15 - 18	1 561	447	1 114	95	305	36
18 und mehr	862	381	481	40	139	23
Insgesamt	11 429	2 793	8 636	981	2 980	318
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	962	266	696	51	182	28
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	492	152	340	29	81	19
			männlich ⁴			
unter 3	649	227	422	45	129	15
3 - 6	837	197	640	77	282	22
6 - 9	1 318	255	1 063	131	375	44
9 - 12	1 261	219	1 042	119	360	33
12 - 15	950	210	740	89	207	24
15 - 18	852	287	565	44	142	18
18 und mehr	533	293	240	18	55	8
Insgesamt	6 400	1 688	4 712	523	1 550	164
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	581	167	414	27	100	20
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	323	107	216	18	44	15
			weiblich ⁴			
unter 3	515	172	343	36	119	19
3 - 6	716	184	532	60	206	28
6 - 9	992	171	821	103	356	23
9 - 12	920	178	742	87	278	24
12 - 15	848	152	696	99	224	27
15 - 18	709	160	549	51	163	18
18 und mehr	329	88	241	22	84	15
Insgesamt	5 029	1 105	3 924	458	1 430	154
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	381	99	282	24	82	8
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	169	45	124	11	37	4

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ Einschließlich Vollzeitpflegen einer anderen Familie (§ 33 SGB VIII), die nicht weiter separat nachgewiesen werden.⁴ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und Art des Trägers sowie nach Art der Hilfe

Begonnene Hilfen/Beratungen						
Träger der freien Jugendhilfe						
davon						
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde	sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts	sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	sonstige juristische Person, andere Vereinigung	Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
Insgesamt ³						
129	86	-	-	172	7	8
218	122	-	-	145	3	9
391	121	-	1	309	11	19
348	128	1	2	360	9	35
280	104	1	1	343	15	22
216	62	-	1	347	14	38
67	18	-	2	158	5	29
1 649	641	2	7	1 834	64	160
95	68	-	2	242	7	21
35	27	-	1	126	5	17
männlich ⁴						
69	45	-	-	108	5	6
114	58	-	-	80	3	4
233	67	-	1	189	9	14
194	68	-	1	242	6	19
138	54	-	1	206	7	14
114	22	-	1	192	6	26
32	6	-	2	94	5	20
894	320	-	6	1 111	41	103
51	39	-	2	155	4	16
22	16	-	1	83	3	14
weiblich ⁴						
60	41	-	-	64	2	2
104	64	-	-	65	-	5
158	54	-	-	120	2	5
154	60	1	1	118	3	16
142	50	1	-	137	8	8
102	40	-	-	155	8	12
35	12	-	-	64	-	9
755	321	2	1	723	23	57
44	29	-	-	87	3	5
13	11	-	-	43	2	3

¹ Anzahl der Hilfen

² Evangelische Kirche in Deutschland

³ Einschließlich Vollzeitpflegen einer anderen Familie (§ 33 SGB VIII), die nicht weiter separat nachgewiesen werden.

⁴ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.10 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/ Familien im Jahr 2020

1.10.1 Begonnene

Gründe für die Hilfestellung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe		
			Hilfe zur Erziehung § 27	darunter familienorientiert ²	Erziehungsberatung § 28
Unversorgtheit des jungen Menschen	401	544	24	10	57
Unzureichende Förderung/Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie	759	1 370	69	35	121
Gefährdung des Kindeswohls	576	894	48	36	142
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten	2 008	4 039	148	82	1 329
Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	1 144	2 374	58	34	1 363
Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	3 290	4 738	79	44	3 844
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	1 602	2 847	45	12	1 788
Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	1 688	3 503	91	57	1 906
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	1 282	2 499	31	9	1 420
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeits- wechsel	161	161	2	1	16
Insgesamt	12 911	22 969	595	320	11 986

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund² Angaben hilfebezogen

nach Gründen für die Hilfgewährung und Art der Hilfe

Hilfen/Beratungen

Davon nach Art der Hilfe							
soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30	sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a
2	38	89	11	82	232	7	2
7	107	487	100	133	320	6	20
2	28	148	19	126	369	-	12
50	357	969	231	170	716	8	61
6	141	359	49	83	268	4	43
10	169	263	46	35	254	4	34
15	237	167	115	27	290	10	153
37	268	345	104	29	333	9	381
32	275	123	105	11	220	9	273
-	4	35	6	25	59	-	14
161	1 624	2 985	786	721	3 061	57	993

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund² Angaben hilfebezogen

1.10.2 Hilfen/Beratungen

Gründe für die Hilfestellung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe		
			Hilfe zur Erziehung § 27	darunter familienorientiert ²	Erziehungsberatung § 28
Unversorgtheit des jungen Menschen	982	1 427	29	13	35
Unzureichende Förderung/Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie	1 884	3 539	111	66	49
Gefährdung des Kindeswohls	1 524	2 492	32	21	70
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten	3 116	6 749	210	127	633
Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	1 147	3 049	65	37	611
Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	1 920	3 349	81	41	1 801
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	1 079	2 545	53	20	708
Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	1 773	3 897	70	37	911
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	1 036	2 457	34	9	654
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeits- wechsel	495	495	6	1	9
Insgesamt	14 956	29 999	691	372	5 481

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund² Angaben hilfebezogen

am 31.12.2020

Davon nach Art der Hilfe							
soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30	sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a
4	38	183	24	643	457	2	12
7	156	917	209	1 120	922	4	44
5	49	293	30	969	1 012	3	29
56	464	1 832	414	1 265	1 723	9	143
17	155	659	109	646	700	3	84
13	198	456	84	208	446	5	57
26	310	296	191	81	528	9	343
56	306	550	199	205	690	9	901
38	321	202	227	32	336	10	603
-	8	53	10	211	167	1	30
222	2 005	5 441	1 497	5 380	6 981	55	2 246

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund

² Angaben hilfebezogen

1.11 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen Merkmalen, anregende/-n Institution/-en

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	insgesamt ²	davon nach anregende/-n Institution/-en oder Person/-en				
		junger Mensch selbst	Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/r	Schule/ Kindertageseinrichtung	Soziale/-r Dienst/-e und andere Institution/-en (z. B. Jugendamt)	Gericht/ Staatsanwaltschaft/ Polizei
	Insgesamt					
unter 3	1 164	-	538	15	445	82
3 - 6	1 553	-	773	102	406	104
6 - 9	2 310	-	1 156	315	488	109
9 - 12	2 181	17	1 168	235	459	88
12 - 15	1 798	86	915	105	427	110
15 - 18	1 561	186	616	46	314	264
18 und mehr	862	330	96	4	91	298
Insgesamt	11 429	619	5 262	822	2 630	1 055
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	962	113	310	66	277	137
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	492	81	113	37	151	79
	männlich ³					
unter 3	649	-	276	9	265	46
3 - 6	837	-	401	67	216	51
6 - 9	1 318	-	666	201	260	55
9 - 12	1 261	7	689	139	247	48
12 - 15	950	22	495	62	228	70
15 - 18	852	71	336	23	173	196
18 und mehr	533	169	45	2	52	251
Insgesamt	6 400	269	2 908	503	1 441	717
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	581	73	165	42	161	106
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	323	58	67	21	89	69
	weiblich ³					
unter 3	515	-	262	6	180	36
3 - 6	716	-	372	35	190	53
6 - 9	992	-	490	114	228	54
9 - 12	920	10	479	96	212	40
12 - 15	848	64	420	43	199	40
15 - 18	709	115	280	23	141	68
18 und mehr	329	161	51	2	39	47
Insgesamt	5 029	350	2 354	319	1 189	338
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	381	40	145	24	116	31
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	169	23	46	16	62	10

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

oder Person/-en und vormundschaftlichen Entscheidungen sowie nach Art der Hilfe

Begonnene Hilfen/Beratungen					
davon nach anregende/-n Institution/-en oder Person/-en			darunter von insgesamt		
Arzt/Klinik/ Gesundheitsamt	ehemalige Klienten/ Bekannte	sonstige	teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge im Kontext der Hilfe	richterliche Genehmigung für eine Unterbringung mit Freiheitsentzug im Kontext der Hilfe	gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG im Kontext der Hilfe
			Insgesamt		
32	21	31	99	2	31
62	52	54	57	2	43
113	69	60	75	1	34
99	62	53	71	1	30
70	45	40	83	6	9
68	25	42	98	8	6
16	15	12	-	1	-
460	289	292	483	21	153
22	8	29	72	4	8
6	5	20	38	3	4
			männlich ³		
21	12	20	64	1	18
44	27	31	33	2	25
63	36	37	40	-	16
63	37	31	42	-	18
33	19	21	39	2	5
24	7	22	56	2	1
2	5	7	-	-	-
250	143	169	274	7	83
13	4	17	43	-	7
4	2	13	25	-	4
			weiblich ³		
11	9	11	35	1	13
18	25	23	24	-	18
50	33	23	35	1	18
36	25	22	29	1	12
37	26	19	44	4	4
44	18	20	42	6	5
14	10	5	-	1	-
210	146	123	209	14	70
9	4	12	29	4	1
2	3	7	13	3	-

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Begonnene Hilfen/Beratungen								
	insgesamt (bezogen auf die Fallzahlen der jeweiligen Hilfeart) ²	davon nach Gründen für die Hilfgewährung							
		Unversorgtheit des jungen Menschen (z. B. Ausfall der Bezugsperson wegen Krankheit, Inhaftierung, Tod, unbegleitet eingereiste Minderjährige)				unzureichende Förderung/ Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)			
		zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund
	Insgesamt								
unter 3	1 164	95	68	19	8	168	88	55	25
3 - 6	1 553	47	38	5	4	132	59	56	17
6 - 9	2 310	48	34	9	5	152	93	42	17
9 - 12	2 181	49	34	10	5	137	84	36	17
12 - 15	1 798	51	37	9	5	116	78	26	12
15 - 18	1 561	105	93	7	5	94	48	27	19
18 und mehr	862	50	43	2	5	49	24	16	9
Insgesamt	11 429	445	347	61	37	848	474	258	116
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	962	135	120	12	3	91	57	23	11
	492	107	98	7	2	57	34	16	7
	männlich ³								
unter 3	649	57	41	10	6	100	56	32	12
3 - 6	837	21	20	1	-	76	35	33	8
6 - 9	1 318	23	16	4	3	91	57	25	9
9 - 12	1 261	26	19	5	2	76	44	23	9
12 - 15	950	29	25	1	3	67	44	16	7
15 - 18	852	66	61	2	3	59	35	14	10
18 und mehr	533	41	36	1	4	21	10	7	4
Insgesamt	6 400	263	218	24	21	490	281	150	59
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	581	99	93	5	1	50	31	12	7
	323	83	78	4	1	37	23	9	5
	weiblich ³								
unter 3	515	38	27	9	2	68	32	23	13
3 - 6	716	26	18	4	4	56	24	23	9
6 - 9	992	25	18	5	2	61	36	17	8
9 - 12	920	23	15	5	3	61	40	13	8
12 - 15	848	22	12	8	2	49	34	10	5
15 - 18	709	39	32	5	2	35	13	13	9
18 und mehr	329	9	7	1	1	28	14	9	5
Insgesamt	5 029	182	129	37	16	358	193	108	57
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	381	36	27	7	2	41	26	11	4
	169	24	20	3	1	20	11	7	2

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Anzahl der Hilfen³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfestellung

Begonnene Hilfen/Beratungen											
davon nach Gründen für die Hilfestellung											
Gefährdung des Kindeswohls (z. B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt in der Familie)				eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z. B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)				Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z. B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)			
zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund
Insgesamt											
169	117	41	11	372	185	136	51	346	183	127	36
123	90	24	9	417	209	141	67	362	213	123	26
102	65	21	16	571	284	205	82	371	180	128	63
116	74	24	18	568	273	210	85	341	163	122	56
97	62	26	9	576	274	190	112	293	134	114	45
81	49	21	11	413	206	135	72	204	85	85	34
22	10	9	3	71	36	18	17	64	35	22	7
710	467	166	77	2 988	1 467	1 035	486	1 981	993	721	267
76	44	21	11	228	94	81	53	149	83	49	17
39	28	7	4	87	45	23	19	59	36	18	5
männlich ³											
111	75	27	9	207	100	73	34	194	103	71	20
58	39	14	5	243	120	87	36	173	106	55	12
54	32	12	10	345	169	128	48	205	97	73	35
54	33	13	8	320	150	112	58	183	99	53	31
37	18	15	4	314	147	96	71	149	72	51	26
37	16	12	9	217	96	78	43	93	30	44	19
9	6	2	1	30	16	11	3	31	15	14	2
360	219	95	46	1 676	798	585	293	1 028	522	361	145
36	22	9	5	128	52	44	32	73	44	22	7
17	13	3	1	50	23	14	13	25	17	7	1
weiblich ³											
58	42	14	2	165	85	63	17	152	80	56	16
65	51	10	4	174	8933	54	31	189	107	68	14
48	33	9	6	226	115	77	34	166	83	55	28
62	41	11	10	248	123	98	27	158	64	69	25
60	44	11	5	262	127	94	41	144	62	63	19
44	33	9	2	196	110	57	29	111	55	41	15
13	4	7	2	41	20	7	14	33	20	8	5
350	248	71	31	1 312	669	450	193	953	471	360	122
40	22	12	6	100	42	37	21	76	39	27	10
22	15	4	3	37	22	9	6	34	19	11	4

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Anzahl der Hilfen³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Noch 1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Noch Begonnene Hilfen/Beratungen							
	noch davon nach Gründen für die Hilfestellung							
	Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z. B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, migrationsbedingte Konfliktlagen)				Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)			
	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund
	Insgesamt							
unter 3	600	462	107	31	47	24	14	9
3 - 6	825	636	155	34	184	100	66	18
6 - 9	921	696	163	62	427	207	150	70
9 - 12	832	590	184	58	480	215	166	99
12 - 15	662	440	161	61	520	269	169	82
15 - 18	443	263	132	48	592	395	138	59
18 und mehr	148	100	30	18	418	338	60	20
Insgesamt	4 431	3 187	932	312	2 668	1 548	763	357
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	292	193	70	29	259	157	66	36
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	105	62	31	12	140	90	37	13
	männlich ²							
unter 3	310	240	56	14	31	16	9	6
3 - 6	412	311	80	21	120	69	39	12
6 - 9	475	357	85	33	308	152	105	51
9 - 12	435	297	110	28	323	144	111	68
12 - 15	309	193	86	30	325	182	100	43
15 - 18	192	112	53	27	398	293	72	33
18 und mehr	52	31	15	6	319	279	28	12
Insgesamt	2 185	1 541	485	159	1 824	1 135	464	225
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	130	75	41	14	184	124	37	23
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	48	28	15	5	99	73	20	6
	weiblich ²							
unter 3	290	222	51	17	16	8	5	3
3 - 6	413	325	75	13	64	31	27	6
6 - 9	446	339	78	29	119	55	45	19
9 - 12	397	293	74	30	157	71	55	31
12 - 15	353	247	75	31	195	87	69	39
15 - 18	251	151	79	21	194	102	66	26
18 und mehr	96	69	15	12	99	59	32	8
Insgesamt	2 246	1 646	447	153	844	413	299	132
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	162	118	29	15	75	33	29	13
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	57	34	16	7	41	17	17	7

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfestellung

Noch Begonnene Hilfen/Beratungen								
noch davon nach Gründen für die Hilfestellung								
Entwicklungsauffälligkeiten/ seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)				schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsan- forderungen, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen/ Hochbegabung)				Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel
zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	Hauptgrund
Insgesamt								
82	26	34	22	-	-	-	-	11
356	188	103	65	17	7	6	4	13
645	316	235	94	625	409	148	68	26
631	287	243	101	692	431	167	94	30
597	272	221	104	475	213	160	102	19
495	259	162	74	386	146	125	115	17
295	209	71	15	172	58	78	36	9
3 101	1 557	1 069	475	2 367	1 264	684	419	125
251	116	90	45	198	84	76	38	14
118	52	48	18	100	45	36	19	2
männlich ²								
38	12	18	8	-	-	-	-	6
222	126	58	38	15	5	6	4	6
389	177	156	56	391	246	93	52	15
380	180	145	55	456	274	123	59	21
277	105	115	57	321	152	104	65	12
214	104	75	35	230	94	72	64	11
139	100	34	5	97	33	41	23	7
1 659	804	601	254	1 510	804	439	267	78
140	72	47	21	140	62	54	24	6
67	34	25	8	68	33	23	12	1
weiblich ²								
44	14	16	14	-	-	-	-	5
134	62	45	27	2	2	-	-	7
256	139	79	38	234	163	55	16	11
251	107	98	46	236	157	44	35	9
320	167	106	47	154	61	56	37	7
281	155	87	39	156	52	53	51	6
156	109	37	10	75	25	37	13	2
1 442	753	468	221	857	460	245	152	47
111	44	43	24	58	22	22	14	8
51	18	23	10	32	12	13	7	1

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und Betreuungsintensität der Hilfen/Beratungen sowie nach Art der Hilfe

Beendete Hilfen/Beratungen									
insgesamt	vereinbarte Leistungsstunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden						vereinbarte Leistungstage pro Woche		
	unter 5	5 - 10	10 - 15	15 - 30	30 und mehr	durch- schnitt- liche Leistungs- stunden pro Fall ³	bis zu 5 Tage	6 bis 7 Tage	
				Insgesamt ³					
198	10	12	3	2	1	8	6	164	
147	8	11	1	-	-	5	4	123	
239	30	25	3	8	3	8	62	108	
496	73	50	4	17	6	7	195	151	
651	137	117	5	32	9	7	92	259	
825	168	105	12	29	9	6	25	477	
857	169	86	11	10	2	5	7	572	
3 413	595	406	39	98	30	6	391	1 854	
545	74	67	1	8	2	6	31	362	
357	59	40	1	3	2	5	17	235	
				männlich ⁴					
120	6	4	2	-	-	6	3	105	
77	3	8	-	-	-	6	2	64	
136	13	16	3	8	2	9	42	52	
323	48	38	2	13	5	8	127	90	
378	88	72	3	25	9	8	58	123	
472	93	64	8	20	7	7	19	261	
511	98	49	5	7	2	5	5	345	
2 017	349	251	23	73	25	7	256	1 040	
380	56	50	1	7	2	6	18	246	
272	51	31	-	2	2	5	8	178	
				weiblich ⁴					
78	4	8	1	2	1	10	3	59	
70	5	3	1	-	-	5	2	59	
103	17	9	-	-	1	5	20	56	
173	25	12	2	4	1	6	68	61	
273	49	45	2	7	-	6	34	136	
353	75	41	4	9	2	6	6	216	
346	71	37	6	3	-	5	2	227	
1 396	246	155	16	25	5	5	135	814	
165	18	17	-	1	-	5	13	116	
85	8	9	1	1	-	5	9	57	

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² zum Zeitpunkt der Meldung zur Statistik

³ ohne Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

⁴ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.14 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	Davon nach anschließendem Aufenthalt			
		im Haushalt der Eltern/ eines Eltern- teils/ der/des Sorge- berechtigten	in einer Verwandten- familie	in einer nicht-verwandten Familie (z.B. Pflegestellen gemäß § 44 SGB VIII)	in der eigenen Wohnung
		Insgesamt			
unter 3	777	622	21	16	-
3 - 6	1 300	1 175	17	8	-
6 - 9	1 912	1 769	34	8	-
9 - 12	2 116	1 898	46	9	-
12 - 15	1 817	1 542	50	6	-
15 - 18	1 719	1 261	62	17	41
18 und mehr	1 403	391	70	27	598
Insgesamt	11 044	8 658	300	91	639
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 008	548	36	8	168
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	576	242	22	2	145
		männlich ³			
unter 3	410	309	13	10	-
3 - 6	674	610	10	5	-
6 - 9	1 093	1 020	17	3	-
9 - 12	1 236	1 113	21	5	-
12 - 15	973	827	33	2	-
15 - 18	921	666	35	9	17
18 und mehr	844	242	34	10	353
Insgesamt	6 151	4 787	163	44	370
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	653	301	23	5	150
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	414	141	18	2	132
		weiblich ³			
unter 3	367	313	8	6	-
3 - 6	626	565	7	3	-
6 - 9	819	749	17	5	-
9 - 12	880	785	25	4	-
12 - 15	844	715	17	4	-
15 - 18	798	595	27	8	24
18 und mehr	559	149	36	17	245
Insgesamt	4 893	3 871	137	47	269
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	355	247	13	3	18
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	162	101	4	-	13

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Eine Angabe zum anschließenden Aufenthalt erfolgt u. a. nicht, wenn die hilfeempfangende Person während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtswerten möglich.

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und anschließendem Aufenthalt sowie nach Art der Hilfe

Davon nach anschließendem Aufenthalt						
in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII	in der Psychiatrie	in einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/Vater-Kind-Einrichtung)	sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)	ohne festen Aufenthalt	an unbekanntem Ort
Insgesamt						
53	34	-	23	4	-	4
43	43	1	7	5	-	1
27	63	4	3	1	-	3
28	113	11	7	2	-	2
23	147	17	14	6	1	11
18	192	17	45	16	15	35
23	136	3	52	51	15	37
215	728	53	151	85	31	93
18	100	2	48	46	5	29
3	66	1	33	37	3	22
männlich ³						
38	20	-	16	2	-	2
21	20	-	5	3	-	-
9	37	3	1	-	-	3
11	74	7	4	1	-	-
10	78	7	9	2	-	5
7	102	8	32	12	9	24
15	72	2	31	49	10	26
111	403	27	98	69	19	60
8	63	2	31	42	4	24
2	40	1	23	34	3	18
weiblich ³						
15	14	-	7	2	-	2
22	23	1	2	2	-	1
18	26	1	2	1	-	-
17	39	4	3	1	-	2
13	69	10	5	4	1	6
11	90	9	13	4	6	11
8	64	1	21	2	5	11
104	325	26	53	16	12	33
10	37	-	17	4	1	5
1	26	-	10	3	-	4

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Eine Angabe zum anschließenden Aufenthalt erfolgt u. a. nicht, wenn die hilfeempfangende Person während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtwerten möglich.

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.15 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen Merkmalen und unmittelbar nachfolgender Hilfe sowie nach Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	Davon unmittelbar nachfolgende Hilfe					
		Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung fortgeführt	Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten, andere Einrichtungen	Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) ³	Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII	Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII	keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII
		Insgesamt					
unter 3	777	13	34	27	176	1	526
3 - 6	1 300	26	82	21	133	6	1 032
6 - 9	1 912	21	147	38	161	34	1 511
9 - 12	2 116	24	118	56	255	46	1 617
12 - 15	1 817	29	98	65	294	34	1 297
15 - 18	1 719	22	77	61	303	40	1 216
18 und mehr	1 403	12	50	7	316	27	991
Insgesamt	11 044	147	606	275	1 638	188	8 190
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 008	13	38	27	239	12	679
	576	8	15	18	140	2	393
		männlich ⁴					
unter 3	410	6	18	13	115	1	257
3 - 6	674	9	38	9	76	4	538
6 - 9	1 093	11	89	20	91	25	857
9 - 12	1 236	15	71	31	151	34	934
12 - 15	973	16	48	34	166	16	693
15 - 18	921	11	35	29	170	25	651
18 und mehr	844	7	19	3	180	15	620
Insgesamt	6 151	75	318	139	949	120	4 550
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	653	8	25	10	156	8	446
	414	3	10	5	103	-	293
		weiblich ⁴					
unter 3	367	7	16	14	61	-	269
3 - 6	626	17	44	12	57	2	494
6 - 9	819	10	58	18	70	9	654
9 - 12	880	9	47	25	104	12	683
12 - 15	844	13	50	31	128	18	604
15 - 18	798	11	42	32	133	15	565
18 und mehr	559	5	31	4	136	12	371
Insgesamt	4 893	72	288	136	689	68	3 640
Ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	355	5	13	17	83	4	233
	162	5	5	13	37	2	100

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Eine Angabe zur nachfolgenden Hilfe erfolgt u. a. nicht, wenn die hilfeempfangende Person während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtwerten möglich.

³ Eine Weiterverweisung ist nicht bekannt oder hat nicht stattgefunden.

⁴ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

2. Adoptionen in Sachsen-Anhalt

2.1 Adoptionsvermittlung 2015 bis 2020 nach ausgewählten Merkmalen

Merkmale	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	im Berichtsjahr					
Ausgesprochene Adoptionen ¹	91	97	112	83	95	110
Abgebrochene Adoptionen	3	3	5	4	1	4
	am Jahresende					
Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche	37	60	39	31	29	17
davon						
männlich ²	25	35	20	19	13	13
weiblich ²	12	25	19	12	16	4
Vorgemerkte Adoptions- Bewerber/-innen ³	99	112	93	75	66	84
Vorgemerkte Adoptions- Bewerber/-innen auf je eines/ einen zur Adoption vorge- merkten Kindes/Jugend- lichen ⁴	3	2	2	2	2	5
In Adoptionspflege unter- gebrachte Kinder und Jugendliche	67	102	80	93	103	85
davon						
männlich ²	36	55	27	57	59	45
weiblich ²	31	47	53	36	44	40

¹ Einschl. Adoptionen durch Tätigwerden von Auslandsvermittlungsstellen.

² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

³ Einschl. Bewerbungen bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG.

⁴ Berechnung ohne Bewerbungen/Vormerkungen bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG.

2.2 Adoptierte Kinder und Jugendliche im Jahr 2020 nach persönlichen Merkmalen, Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern und Staatsangehörigkeit

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Verwandtschaftsverhältnis zu Adoptiveltern			Davon (Sp. 1) Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern		
		verwandt	Stiefvater/ Stiefmutter	nicht verwandt	deutsch	nicht- deutsch	deutsch/ nicht- deutsch
Geschlecht							
		Insgesamt					
unter 6	78	4	21	53	75	-	3
6 - 12	17	-	14	3	17	-	-
12 - 18	15	2	13	-	15	-	-
Insgesamt	110	6	48	56	107	-	3
davon							
männlich ¹	66	3	28	35	64	-	2
weiblich ¹	44	3	20	21	43	-	1
		darunter Deutsche					
unter 6	78	4	21	53	75	-	3
6 - 12	17	-	14	3	17	-	-
12 - 18	14	2	12	-	14	-	-
Zusammen	109	6	47	56	106	-	3
davon							
männlich ¹	66	3	28	35	64	-	2
weiblich ¹	43	3	19	21	42	-	1

¹ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**3. Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften,
Beistandschaften, Sorgeerklärungen und
Maßnahmen des Familiengerichts
in Sachsen-Anhalt**

3.1 Pflegschafts- und Sorgerecht für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2015 bis 2020

Merkmale	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	im Berichtsjahr					
Sorgeerklärungen	8 444	8 541	8 149	8 245	7 670	6 894
davon						
von beiden Elternteilen						
abgegebene Sorge-						
erklärungen	8 340	8 404	8 012	8 117	7 552	6 812
durch Entscheidung des						
Familiengerichts	104	137	137	128	118	82
Gerichtliche Maßnahmen						
zur Übertragung der						
elterlichen Sorge auf das						
Jugendamt oder einen Dritten						
- vollständig	254	282	282	290	282	222
- teilweise	187	209	243	239	270	284
darunter						
nur des Personensorgerechts	144	133	190	166	181	215
	am Jahresende					
Kinder und Jugendliche						
mit						
Beistandschaften für						
Elternteile	12 570	12 225	12 306	11 745	11 750	11 476
gesetzlicher Amtsvormund-						
schaft	217	213	224	216	167	185
bestellter Amtspflegschaft	1 110	956	942	1 067	939	1 064
bestellter Amtsvormund-						
schaft	1 303	2 406	2 229	1 772	1 579	1 447
Tagespflegepersonen mit						
Pflegerlaubnis						
nach § 43 SGB VIII	105	185	190	186	196	188

3.2 Kinder und Jugendliche am 31.12.2020 unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft

Staatsangehörigkeit Geschlecht	Kinder und Jugendliche am Jahresende					unter Beistandschaft
	unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				bestellte Amtsvormund- schaft	
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft		
		insgesamt	dar. in Unterhalts- plegschaft			
Insgesamt	185	1 064	21	1 447	11 476	
davon						
männlich ¹	97	582	13	856	5 905	
weiblich	88	482	8	591	5 571	
Deutsche	166	1 040	x	1 254	11 455	
davon						
männlich ¹	90	573	x	693	5 891	
weiblich	76	467	x	561	5 564	
Nichtdeutsche	19	24	x	193	21	
davon						
männlich ¹	7	9	x	163	14	
weiblich	12	15	x	30	7	

¹ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

3.3 Kinder und Jugendliche im Jahr 2020 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, mit Beistandschaften und in Pflege nach regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Kinder und Jugendliche am Jahresende							Tages- pflege- personen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
	unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft			mit Beistand- schaften	für die eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde			
	gesetzliche Amts- vormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft	bestellte Amts- vormund- schaft		ins- gesamt	darunter in		
						Voll- pflege	Wochen- pflege	
Dessau-Roßlau, Stadt	5	23	20	177	.	.	-	6
Halle (Saale), Stadt	29	89	119	385	5	5	-	38
Magdeburg, LHS	23	68	59	1 003	5	5	-	75
Altmarkkreis Salzwedel	3	73	43	375	4	4	-	8
Anhalt-Bitterfeld	11	49	134	542	.	.	-	8
Börde	12	101	91	459	7	7	-	10
Burgenlandkreis	6	84	198	1 010	.	.	-	-
Harz	18	83	119	2 185	-	-	-	-
Jerichower Land	11	47	57	885	-	-	-	11
Mansfeld-Südharz	19	136	183	1 018	-	-	-	11
Saalekreis	13	89	68	1 127	5	5	-	10
Salzlandkreis	14	79	159	1 269	3	3	-	1
Stendal	4	71	78	779	4	4	-	5
Wittenberg	17	72	119	262	5	5	-	5
Sachsen-Anhalt	185	1 064	1 447	11 476	44	44	-	188

4. Vorläufige Schutzmaßnahmen in Sachsen-Anhalt

4.1 Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2015 bis 2020 nach ausgewählten Maßnahmen

Merkmale	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Schutzmaßnahmen insgesamt	1 433	2 298	1 266	1 489	1 259	1 401
Art der Maßnahme						
davon ¹						
vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII	.	.	83	36	48	64
reguläre Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	.	.	1 183	1 453	1 211	1 337
ausgewählte Anlässe der Maßnahme ²						
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	472	481	377	480	526	619
Schul-/Ausbildungsprobleme	45	38	27	56	89	67
Vernachlässigung	187	208	185	309	230	324
Delinquenz des Kindes/Straftat der/des Jugendlichen	42	64	46	30	68	70
Suchtprobleme	30	29	16	38	55	50
Anzeichen für Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch	135	132	116	218	271	319
Beziehungsprobleme	195	199	145	220	182	171
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	374	1 242	380	251	183	169
ausgewählte Anregende der Maßnahme						
Kind/Jugendliche(r) selbst	226	207	167	198	207	189
Eltern/Elternteil	113	158	46	152	111	126
Soziale Dienste/Jugendamt	679	1 428	795	894	714	809
Polizei/Ordnungsbehörde	257	212	198	113	129	155
Lehrer/in, Erzieher/in, Arzt/Ärztin	39	27	24	34	27	34
Nachbarn/Verwandte	18	15	7	21	11	21

¹ ab 2017

² Für jedes Kind oder Jugendlichen konnten bis zu zwei Anlässe der Maßnahme angegeben werden.

4.2 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2020 nach persönlichen Merkmalen, Migrationshintergrund, Aufenthalt vor der Maßnahme und Trägergruppen sowie Unterbringung während der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen

Alter von ... bis unter ... Jahren Geschlecht Migrationshintergrund Aufenthalt vor der Maßnahme Trägergruppen	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Unterbringung während der Maßnahme			Schutzmaßnahme aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung ¹
		auf eigenen Wunsch (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)	wegen dringender Kindeswohl- gefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)	bei einer geeigneten Person	in einer Ein- richtung	in einer sonstigen betreuten Wohnform	
				Insgesamt ²			
unter 6	402	-	386	131	252	19	187
6 - 12	292	18	270	35	240	17	113
12 - 18	707	166	392	32	627	48	101
Insgesamt	1 401	184	1 048	198	1 119	84	401
und zwar mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	400	36	195	39	330	31	59
Aufenthalt vor der Maßnahme darunter							
bei den Eltern	256	32	219	53	196	7	116
bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner/-in	245	68	176	25	206	14	78
bei alleinerziehendem Elternteil	435	47	388	58	354	23	153
in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	188	9	126	12	170	6	16
ohne feste Unterkunft an unbekanntem Ort	46	4	26	1	41	4	2
	114	5	23	8	85	21	2
Träger der ...							
öffentlichen Jugendhilfe	1 401	184	1 048	198	1 119	84	401
der freien Jugendhilfe	-	-	-	-	-	-	-
				darunter weiblich ³			
unter 6	195	-	185	66	118	11	95
6 - 12	138	7	131	18	112	8	48
12 - 18	349	105	216	19	313	17	66
Zusammen	682	112	532	103	543	36	209
und zwar mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	174	23	113	26	139	9	35

¹ Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a Abs. 1 SGB VIII

² Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

4.3 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2020 nach Alter und Geschlecht, Anregung der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen sowie nach regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt ¹	Alter von ... bis unter ... Jahren		Geschlecht		Maßnahme erfolgte		Schutzmaßnahmen aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung ³
		unter 14	14 - 18	männlich ²	weiblich ²	auf eigenen Wunsch (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)	wegen dringender Kindeswohl- gefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)	
Dessau-Roßlau, Stadt	25	23	2	17	8	·	23	22
Halle (Saale), Stadt	341	208	133	184	157	36	260	25
Magdeburg, LHS	242	137	105	136	106	31	157	48
Altmarkkreis Salzwedel	10	8	2	6	4	·	8	4
Anhalt-Bitterfeld	44	39	5	23	21	·	40	28
Börde	64	33	31	28	36	10	45	26
Burgenlandkreis	97	75	22	42	55	16	79	66
Harz	79	40	39	46	33	10	49	33
Jerichower Land	53	40	13	20	33	6	46	3
Mansfeld-Südharz	100	66	34	34	66	8	91	20
Saalekreis	141	80	61	78	63	25	105	46
Salzlandkreis	138	81	57	72	66	24	93	49
Stendal	39	15	24	17	22	10	25	7
Wittenberg	28	17	11	16	12	·	27	24
Sachsen-Anhalt	1 401	862	539	719	682	184	1 048	401

¹ Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn dies zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

³ Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII

**5. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII
in Sachsen-Anhalt**

5.1 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2020 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie Ergebnis des Verfahrens

Alter von ... bis unter ... Jahren ¹ Geschlecht	Verfahren insgesamt	Davon ...			
		akute Kindeswohl- gefährdung	latente Kindeswohl- gefährdung	keine Kindeswohl- gefährdung aber Hilfebedarf	keine Kindeswohl- gefährdung und kein (weiterer) Hilfebedarf
	Insgesamt				
Insgesamt	4 708	724	550	1 850	1 584
unter 1	469	96	57	174	142
1 - 2	331	56	34	133	108
2 - 3	344	46	46	127	125
3 - 4	313	42	43	127	101
4 - 5	316	41	43	127	105
5 - 6	304	47	35	118	104
6 - 7	301	32	32	129	108
7 - 8	277	35	38	113	91
8 - 9	294	34	34	118	108
9 - 10	265	50	30	90	95
10 - 11	229	33	31	83	82
11 - 12	231	34	20	101	76
12 - 13	227	32	22	91	82
13 - 14	190	26	17	82	65
14 - 15	181	33	19	68	61
15 - 16	166	32	17	64	53
16 - 17	158	33	19	59	47
17 - 18	112	22	13	46	31
	darunter weiblich ²				
Zusammen	2 219	329	265	876	749
unter 1	213	38	30	88	57
1 - 2	151	22	15	63	51
2 - 3	157	24	21	54	58
3 - 4	147	27	19	61	40
4 - 5	154	19	21	62	52
5 - 6	127	15	17	56	39
6 - 7	135	15	12	59	49
7 - 8	144	16	22	56	50
8 - 9	151	16	17	57	61
9 - 10	115	20	11	38	46
10 - 11	105	14	17	34	40
11 - 12	112	16	8	47	41
12 - 13	106	15	12	38	41
13 - 14	82	12	9	37	24
14 - 15	100	20	7	44	29
15 - 16	76	13	7	33	23
16 - 17	84	18	11	28	27
17 - 18	60	9	9	21	21

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

5.2 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2020 nach Geschlecht und Alter Ergebnis

Alter von ... bis unter ... Jahren ¹	Verfahren insgesamt	zusammen ²	Davon nach Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe			
			Unterstützung nach §§ 16 - 18 SGB VIII	gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 29 - 32, 35 SGB VIII)
Geschlecht						
	Verfahren insgesamt					
Insgesamt	4 708	3 472	440	34	133	808
unter 1	469	354	48	18	4	97
1 - 3	675	485	65	14	14	126
3 - 6	933	709	92	2	31	166
6 - 10	1 137	809	101	-	29	212
10 - 14	877	644	88	-	31	135
14 - 18	617	471	46	-	24	72
Weiblich³	2 219	1 636	205	11	60	373
unter 1	213	172	24	8	2	50
1 - 3	308	217	33	2	8	52
3 - 6	428	341	44	1	13	69
6 - 10	545	367	45	-	11	99
10 - 14	405	298	36	-	15	64
14 - 18	320	241	23	-	11	39
	darunter Verfahren mit dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung					
Insgesamt	724	811	40	20	6	164
unter 1	96	103	2	11	-	19
1 - 3	102	116	6	8	1	25
3 - 6	130	151	12	1	2	33
6 - 10	151	167	8	-	-	41
10 - 14	125	141	7	-	3	28
14 - 18	120	133	5	-	-	18
Weiblich³	329	373	13	6	3	75
unter 1	38	40	-	5	-	7
1 - 3	46	53	2	1	1	13
3 - 6	61	72	5	-	1	11
6 - 10	67	78	4	-	-	21
10 - 14	57	63	-	-	1	14
14 - 18	60	67	2	-	-	9

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, Anrufung des Gerichts und des Verfahrens

Davon nach Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe							Anrufung des Familiengerichts
familien- ersetzen- de Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33 - 35 SGB VIII)	Eingliederungs- hilfe nach § 35a SGB VIII	vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	Kinder- und Jugend- psychiatrie	Fortführung der gleichen Leistung/en	Einleitung anderer, nicht vorgenannter Hilfe/-n	keine neu eingeleitete Hilfe/ geplante Hilfe	
Verfahren insgesamt							
197	8	289	69	659	353	482	275
19	-	43	-	66	33	26	33
25	-	37	1	92	51	60	38
32	-	43	8	146	90	99	59
33	2	60	10	167	72	123	68
42	5	56	27	101	63	96	45
46	1	50	23	87	44	78	32
106	3	139	33	293	167	246	124
7	-	18	-	30	21	12	12
16	-	17	1	35	25	28	18
18	-	25	5	66	45	55	28
16	1	24	5	74	28	64	31
21	2	29	11	52	27	41	21
28	-	26	11	36	21	46	14
darunter Verfahren mit dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung							
117	1	250	15	115	54	29	164
13	-	40	-	13	4	1	26
15	-	34	-	12	11	4	24
25	-	39	2	21	11	5	33
23	-	52	4	24	7	8	41
21	1	44	3	21	10	3	22
20	-	41	6	24	11	8	18
62	-	117	10	56	22	9	70
4	-	16	-	5	2	1	8
8	-	15	-	7	5	1	11
13	-	22	2	9	6	3	16
13	-	20	2	15	1	2	18
9	-	22	1	12	4	-	8
15	-	22	5	8	4	2	9

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**Noch 5.2 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2020
Anrufung des Gerichts**

Alter von ... bis unter ... Jahren ¹	Verfahren insgesamt	Zusammen ²	Noch davon nach Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe			
			Unterstützung nach §§ 16 - 18 SGB VIII	gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 29 - 32, 35 SGB VIII)
Geschlecht						
darunter Verfahren mit dem Ergebnis einer latenten Kindeswohlgefährdung						
Insgesamt	550	661	85	8	25	155
unter 1	57	68	9	5	2	16
1 - 3	80	89	13	3	2	26
3 - 6	121	153	17	-	8	40
6 - 10	134	162	20	-	4	44
10 - 14	90	104	12	-	3	17
14 - 18	68	85	14	-	6	12
Weiblich³	265	315	43	3	8	66
unter 1	30	37	6	2	1	9
1 - 3	36	39	6	1	1	11
3 - 6	57	73	8	-	3	17
6 - 10	62	72	10	-	1	18
10 - 14	46	54	7	-	1	7
14 - 18	34	40	6	-	1	4
darunter Verfahren mit dem Ergebnis keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf						
Insgesamt	1 850	1 996	315	6	102	489
unter 1	174	183	37	2	2	62
1 - 3	260	280	46	3	11	75
3 - 6	372	402	63	1	21	93
6 - 10	450	479	73	-	25	127
10 - 14	357	399	69	-	25	90
14 - 18	237	253	27	-	18	42
Weiblich³	876	946	149	2	49	232
unter 1	88	95	18	1	1	34
1 - 3	117	125	25	-	6	28
3 - 6	179	194	31	1	9	41
6 - 10	210	217	31	-	10	60
10 - 14	156	181	29	-	13	43
14 - 18	126	134	15	-	10	26

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, und Ergebnis des Verfahrens

Noch davon nach Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe							Anrufung des Familiengerichts
familien- ersetzen- de Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33 - 35 SGB VIII)	Eingliederungs- hilfe nach § 35a SGB VIII	vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	Kinder- und Jugend- psychiatrie	Fortführung der gleichen Leistung/en	Einleitung anderer, nicht vorgenannter Hilfe/-n	keine neu eingeleitete Hilfe/ geplante Hilfe	
darunter							
Verfahren mit dem Ergebnis einer latenten Kindeswohlgefährdung							
36	2	22	16	165	100	47	67
4	-	3	-	17	10	2	5
5	-	-	-	19	13	8	11
4	-	3	4	42	25	10	13
4	-	4	4	50	25	7	19
7	2	7	3	22	18	13	12
12	-	5	5	15	9	7	7
18	1	11	6	77	53	29	33
3	-	2	-	7	7	-	2
4	-	-	-	6	6	4	6
2	-	2	2	20	14	5	6
1	-	2	2	24	10	4	9
3	1	3	-	14	9	9	8
5	-	2	2	6	7	7	2
darunter							
Verfahren mit dem Ergebnis keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf							
44	5	17	38	377	197	406	44
2	-	-	-	36	19	23	2
5	-	3	1	61	27	48	3
3	-	1	2	81	53	84	13
6	2	4	2	93	39	108	8
14	2	5	21	58	35	80	11
14	1	4	12	48	24	63	7
26	2	11	17	159	91	208	21
-	-	-	-	18	12	11	2
4	-	2	1	22	14	23	1
3	-	1	1	36	24	47	6
2	1	2	1	35	17	58	4
9	1	4	10	26	14	32	5
8	-	2	4	22	10	37	3

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

5.3 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2020 nach dem Ergebnis des Verfahrens und der/den bekannt machenden Institution/-en oder Person/-en

Bekannt machende Institution/-en oder Person/en	Verfahren insgesamt	Davon Verfahren mit dem Ergebnis			
		einer akuten	einer latenten	keiner Kindeswohlgefährdung	
		Kindeswohlgefährdung		aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf	und kein (weiterer) Hilfe-/ Unterstützungsbedarf
Insgesamt	4 708	724	550	1 850	1 584
davon					
sozialer Dienst/Jugendamt	147	28	25	65	29
Beratungsstelle	27	4	7	11	5
andere/r Einrichtung/Dienst der Jugendhilfe	234	64	60	97	13
Einrichtungen der Jugend- arbeit/Kinder- und Jugendhilfe	88	29	18	24	17
Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson	143	20	15	61	47
Schule	346	56	44	144	102
Hebamme/Arzt/Klinik/ Gesundheitsamt u. ä. Dienste	296	51	41	116	88
Polizei/Gericht/ Staatsanwaltschaft	649	168	76	206	199
Eltern(-teil)/Personensorge- Berechtigte/-r	244	20	23	112	89
Minderjährige/-r selbst	81	27	15	28	11
Verwandte	248	23	24	109	92
Bekannte/Nachbarn	517	32	66	229	190
anonyme/-r Melder/-in	1 043	49	54	416	524
sonstige	645	153	82	232	178

**6. Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen
der öffentlichen Jugendhilfe
in Sachsen-Anhalt**

6.1 Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe von 2015 bis 2020

Ausgaben/Auszahlungen Einnahmen/Einzahlungen	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	1 000 EUR					
Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	1 052 657	1 182 419	1 271 021	1 365 421	1 430 266	1 548 358
davon						
für Einzel- und Gruppenhilfen	310 579	358 146	403 102	417 413	435 220	463 346
darunter						
Jugendarbeit	11 714	11 520	11 225	11 259	12 164	12 417
Jugendsozialarbeit	6 687	6 466	7 065	8 245	10 000	10 562
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tages- pflege	49 991	49 169	48 139	47 366	43 767	42 295
Hilfe zur Erziehung ¹	183 611	207 287	244 715	256 036	274 969	298 397
Hilfe für junge Volljährige	8 366	11 120	15 753	18 565	16 276	18 140
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ¹	13 620	15 958	19 734	22 551	26 519	30 306
für Einrichtungen der Jugendhilfe	739 849	822 922	865 163	944 716	991 814	1 081 573
darunter						
Einrichtungen der Jugend- arbeit	18 639	19 805	20 075	21 589	22 236	21 915
Einrichtungen der Jugend- sozialarbeit	1 372	1 782	1 862	1 731	2 008	2 510
Tageseinrichtungen für Kinder Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	712 390	793 182	834 007	912 613	957 868	1 046 998
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	4 421	4 458	4 914	5 075	5 310	5 198
für Personal und Jugend- hilfeverwaltung	1 673	2 225	2 189	1 734	1 911	3 127
Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	103 454	111 578	109 177	113 617	117 036	114 511
davon						
für Einzel- und Gruppenhilfen	13 842	17 405	14 974	17 657	21 101	20 831
für Einrichtungen	89 612	94 173	94 203	95 960	95 935	93 680
Reine Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	949 203	1 070 841	1 161 844	1 251 804	1 313 230	1 433 847

¹ nur Auszahlungen für Leistungen an Minderjährige

6.2 Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einzel- und Gruppenhilfe 2020 nach Ausgabenarten und Art der Hilfe

Art der Hilfe	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Davon für	
		Hilfen der öffentlichen Träger	Zuschüsse an freie Träger
1 000 EUR ¹			
Ausgaben/Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen insgesamt	463 346	434 676	28 670
darunter			
Jugendarbeit	12 417	3 539	8 878
Jugendsozialarbeit	10 562	4 483	6 079
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	42 295	35 317	6 978
darunter			
in Tageseinrichtungen	34 992	34 173	819
Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige und vorläufige Schutzmaßnahmen	356 986	352 928	4 057

¹ Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

6.3 Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einrichtungen 2020 nach Ausgabenarten und Art der Einrichtung

Art der Hilfe	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Davon für Einrichtungen	
		öffentlicher Träger	freier Träger
1 000 EUR ¹			
Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen der Jugendhilfe insgesamt	1 081 573	596 881	484 692
darunter			
Einrichtungen der Jugendarbeit	21 915	12 959	8 956
Einrichtungen der Jugendsozialarbeit	2 510	1 268	1 243
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	1 046 998	578 881	468 117
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	5 198	336	4 863
Einrichtungen für die Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	3 127	2 679	448

¹ Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

6.4 Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Davon Ausgaben/Auszahlungen für		
		Einzel- und Gruppenhilfen	Einrichtungen	Personal der Jugendhilfeverwaltung ¹
1 000 EUR ²				
Dessau-Roßlau, Stadt	60 183	18 345	41 837	-
Halle (Saale), Stadt	218 914	94 756	124 159	-
Magdeburg, LHS	191 652	49 916	141 736	-
Altmarkkreis Salzwedel	52 970	9 311	43 659	-
Anhalt-Bitterfeld	96 892	25 406	71 486	-
Börde	122 011	27 099	94 912	-
Burgenlandkreis	116 742	31 449	85 293	-
Harz	136 419	33 366	103 054	-
Jerichower Land	59 807	15 297	44 509	-
Mansfeld-Südharz	80 693	30 953	49 740	-
Saalekreis	123 622	34 083	89 539	-
Salzlandkreis	132 608	45 912	86 697	-
Stendal	72 758	23 303	49 455	-
Wittenberg	74 022	19 802	54 219	-
Landesjugendamt und Oberste Landesjugendbehörde zusammen	9 064	4 348	1 278	3 439
Sachsen-Anhalt	1 548 358	463 346	1 081 573	3 439

¹ nur bei kameraler Buchungssystematik

² Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

für die Jugendhilfe 2020 nach regionaler Gliederung

Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	Darunter von Einrichtungen	Reine Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen		
		insgesamt	darunter für	
			Tageseinrichtungen	Einrichtungen der Jugendarbeit
1 000 EUR ²				
625	4	41 833	40 285	1 167
4 424	684	123 475	122 311	-
22 629	21 081	120 655	110 618	5 398
6 479	5 318	38 341	37 261	799
5 965	5 145	66 341	64 395	1 301
10 283	9 393	85 519	84 302	776
10 839	9 671	75 622	74 250	1 370
11 025	9 964	93 089	90 066	2 056
4 691	4 110	40 399	39 771	628
7 983	5 388	44 352	43 467	374
8 943	7 959	81 580	79 611	1 213
8 621	5 361	81 335	78 295	2 592
6 075	5 291	44 164	41 501	1 688
5 868	4 310	49 910	48 106	1 153
62	-	4 717	-	687
114 511	93 680	991 332	954 239	21 202

¹ nur bei kameraler Buchungssystematik

² Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte
junge Menschen
Hilfe für junge Volljährige 2020

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

HZE

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in:
Frau Büttner (0345) 2318-429
Frau Kut'ko (0345) 2318-514

Telefax: (0345) 2318-921
E-Mail:
kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de
andrea.kutko@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Rücksendung:
Beendete Hilfe: **monatlich**
Am Jahresende
bestehende Hilfe: **bis 1. Februar 2021**

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Schlüsselnummern sowie die Erläuterungen.
Alle Angaben außer „F 1-4“ und „H“ beziehen sich auf den **Zeitpunkt der Meldung.**

21-40 _____ Kennnummer Minderjährige/-r bzw. junge/-r Volljährige/-r
1-20 ^A _____ BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Nummer

Liegt bei Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) der Wohnort der/des Beratenen nicht im selben Kreis wie die Beratungsstelle, geben Sie bitte den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS) für den Wohnort des/der Beratenen an.

AGS 176-183 _____

Falls Ihnen dieser nicht bekannt ist, geben Sie bitte ersatzweise die Postleitzahl und den Wohnort des/der Beratenen an.

PLZ 184-188 _____ Wohnort 189-228 _____

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)

A Beginn der Hilfgewährung

Monat (der Einleitung der Hilfe) 41-42 _____

Jahr 43-46 _____

Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel 47

Einleitung der Hilfe auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.
Ja 1
229
Nein 2

Nur unmittelbar nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland

Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII)

Ja 1
230
Nein 2

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

B Art der Hilfe

nach Schlüssel 1 48-49

*Bei Hilfen nach §41 SGB VIII
bitte die entsprechende Hilfeart nach
§§27-30, 33-35a SGB VIII angeben.*

C (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung der Hilfestellung

Es ist nur eine Angabe möglich.

In der Wohnung der Herkunftsfamilie/Adoptivfamilie (der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers) 01

In (der Wohnung) einer Verwandtenfamilie 02

In einer nicht-verwandten Familie (privater Haushalt) 03

In einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung 04

In der Schule 05

In den Räumen eines ambulanten Dienstes/einer Beratungsstelle 06

In einer Einrichtung über Tag 07

In einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht 08

In einer Ein-Gruppen-Einrichtung (auch Außenwohngruppe) über Tag und Nacht 09

In der Wohnung des Jugendlichen/jungen Volljährigen 10

Außerhalb von Deutschland 11

Sonstiger Ort (z. B. JVA, Klinik, Frauenhaus) 12

1-20 **A**
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Nummer

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt

nach Schlüssel 2 52-53

E Geschlecht (nach Geburtenregister) und Alter

1 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des jungen Menschen
Bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierter Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII, bitte nur E 2 und E 3 ausfüllen.

Männlich 1

Weiblich 2

Divers 3

Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

Geburtsmonat 55-56

Geburtsjahr 57-60

noch: E Geschlecht
(nach Geburtenregister) und Alter

2 Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und bei familienorientierter Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII Angabe für leibliche und nicht leibliche Kinder bis 26 Jahre, die ständig in der Familie leben

	Geschlecht				Geburts- monat	Geburtsjahr
	männlich	weiblich	divers	ohne Angabe (nach Geburten- register)		
1. Kind 61	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	62-63 <input type="checkbox"/>	64-67 <input type="checkbox"/>
2. Kind 68	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	69-70 <input type="checkbox"/>	71-74 <input type="checkbox"/>
3. Kind 75	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	76-77 <input type="checkbox"/>	78-81 <input type="checkbox"/>
4. Kind 82	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	83-84 <input type="checkbox"/>	85-88 <input type="checkbox"/>
5. Kind 89	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	90-91 <input type="checkbox"/>	92-95 <input type="checkbox"/>
6. Kind 96	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	97-98 <input type="checkbox"/>	99-102 <input type="checkbox"/>
7. Kind 103	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	104-105 <input type="checkbox"/>	106-109 <input type="checkbox"/>
8. Kind 110	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	111-112 <input type="checkbox"/>	113-116 <input type="checkbox"/>
9. Kind 117	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	118-119 <input type="checkbox"/>	120-123 <input type="checkbox"/>
10. Kind 124	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	125-126 <input type="checkbox"/>	127-130 <input type="checkbox"/>

3 Zahl der minderjährigen Kinder, die außerhalb der Familie untergebracht sind 131-132

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

1 Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe nach Schlüssel 3 133-134

2 Situation in der Herkunftsfamilie
Es ist nur eine Angabe möglich. 135

Eltern leben zusammen 1

Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) 2

Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) (z. B. Stiefelternkonstellation) 3

Eltern sind verstorben 4

Unbekannt 5

3 Migrationshintergrund

3.1 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

Ja 1

Nein 2

3.2 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

Deutsch 1

Nicht deutsch 2

4 Wirtschaftliche Situation

Die Herkunftsfamilie bzw. die/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.

Ja 1

Nein 2

- G** Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en
Es ist nur eine Angabe möglich.
- 139
- Junger Mensch selbst 1
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/-r 2
- Schule/Kindertageseinrichtung 3
- Sozialer Dienst/ Soziale Dienste und andere Institution/-en (z. B. Jugendamt) 4
- Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei ... 5
- Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 6
- Ehemalige Klienten/Bekannte/ Verwandte 7
- Sonstige 8

- H** Familienrichterliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der **aktuellen Hilfe**
- 1** Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge (nach § 1666 BGB)
- Ja 1
- Nein 2
- 140
- 2** Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG)
- Ja 1
- Nein 2
- 141
- 3** Richterliche Genehmigung für eine Unterbringung, die mit einem Freiheitsentzug verbunden ist (nach § 1631b BGB)
- Ja 1
- Nein 2
- 142

- I** Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an
- Ja 143 1
- ▶ Wenn ja, bitte weiter mit J und K.
- Nein 143 2
- ▶ Wenn nein, bitte weiter mit K.

- J** Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung
- 1** Bei **Erziehungsberatung** (§ 28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen
- Zahl der Beratungskontakte im abgelaufenen Kalenderjahr 144-146 _____
- 2** Bei allen **anderen Hilfearten** bitte hier Zutreffendes ausfüllen
- 2.1** Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§ 32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 147-149 _____
- 2.2** Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32-34, 35a, 41 SGB VIII; ggf. § 35 SGB VIII:
- bis zu 5 Tage pro Woche 1
- 6 bis 7 Tage pro Woche 2
- 150
- ▶ Bitte weiter mit K.

K Gründe für die Hilfestellung

Es können **bis zu 3 Gründe** angekreuzt werden. Bitte mindestens den Hauptgrund angeben.
Neben dem Hauptgrund können noch zwei weitere Gründe angegeben werden.

Gründe	Hauptgrund	2. Grund	3. Grund
10 Unversorgtheit des jungen Menschen (z. B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod; unbegleitet eingereiste Minderjährige)	151–152 <input type="checkbox"/>	153–154 <input type="checkbox"/>	155–156 <input type="checkbox"/>
11 Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12 Gefährdung des Kindeswohls (z. B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13 Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z. B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14 Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z. B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15 Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z. B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, kulturell bedingte Konfliktlagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16 Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17 Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18 Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen), Hochbegabung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19 Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels	<input type="checkbox"/>		

Nachfolgende Angaben bitte zusätzlich beim Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Monat 157-158
 Jahr 159-162

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

1 Bei Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen

1.1 Zahl der Beratungskontakte während der gesamten Beratungsdauer 163-165

1.2 Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück

Ja 1
 Nein 2

2 Bei allen anderen Hilfearten bitte hier Zutreffendes ausfüllen

2.1 Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§ 32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 167-169

2.2 Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32-34, 35a, 41; ggf. § 35 SGB VIII:

bis zu 5 Tage pro Woche 1
 6 bis 7 Tage pro Woche 2

N Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Es ist nur eine Angabe möglich.

Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen 10

Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch

den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung) 20

die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst 21

den Minderjährigen 22

Adoptionspflege/Adoption 30

Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels 40

Sonstige Gründe 50

O Anschließender Aufenthalt

nach Schlüssel 3 173-174

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Es ist nur eine Angabe möglich.

Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt 1

Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen (§§ 17-21 SGB VIII) 2

Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§ 16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII) 3

Hilfe zur Erziehung nach §§ 27-35, 41 SGB VIII 4

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 5

Keine nachfolgende Hilfe nach §§ 27-35, 41 SGB VIII bekannt 6

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2020

Schlüsselnummern für Art der Hilfe

Schlüssel 1

Schl. Nr.	Art der Hilfe
01	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)
02	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)
03	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit dem jungen Menschen
04	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
05	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand
06	§ 30 SGB VIII Betreuungshelfer
07	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
08	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
09	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (allgemein nach Satz 1)
10	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (besondere Pflegeformen für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2)
11	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
12	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
13	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen
14	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig ambulant/teilstationär (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
15	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig außerhalb der Familie (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
16	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, ergänzende bzw. sonstige Hilfen (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)

Schlüsselnummern für Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt

Schlüssel 2

Schl. Nr.	Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt
10	Träger der öffentlichen Jugendhilfe
	Träger der freien Jugendhilfe
21	Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation
22	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation
23	Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation
24	Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger
25	Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger
26	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde
27	Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts
28	Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe
29	Sonstige juristische Person, andere Vereinigung
30	Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
40	Pflegefamilie, die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII durchführt

Schlüsselnummern für Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließenden Aufenthalt

Schlüssel 3

Schl. Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließender Aufenthalt
01	Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils/des Sorgeberechtigten
02	In einer Verwandtenfamilie
03	In einer nicht-verwandten Familie (z. B. Pflegestelle nach § 44 SGB VIII)
04	In der eigenen Wohnung
05	In einer Pflegefamilie nach §§ 33, 35a, 41 SGB VIII
06	In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform nach §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
07	In der Psychiatrie
08	In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/Vater-Kind Einrichtung)
09	Sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)
10	Ohne festen Aufenthalt
11	An unbekanntem Ort

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen sowie über die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und die Hilfen für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Bei den Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) werden auch die Beratungsstellen eines Trägers der freien Jugendhilfe in die statistische Erhebung einbezogen.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, das System der Familien unterstützenden und stabilisierenden Hilfen fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die beendeten sowie die am Jahresende bestehenden Hilfen, die nach §§ 27 bis 35, 41 SGB VIII durchgeführt werden sowie auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen nach §§ 35a, 41 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 6 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Erhebung der Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Dies gilt, soweit eine Hilfe nach § 28 SGB VIII gebietsübergreifend erbracht wird, auch für den amtlichen Gemeindeschlüssel oder die Postleitzahl und den Wohnort des/der Beratenen.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2020

Meldung zur Statistik

Für jede **beendete** Hilfe bitte einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden, die Meldungen für im Dezember beendete Hilfen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres. Eine Beratung ist auch als beendet anzusehen, wenn 6 Monate lang kein Kontakt stattgefunden hat. Beratungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet.

Für jede Hilfe, die über das Jahresende hinaus andauert, bitte einen ausgefüllten Fragebogen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem statistischen Amt übersenden. Erhalten mehrere junge Menschen einer Familie eine Hilfe (z. B. Erziehungsberatung), ist für jeden jungen Menschen, für den eine Hilfe stattfindet, ein Fragebogen auszufüllen (Ausnahme: Sozialpädagogische Familienhilfe und familienbezogene Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII).

Werden einem jungen Menschen im Berichtsjahr zwei Hilfen verschiedener Art gewährt (z. B. Betreuung durch einen Betreuungshelfer und soziale Gruppenarbeit), so sind zwei Fragebogen auszufüllen.

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes (§27 Absatz 4 SGB VIII). In diesem Fall ist für die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes **keine** eigenständige Meldung zur Statistik vorzunehmen.

Grundsätzlich meldet die Stelle, die die Hilfe gewährt (Jugendamt). Bei Erziehungsberatungen (§§28, 41 SGB VIII) melden auch die Beratungsstellen von Trägern der freien Jugendhilfe. Wird die Hilfe für einen jungen Menschen außerhalb der räumlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers durchgeführt, der die Hilfe gewährt, müssen sämtliche Meldungen zur Statistik durch den Träger erfolgen, der diese Hilfe veranlasst hat und in der Regel auch Kostenträger ist. Von dem Träger, in dessen räumlicher Zuständigkeit sich der (hauptsächliche) Ort der Durchführung befindet, ist für diese Hilfe keine Meldung zu erstatten.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Beginn der Hilfestellung

Hier sind der Monat und das Jahr des Beginns der Leistungserbringung anzugeben. In der Regel handelt es sich dabei um den Zeitpunkt, zu dem die beauftragte Einrichtung bzw. Fachkraft den ersten Kontakt mit dem Hilfeempfänger, der Hilfeempfängerin bzw. bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierten Hilfen nach §27 SGB VIII mit der Familie aufgenommen hat. Bei der Erziehungsberatung gilt der Zeitpunkt des ersten Beratungskontaktes.

Wurde die Hilfe aufgrund eines **Zuständigkeitswechsels** von einem anderen Jugendamt übernommen, ist dies hier zusätzlich anzukreuzen.

Wurde die Hilfe oder die Beratung in Folge eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend §8a SGB VIII eingeleitet, ist dies hier anzugeben.

1 Nur unmittelbar nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland

Wurde die Hilfe unmittelbar im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des §42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII (unbegleitete Einreise ausländischer Kinder oder Jugendlicher nach Deutschland) eingeleitet, ist dies hier anzugeben.

B Art der Hilfe

Die Art der Hilfe ist nach Schlüssel 1 anzugeben. Bei Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII) ist die entsprechende Hilfeart nach §§27–30, 33–35a SGB VIII analog anzugeben.

Die Hilfearten werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII unterschieden in:

Erziehungsberatung (§§28, 41 SGB VIII)

Erfasst werden alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen.

Die Beratungen zeichnen sich unter anderem durch folgende Merkmale aus:

- Die Beratung erfolgt durch Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen Methoden vertraut sind.
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Beratung ist kostenfrei.
- Das Beratungsangebot richtet sich auch an junge Volljährige.

Es sind nur Beratungen von Beratungsdiensten und -einrichtungen zu melden, die ...

... mit öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe oder zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege ganz oder teilweise finanziert werden,

... über ein multidisziplinäres Beratungsteam verfügen (Psychologin/Psychologe, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, therapeutische Fachkraft, ggf. Ärztin, Arzt) und

... wöchentlich mindestens 20 Stunden tätig sind.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, sind auch solche Stellen in die Statistik einzubeziehen, die sich speziell der Beratung sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher widmen.

Es sind auch Beratungen zu erfassen, die über das Internet erbracht werden (z. B. Mail-Beratungen, Chat-Beratungen), vorausgesetzt der einzelne Beratungskontakt dauert mindestens 30 Minuten und alle für die Bundesstatistik erforderlichen Merkmale zur beratenden Person konnten in Erfahrung gebracht werden.

Erfasst werden allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch einzelne Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Nach § 36a Absatz 2 SGB VIII soll Erziehungsberatung nach §§ 28, 41 SGB VIII niedrigschwellig unmittelbar in Anspruch genommen werden können. Ein Verwaltungsakt des Jugendamtes zur Gewährung der Beratung sowie ein Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 SGB VIII sind als Voraussetzung für die Meldung von Erziehungsberatungen zur Bundesstatistik nicht erforderlich.

Nicht aufzunehmen in die Meldung sind Beratungen:

- in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII,
- in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII,
- bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII,
- im Rahmen der Jugendarbeit, der Eheberatung oder der Schwangerschaftskonfliktberatung und
- von Ratsuchenden der Sexualberatungsstellen und der Drogen- und Suchtberatungsstellen.

Rein telefonische Beratungen sind nicht zu erfassen.

Soziale Gruppenarbeit (§§ 29, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§§ 30, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig bzw. eingesetzt wird.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden.

Bitte beachten Sie:

Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten, sind hier auch zu melden. Es ist darauf zu achten, dass für das Vollzeitpflegeverhältnis ebenfalls eine Meldung erfolgt.

Auch wenn die Hilfe nur bei Problemen minderjähriger Kinder in der Familie gewährt werden kann, sind unter „E 2 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen“ Angaben zu bereits volljährigen Kindern zu machen, die noch in der Familie leben, um ein vollständiges Bild der Familiensituation zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass auch noch in der Familie lebende Volljährige die Familiensituation mit beeinflussen. Nicht mehr in der Familie lebende

volljährige Kinder sind aber nicht bei den außerhalb der Familie untergebrachten Kindern mitzuzählen!

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern), ist nur in der letzten Zeile die Zahl der außerhalb der Familie untergebrachten minderjährigen Kinder einzutragen.

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Diese Hilfeart umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 41 SGB VIII)

Bei der Angabe wird differenziert nach allgemeiner Vollzeitpflege nach § 33 Satz 1 SGB VIII („Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.“) und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 („Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“).

Erfolgt die Hilfe in so genannten Erziehungsstellen oder Erziehungsfachstellen, ist dies hier anzugeben, wenn die Hilfe nach §§ 33, 41 SGB VIII gewährt wurde. Erfolgt die Hilfe-gewährung nach §§ 34, 41 SGB VIII (gängige Praxis in einigen Bundesländern), sind diese Hilfen als Heimerziehung zu melden.

Einzubeziehen sind auch junge Menschen, die bei Großeltern sowie Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad untergebracht sind, **soweit** ihnen erzieherische Hilfe in Vollzeitpflege gewährt wird. Hierzu gehören **nicht** Pflegekinder, die sich in Tagespflege befinden bzw. für die eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde.

Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet eines anderen Jugendamtes als dem der Eltern hat und die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Absatz 6 SGB VIII wechselt, ist die Hilfe als beendet zu melden (bei N ist Nr. 40 „Zuständigkeitswechsel“ anzugeben). Das ab diesem Zeitpunkt zuständige Jugendamt ist für die weiteren Meldungen zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe auskunftspflichtig.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§§ 34, 41 SGB VIII)

Im Rahmen dieser Hilfeart können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§§ 35, 41 SGB VIII)

Die Betreuung ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt und erfordert mitunter die Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft der Pädagogin/des Pädagogen rund um die Uhr. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Diese Form der

Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie) durchgeführt.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§§ 35a, 41 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten.

Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt. Erhalten junge Menschen neben der Eingliederungshilfe zusätzlich erzieherische Hilfe z. B. als Heimerziehung, ist für die erzieherische Hilfe ein eigener Fragebogen zur Statistik auszufüllen.

Erfolgt ein Wechsel von einer ambulanten zu einer stationären Eingliederungshilfe (neuer Bewilligungsbescheid/Hilfeplan), so ist die ambulante Eingliederungshilfe als beendet zu melden und ein neuer Fragebogen für die stationäre Eingliederungshilfe anzulegen.

Wird Vollzeitpflege nach §§ 33, 41 SGB VIII oder Heimerziehung nach §§ 34, 41 SGB VIII mit erhöhtem heilpädagogischen Förderbedarf aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt und erfolgt die Finanzierung hauptsächlich über §§ 33, 41 bzw. §§ 34, 41 SGB VIII, muss der erhöhte heilpädagogische Förderbedarf zusätzlich zur Vollzeitpflege/Heimerziehung als eigenständige (ambulante) Hilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII gemeldet werden, z. B. wenn regelmäßige heilpädagogische Förderungen stattfinden. Dies gilt auch, wenn diese erhöhte Förderung von den Pflegeeltern bzw. vom Heimpersonal geleistet wird.

Sonstige Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 41 SGB VIII)

„Sonstige Hilfe zur Erziehung“ ist nur anzugeben, wenn die Hilfestellung **nicht** in Verbindung mit einer Hilfeart nach §§ 28–35 SGB VIII erfolgt. Unterschieden werden überwiegend **ambulante/teilstationäre** Hilfeformen, überwiegend **stationäre** Hilfeformen („außerhalb der Familie“) sowie überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

C (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung der Hilfestellung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Wird eine Hilfe nicht nur an einem Ort, sondern an verschiedenen Orten durchgeführt (z. B. in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung bei zugehender Beratung), ist hier der jeweils **schwerpunktmäßig** gewählte bzw. der **gewöhnliche** Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, anzugeben. Erfolgt eine Hilfe nach § 34 SGB VIII mit Unterbringung in einem Internat, ist hier nicht „In der Schule“, sondern „In einer Mehrgruppen Einrichtung über Tag und Nacht“ anzugeben.

Ein Wechsel des Ortes innerhalb einer Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Als Ort der Durchführung ist immer die jeweilige Situation zum Zeitpunkt der Meldung anzugeben.

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, der die Hilfe/Beratung durchführt

Hier kann nur **eine** Angabe nach Schlüssel 2 gemacht werden.

Wird die Hilfe **nicht** von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **durchgeführt**, gibt das die Hilfe gewährende Jugendamt die Art des **durchführenden Trägers** an.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach § 69 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt.

Träger der freien Jugendhilfe

Für Einrichtungen und Dienste, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird jeweils der betreffende Verband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) angegeben.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen und Dienste sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich) ist für Einrichtungen und Dienste anzugeben, die von privat-gewerblichen Betreibern geführt werden; dies gilt auch für Einrichtungen und Dienste, die von Unternehmen der öffentlichen Hand oder Behörden – sofern sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind – betrieben werden und z. B. als GmbH eingerichtet sind.

Trägerübergreifende Verbände: Bei Einrichtungen und Diensten mit mehreren, unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

E Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen

Bei E 1 sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr des jungen Menschen einzutragen, der die Hilfe erhält.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und familienorientierter erzieherischer Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII, die sich auf die ganze Familie bezieht, sind unter E 2 die entsprechenden Angaben zu den Kindern in der Familie einzutragen. Lebt nur ein Kind in der Familie, sind die Angaben trotzdem unter E 2 zu machen.

Zwar richtet sich die Hilfe nach § 31 SGB VIII nur an minderjährige Kinder, um jedoch ein Gesamtbild von der Familiengröße zu erhalten, sind auch bereits volljährige Kinder bis unter 27 Jahren, die noch in der Familie leben, mit anzugeben.

Sind neben den in der Familie lebenden Kindern weitere Kinder außerhalb der Familie untergebracht, ist deren Anzahl unter E 3 zu vermerken.

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern in Vollzeitpflege/Heimerziehung), ist nur unter E 3 die Zahl der außerhalb der Familie unterbrachten Kinder einzutragen.

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich unabhängig vom Meldezeitpunkt (am Jahresende/bei Ende der Hilfe) auf die Situation zu Hilfebeginn.

1. Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe gemäß Schlüssel 3

Maßgebend ist der letzte übliche Aufenthalt im Zeitraum vor der Hilfestellung nach Schlüssel 3.

Beispiel:

Ein Kind lebt bei seinen Eltern. Als beide Elternteile versterben, wird es für einige Tage von Verwandten betreut, bevor es endgültig in einem Heim untergebracht wird. Als Aufenthalt ist „Eltern“, nicht „Verwandtenfamilie“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfe in direktem Anschluss an eine Inobhutnahme mit Unterbringung in einer Einrichtung bzw. einer geeigneten Familie, ist nicht dieser, sondern der Aufenthaltsort vor der Inobhutnahme anzugeben.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern nach §44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben. Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn keine Hilfe nach §§34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB XII sowie in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach §13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt(e).

Zu „Sonstiges“ gehört auch das Krankenhaus nach der Geburt, wenn das Kind in Folge einer anonymen Geburt/Abgabe über Babyklappe bzw. Babyfenster eine Hilfe zur Erziehung erhält (z. B. Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII).

Lässt sich der Aufenthalt des jungen Menschen vor Beginn der Hilfestellung nicht eindeutig bestimmen, so ist nach Möglichkeit der letzte bekannte Aufenthaltsort anzugeben.

2. Situation in der Herkunftsfamilie

Maßgebend ist die Situation in der Herkunftsfamilie bei Beginn der Hilfe. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§33, 44 SGB VIII). Wird z. B. ein junger Mensch bei einer Pflegefamilie untergebracht, weil die Eltern verstorben sind, so ist „Eltern sind verstorben“ anzugeben. Erfolgt die Hilfestellung, weil der allein erziehende Elternteil verstorben ist, beim dem sich das Kind oder der Jugendliche gewöhnlich aufhielt, ist ebenfalls „Eltern sind verstorben“ anzugeben.

3. Migrationshintergrund

Bei **ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der junge Mensch lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem der junge Mensch lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „nein“ anzugeben.

Vorrangig in der Familie gesprochene Sprache:

Anzugeben ist, ob in der Familie des jungen Menschen vorrangig deutsch gesprochen wird.

4. Wirtschaftliche Situation

Hier ist anzugeben, ob die Herkunftsfamilie bzw. der junge Volljährige Transferleistungen aus den Systemen der Sozialen Sicherung erhält, die teilweise oder ganz der Deckung des Lebensunterhalts dienen. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§34, 44 SGB VIII). Lebt das Kind bei einem Elternteil (allein erziehend oder in neuer Partnerschaft), ist die Situation dort maßgebend.

Anzugeben ist „ja“ beim Bezug ...

... von Arbeitslosengeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), auch in Verbindung mit Sozialgeld,

... von Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII),

... eines Kinderzuschlags.

Sollten bei einer **Beratung** nicht alle Informationen zur Lebenssituation bekannt sein, können die Angaben auch weggelassen werden.

G Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en

Es ist nur eine Angabe zulässig. Anzugeben ist – sofern bekannt – diejenige Person oder Institution, die die Kontaktaufnahme zum Jugendamt bzw. zu der Beratungsstelle angeregt hat; ansonsten die Kontaktaufnehmende Person bzw. Institution.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern, Vereine einzutragen.

H Familienrichterliche Entscheidungen

Liegt ein teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge nach §§1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, ist bei Frage 1 „ja“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfestellung wegen des Todes der Eltern, ist bei Frage 1 „nein“ anzukreuzen.

Wird die Hilfe zur Erziehung durch ein Jugendgericht angeordnet, so ist bei Frage 1 ebenfalls „nein“ anzugeben.

Bitte beachten Sie:

Nur für Erziehungsberatung: Bei „Gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 FamFG“ (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist „ja“ anzugeben, wenn ein Familiengericht z. B. in einem Verfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG eine Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Kinder- und Jugendhilfe **angeordnet** hat. Dabei ist unerheblich, ob das Verfahren nach § 21 FamFG ausgesetzt worden ist. Lassen sich die Eltern aufgrund des Hinweises eines Gerichts, eine Beratungsstelle aufzusuchen (§ 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG), beraten, ist hier „nein“ anzugeben.

I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an

Hier ist „ja“ anzugeben, wenn die Hilfe über das Jahresende hinaus andauert.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am Jahresende.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Jahresende die Anzahl der im **abgelaufenen** Kalenderjahr stattgefundenen klientenbezogenen Kontakte eingetragen. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

$5 \cdot 2$ Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die **laut Hilfeplan vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Anzahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei **pauschalierter** Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl der vereinbarten Leistungsstunden ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

Eine Änderung des Stundensatzes ohne Wechsel der Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Zu melden ist die Situation entsprechend dem Zeitpunkt der Meldung.

K Gründe für die Hilfestellung

Bis zu drei Gründe für die Hilfestellung können angegeben werden.

Die Gründe für die Hilfestellung können auf mehreren Ebenen angesiedelt sein (Multiproblemfamilien), so dass ein umfangreicher Katalog an Gründen vorliegt. Um die Kernprobleme, die zur Hilfestellung geführt haben, hilfeart-spezifisch differenzieren zu können, wurde die Angabe für die Gründe der Hilfestellung hier jedoch auf bis zu drei Gründe begrenzt.

„Gefährdung des Kindeswohls“ muss nicht notwendig mit einer Anzeige zum Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) verbunden sein. Möglich ist auch eine Hilfestellung in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Angaben zu L–P bitte zusätzlich bei Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Hier sind Monat und Jahr des Hilfeendes laut Bewilligungsbescheid anzugeben.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

In diesem Fall ist als Datum des Hilfeendes der letzte Kontakt plus sechs Monate einzutragen und bei Frage M 1.2 („Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück“) „ja“ anzukreuzen.

Bei Abgabe an ein anderes Jugendamt gilt die Hilfe ebenfalls als beendet. Das die Hilfe fortführende Jugendamt meldet die übernommene Hilfe zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe zur Statistik.

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am **Ende** der Hilfe.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Ende der Hilfe die Anzahl der klientenbezogenen Kontakte während der **gesamten** Beratungsdauer angegeben. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

5*2 Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die laut Hilfeplan **vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Zahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei pauschalierter Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

N Grund für die Beendigung der Hilfe/ Beratung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Eine Beendigung abweichend vom Hilfeplan liegt auch bei Entweichen des jungen Menschen vor.

„Sonstige Gründe“ ist z. B. anzukreuzen, bei Inhaftierung oder Abschiebung des jungen Menschen, Wegzug der Familie oder wenn der junge Mensch während der Hilfeleistung verstirbt.

O Anschließender Aufenthalt gemäß Schlüssel 3

Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, entfällt die Angabe zum anschließenden Aufenthaltsort.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern nach § 44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben.

Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§ 33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn **keine** Hilfe nach §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB XII oder in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt.

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, entfällt die Angabe zur nachfolgenden Hilfe.

Ist der Grund für die Beendigung der Hilfe die Abgabe an ein anderes Jugendamt infolge eines Zuständigkeitswechsels, ist dies hier unter Nummer 1 anzugeben.

FÜR IHRE UNTERLEGENEN

JH10A-2017

Jugendhilfe Teil I - Statistik der erzieherischen Hilfe

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2017

Satzformat: fest
Satzlänge: 230

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:
-

Kommentar:
JH10A - Importdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil1_HZE_PL_ab2016
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 11/2019
Datum: 12.11.2019

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2017	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = A
	EF1	2 - 20	19	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 15	6	ALN	Einrichtungsnummer
7	EF1U6	16 - 20	5	ALN	Lfd. Nummer Fragebogen
8	KENNNR	21 - 40	20	ALN	Kennnummer des Falles
	EF2	41 - 46	6	STR	A - Beginn der Hilfefewährung (siehe auch EF53)
9	EF2U1	41 - 42	2	NOV02K00	Monat
10	EF2U2	43 - 46	4	NOV04K00	Jahr
11	EF3	47	1	ALN	Übernahme von einem anderen Jugendamt 1 = ja, leer = nein
12	EF4	48 - 49	2	ALN	B - Art der Hilfe 01 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. Familie 02 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. Eltern 03 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. jungen Menschen 04 - §29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit 05 - §30 SGB VIII Erziehungsbeistand 06 - §30 SGB VIII Betreuungshelfer 07 - §31 SGB VIII Sozialpäd. Familienhilfe 08 - §32 SGB VIII Erziehung i.e. Tagesgruppe 09 - §33 SGB VIII Vollzeitpflege (allg.) 10 - §33 SGB VIII Vollzeitpflege (besond. Pflegeformen) 11 - §34 SGB VIII Heimerziehung 12 - §35 SGB VIII intensive sozialpäd. Einzelbetreuung 13 - §35a SGB VIII Eingliederungshilfe 14 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., vorrang. ambulant 15 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., vorrang. außerhalb der Familie
13	EF5	50 - 51	2	ALN	16 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., sonstige Hilfen C - (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung 01 - in der Wohnung der Herkunftsfamilie 02 - in der Wohnung einer Verwandtenfamilie 03 - in einer nicht-verwandten Familie 04 - in einer Einrichtung d. Kindertagesbetreuung 05 - in der Schule 06 - in Räumen eines amb. Dienstes 07 - in einer Einricht. über Tag 08 - in einer Mehrgruppen-Einricht. Tag und Nacht 09 - in einer Ein-Gruppen-Einricht. Tag und Nacht 10 - in der Wohnung des Jugendl./ jungen Volljährigen 11 - außerhalb von Deutschland 12 - sonstiger Ort
14	EF6	52 - 53	2	ALN	D - Träger der Einrichtung 10 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe Träger der freien Jugendhilfe 21 - Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation 22 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation 23 - Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation 24 - Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossene Träger 25 - Deutscher Caritasverband oder sonstige katholischer Träger

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2017	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					26 - Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde 27 - Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts 28 - Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe 29 - Sonstige juristische Person, andere Vereinigung 30 - Wirtschaftsunternehmen 40 - Pflegefamilie, die Vollzeitpflege durchführt
	EF8	54 - 60	7	STR	E - Geschlecht und Alter E1 - Geschlecht und Alter (nicht belegt, wenn EF 4 = 07 oder 14,16 familienorientierte Hilfe ist)
15	EF8U1	54	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers (ab 2020)
16	EF8U2	55 - 56	2	NOV02K00	Geburtsmonat
17	EF8U3	57 - 60	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K1	61 - 67	7	STR	E2 - Geschlecht u. Alter bei sozialpäd. Familienhilfe Kind 1 - max. Kind 10 (nur belegt, wenn EF 4 = 07 oder 14, 16 familienorientierte Hilfe ist; sonst leer)
18	EF9K1U1	61	1	ALN	Geschlecht u. Alter Kind 1 oder leer Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers (ab 2020)
19	EF9K1U2	62 - 63	2	NOV02K00	Geburtsmonat
20	EF9K1U3	64 - 67	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K2	68 - 74	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 2 oder leer
21	EF9K2U1	68	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers (ab 2020)
22	EF9K2U2	69 - 70	2	NOV02K00	Geburtsmonat
23	EF9K2U3	71 - 74	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K3	75 - 81	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 3 oder leer
24	EF9K3U1	75	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers (ab 2020)
25	EF9K3U2	76 - 77	2	NOV02K00	Geburtsmonat
26	EF9K3U3	78 - 81	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K4	82 - 88	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 4 oder leer
27	EF9K4U1	82	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers (ab 2020)
28	EF9K4U2	83 - 84	2	NOV02K00	Geburtsmonat
29	EF9K4U3	85 - 88	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K5	89 - 95	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 5 oder leer
30	EF9K5U1	89	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers (ab 2020)
31	EF9K5U2	90 - 91	2	NOV02K00	Geburtsmonat
32	EF9K5U3	92 - 95	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K6	96 - 102	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 6 oder leer
33	EF9K6U1	96	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers (ab 2020)
34	EF9K6U2	97 - 98	2	NOV02K00	Geburtsmonat
35	EF9K6U3	99 - 102	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K7	103 - 109	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 7 oder leer
36	EF9K7U1	103	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers (ab 2020)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2017	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

37	EF9K7U2	104 - 105	2	NOV02K00	Geburtsmonat
38	EF9K7U3	106 - 109	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K8	110 - 116	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 8 oder leer
39	EF9K8U1	110	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers (ab 2020)
40	EF9K8U2	111 - 112	2	NOV02K00	Geburtsmonat
41	EF9K8U3	113 - 116	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K9	117 - 123	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 9 oder leer
42	EF9K9U1	117	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers (ab 2020)
43	EF9K9U2	118 - 119	2	NOV02K00	Geburtsmonat
44	EF9K9U3	120 - 123	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K10	124 - 130	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 10 oder leer
45	EF9K10U1	124	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers (ab 2020)
46	EF9K10U2	125 - 126	2	NOV02K00	Geburtsmonat
47	EF9K10U3	127 - 130	4	NOV04K00	Geburtsjahr
48	EF10	131 - 132	2	NOV02K00	E8 - Zahl der Kinder außerhalb der Familie (nur belegt wenn EF4 = 07,14,16; sonst leer)

					F - Lebenssituation der Hilfeempfänger bei Beginn der Hilfe
49	EF11	133 - 134	2	ALN	F1 - Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe 01 - Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils 02 - In einer Verwandtenfamilie 03 - In einer nicht-verwandten Familie 04 - In der eigenen Wohnung 05 - In einer Pflegefamilie 06 - In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform 07 - In der Psychiatrie 08 - In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung 09 - Sonstiger Aufenthaltsort 10 - Ohne festen Aufenthalt 11 - An unbekanntem Ort
50	EF12	135	1	ALN	F2 - Situation in der Herkunftsfamilie 1 - Eltern leben zusammen 2 - Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner 3 - Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner 4 - Eltern sind verstorben 5 - Unbekannt
51	EF13	136	1	ALN	F3 - Migrationshintergrund F3.1 - Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 1 = ja, 2 = nein, leer = unbekannt (nur wenn EF4 = 01, 02, 03)
52	EF14	137	1	ALN	F3.2 - In der Familie vorrangig gesprochene Sprache 1 = Deutsch, 2 = Nicht deutsch leer = unbekannt (nur wenn EF4 = 01, 02, 03)
53	EF15	138	1	ALN	F4 - Wirtschaftliche Situation Die Herkunftsfamilie/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) 1 = ja, 2 = nein leer = unbekannt (nur wenn EF4 = 01, 02, 03)

54	EF16	139	1	ALN	G - Diese akt. Hilfe anregende Inst./ Person 1 - Junger Mensch selbst 2 - Eltern bzw. Personensorgeberechtigte(r) 3 - Schule/Kindertageseinrichtung 4 - Soziale(r) Dienst(e) und andere Institution(en) 5 - Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2017	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

55	EF17	140	1	ALN	6 - Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 7 - Ehemalige Klienten/Bekannte/Verwandte 8 - Sonstige H - Familienrichterliche Entscheidungen H1 - Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge 1= ja, 2 = nein
56	EF18	141	1	ALN	H2 - Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Abs.1 Satz 4 FamFG) 1= ja, 2 = nein
57	EF19	142	1	ALN	H3 - Richterliche Genehmigung für Unterbringung, die mit Freiheitsentzug verbunden ist 1= ja, 2 = nein
58	EF20	143	1	ALN	I - Hilfe/ Beratung dauert am Jahresende an 1= ja, 2 = nein J - Intensität der am Jahresende and. Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 1, sonst leer)
59	EF21	144 - 146	3	NOV03K00	J1 - bei Erziehungsberatung: Zahl der Beratungskontakte
60	EF22	147 - 149	3	NOV03K00	J2.1 - Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 29-31, 41 SGB VIII
61	EF23	150	1	NOV01K00	J2.2 - Vereinbarte Leistungstage pro Woche 1 = bis zu 5 Tage pro Woche 2 = 6 -7 Tage pro Woche
62	EF24	151 - 152	2	ALN	K - Gründe für die Hilfestellung Hauptgrund 10 - Unversorgtheit des jungen Menschen 11 - Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen 12 - Gefährdung des Kindeswohls 13 - Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern 14 - Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern 15 - Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte 16 - Auffälligkeiten im sozialen Verhalten 17 - Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen 18 - Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen 19 - Übernahme von einem anderen Jugendamt
63	EF25	153 - 154	2	ALN	2. Grund (Ausprägung wie Hauptgrund - ohne 19 - oder leer)
64	EF26	155 - 156	2	ALN	3. Grund (Ausprägung wie Hauptgrund - ohne 19 - oder leer)
	EF27	157 - 162	6	STR	M - Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer) L - Ende der Hilfe (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)
65	EF27U1	157 - 158	2	NOV02K00	Monat
66	EF27U2	159 - 162	4	NOV04K00	Jahr
67	EF28	163 - 165	3	NOV03K00	M - Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer) M1.1 - Zahl der Beratungskontakte während der ges. Beratungsdauer
68	EF29	166	1	ALN	M1.2 - Letzter Beratungskontakt mehr als 6 Monate zurück 1= ja, 2 = nein
69	EF30	167 - 169	3	NOV03K00	M2.1 - Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII
70	EF31	170	1	NOV01K00	M2.2 - Vereinb. Leistungstage pro Woche 1 = bis zu 5 Tage pro Woche 2 = 6 -7 Tage pro Woche

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2017	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

71	EF32	171 - 172	2	ALN	N - Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer) 10 - Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch 20 - den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung) 21 - die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie 22 - den Minderjährigen 30 - Adoptionspflege/Adoption 40 - Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels 50 - Sonstige Gründe
72	EF33	173 - 174	2	ALN	0 - Anschl. Aufenthalt (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer) 01 - Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils 02 - In einer Verwandtenfamilie 03 - In einer nicht-verwandten Familie 04 - In der eigenen Wohnung 05 - In einer Pflegefamilie 06 - In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform 07 - In der Psychiatrie 08 - In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung 09 - Sonstiger Aufenthaltsort 10 - Ohne festen Aufenthalt 11 - An unbekanntem Ort P - Unmittelbar nachfolgende Hilfe (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer) 1 - Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt 2 - Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung 3 - Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst 4 - Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII 5 - Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII 6 - Keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII bekannt
73	EF34	175	1	ALN	P - Unmittelbar nachfolgende Hilfe (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer) 1 - Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt 2 - Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung 3 - Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst 4 - Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII 5 - Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII 6 - Keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII bekannt
	EF50	176 - 183	8	STR	AGS Wohnort des Beratenen bei Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) falls nicht im selben Kreis wie Beratungsstelle liegend
	EF50UG1	176 - 183	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF50UG2	176 - 180	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF50UG3	176 - 178	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
74	EF50U1	176 - 177	2	ALN	Land
75	EF50U2	178	1	ALN	Regierungsbezirk
76	EF50U3	179 - 180	2	ALN	Kreis
77	EF50U4	181 - 183	3	ALN	Gemeinde
78	EF51	184 - 188	5	ALN	PLZ
79	EF52	189 - 228	40	ALN	Wohnort
80	EF53	229	1	ALN	- noch A - Beginn der Hilfegewährung Einleitung der Hilfe aufgrund vorangegangener Gefährdungseinschätzung 1= ja, 2 = nein
81	EF54	230	1	ALN	Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen 1= ja, 2 = nein

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2020

Rücksendung **ADP**
bitte bis
1. Februar des Folgejahres

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon
(0345) 2318-0

Name:

Ansprechpartner / -in:
Frau Büttner (0345) 2318-429
Frau Kut'ko (0345) 2318-514
Telefax: (0345) 2318-921
E-Mail:
jugendhilfe@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **10** in der separaten Unterlage.

_____ 1-9
Kennnummer Einrichtung

_____ **B**
11-14
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

_____ 15-34
Kennnummer Minderjährige/-r

A Allgemeines

1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 1

1.1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

örtlicher Träger 10 1

überörtlicher Träger 2

1.2 Freie Träger

Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige
anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle
(nach § 2 Absatz 2 AdVermiG) 3

anerkannte Auslandsvermittlungsstelle
(nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG) 4

2 Adoption

2.1 Art der Adoption 2

nationale Adoption 51 1

internationale Adoption (nach § 2a AdVermiG) 2

B Angaben zum Adoptivkind

1 Geschlecht (nach Geburtenregister) des Adoptivkindes 3

männlich 35 1

weiblich 2

divers 3

ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

2 Geburtsjahr des Adoptivkindes ... 36-39 _____

3 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption 4

deutsch 40 1

nicht deutsch, und zwar

_____ 41-43 _____
(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.)

4 Herkunftsland des Adoptivkindes 5

i Nur auszufüllen bei internationalen Adoptionen, wenn das Herkunftsland von dem Staat der die Staatsangehörigkeit bestimmt, **abweicht**.

_____ 52-54 _____
(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.)

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-9 B
11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

noch: B Angaben zum Adoptivkind

5 Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens **6**

i Familienstandsbeziehung der leiblichen
Elternteile vor Adoption **zueinander**
(siehe Erläuterungen).

- ledig 44 1
- verheiratet, zusammenlebend 2
- verheiratet, getrennt lebend 3
- geschieden 4
- verwitwet 5
- eingetragene Lebenspartnerschaft
(nur bei Sukzessivadoption) 8
- Eltern sind tot 6
- unbekannt 7

6 Wurde die Einwilligung ersetzt? **8**

- ja 46 1
- nein 2

7 Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens **7**

- leibliche Eltern 45 1
- leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil/
Partner 2
- allein erziehender leiblicher Elternteil 3
- Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner
(nur bei Sukzessivadoption) 4
- Großeltern/sonstige Verwandte 5
- Pflegefamilie 6
- Heim 7
- Krankenhaus (nach der Geburt) 8
- unbekannt 9

C Angaben zur Adoptivfamilie

1 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern **9**

- deutsch 47 1
- nicht deutsch 2
- deutsch/nicht deutsch (bei Eltern
verschiedener Staatsangehörigkeit) 3

2 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind **10**

- verwandt 48 1
- Stiefvater/Stiefmutter 2
- nicht verwandt 3

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen
5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2020

Schlüssel der Staatsangehörigkeiten

Europa

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
121	albanisch	Albanien
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina
123	andorranisch	Andorra
124	belgisch	Belgien
125	bulgarisch	Bulgarien
126	dänisch	Dänemark
127	estnisch	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch	Frankreich
134	griechisch	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch	Island
137	italienisch	Italien
150	kosovarisch	Kosovo
130	kroatisch	Kroatien
139	lettisch	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch	Litauen
143	luxemburgisch	Luxemburg
145	maltesisch	Malta
144	mazedonisch	Nordmazedonien
146	moldauisch	Moldau, Republik
147	monegasch	Monaco
140	montenegrinisch	Montenegro
148	niederländisch	Niederlande
149	norwegisch	Norwegen
151	österreichisch	Österreich
152	polnisch	Polen
153	portugiesisch	Portugal
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch	Russische Föderation
156	san-marinesisch	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch	Schweiz
170	serbisch	Serbien
155	slowakisch	Slowakei
131	slowenisch	Slowenien
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch	Tschechien
163	türkisch	Türkei

noch: Europa

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
168	britisch	Vereinigtes Königreich
169	weißrussisch	Weißrussland
181	zyprisch	Zypern

Afrika

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch	Burkina Faso
291	burundisch	Burundi
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch	Eritrea
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
261	guineisch	Guinea
259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
262	kamerunisch	Kamerun
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
243	kenianisch	Kenia
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo, Republik
246	der Demokratischen Republik Kongo	Kongo, Demokrat. Republik
226	lesothisch	Lesotho
247	liberianisch	Liberia
248	libysch	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar
256	malawisch	Malawi

noch: Afrika

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
251	malisch	Mali
252	marokkanisch	Marokko
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisches	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch	Sambia
268	são-toméisch	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch	Senegal
271	seychellisch	Seychellen
272	sierra-leonisch	Sierra Leone
233	simbabwisch	Simbabwe
273	somalisch	Somalia
263	südafrikanisch	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
278	südsudanesisch	Südsudan
281	eswatinisch	Eswatini
282	tansanisch	Tansania
283	togoisch	Togo
284	tschadisch	Tschad
285	tunesisch	Tunesien
286	ugandisch	Uganda
289	zentralafrikanisch	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
320	antiguanisch	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch	Belize
326	bolivianisch	Bolivien
327	brasilianisch	Brasilien
332	chilenisch	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador
337	salvadorianisch	El Salvador
328	guyanisch	Guyana
340	grenadisch	Grenada

noch: Amerika

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
345	guatemalteckisch	Guatemala
346	haitianisch	Haiti
347	honduranisch	Honduras
355	jamaikanisch	Jamaika
348	kanadisch	Kanada
349	kolumbianisch	Kolumbien
351	kubanisch	Kuba
353	mexikanisch	Mexiko
354	nicaraguanisch	Nicaragua
357	panamaisch	Panama
359	paraguayisch	Paraguay
361	peruanisch	Peru
370	von St. Kitts und Nevis	St. Kitts und Nevis
366	lucianisch	St. Lucia
369	vincentisch	St. Vincent und die Grenadinen
364	surinamisch	Suriname
371	von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
365	uruguayisch	Uruguay
367	venezolanisch	Venezuela
368	amerikanisch	Vereinigte Staaten

Asien

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch	Armenien
425	aserbaidshanisch	Aserbaidshan
424	bahrainisch	Bahrain
460	bangladeschisch	Bangladesch
426	bhutanisch	Bhutan
429	bruneiisch	Brunei Darussalam
479	chinesisch	China
430	georgisch	Georgien
436	indisch	Indien
437	indonesisch	Indonesien
438	irakisch	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch	Israel
442	japanisch	Japan
421	jemenitisch	Jemen
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar
450	kirgisisch	Kirgisistan

noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea	Korea, Republik
448	kuwaitisch	Kuwait
449	laotisch	Laos
451	libanesisch	Libanon
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch	Malediven
457	mongolisch	Mongolei
427	myanmarisch	Myanmar
458	nepalesisch	Nepal
456	omanisch	Oman
461	pakistanisch	Pakistan
459	ohne Bezeichnung	Palästinensische Gebiete (Staat im Werden)
462	philippinisch	Philippinen
472	saudi-arabisch	Saudi-Arabien
474	singapurisch	Singapur
431	sri-lankisch	Sri Lanka
475	syrisch	Syrien
470	tadschikisch	Tadschikistan
465	taiwanisch	Taiwan
476	thailändisch	Thailand
483	von Timor-Leste	Timor-Leste
471	turkmenisch	Turkmenistan
477	usbekisch	Usbekistan
469	der Vereinigten Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische Emirate
432	vietnamesisch	Vietnam

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch	Australien
526	fidschianisch	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch	Marshallinseln
545	mikronesisch	Mikronesien
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch	Neuseeland
537	palauisch	Palau
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
541	tongaisch	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
532	vanuatuisch	Vanuatu

Übrige Schlüssel

997	staatenlos	staatenlos
998	ungeklärt	ungeklärt
999	ohne Angabe	ohne Angabe

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden für den Fragebogen ADP (Adoptierte Kinder und Jugendliche) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie für den Fragebogen ADV (Adoptionsvermittlung) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 2 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2020

Meldung zur Statistik

Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen „5.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche“ von der Adoptionsvermittlungsstelle, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen und **monatlich** dem Statistischen Amt zu übersenden. **Die Meldungen für Dezember** sind spätestens **bis zum 1. Februar** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden.

Falls bei unterschiedlichem Wohnsitz der abgebenden und annehmenden Personen zwei Vermittlungsstellen tätig geworden sind, meldet nur die für den annehmenden Teil zuständige Stelle die Adoption.

Werden Geschwister, für die ein gemeinsamer Antrag auf Annahme als Kind gestellt wurde, adoptiert, so ist für jedes Kind ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Bitte geben Sie den Träger der Adoptionsvermittlungsstelle an. Sofern der Stelle eine Zulassung zur Ausübung internationaler Adoptionsvermittlung nach § 4 Absatz 2 AdVermiG erteilt wurde, so ist dies hier entsprechend anzugeben.

2 Art der Adoption

Bitte geben Sie an, ob es sich bei dem vorliegenden Adoptionsverfahren um eine nationale oder eine internationale Adoption nach § 2a AdVermiG handelt.

Zur Durchführung internationaler Adoptionen sind ausschließlich die in § 2a Absatz 3 AdVermiG genannten Stellen befugt.

3 Geschlecht des Adoptivkindes

Es ist das Geschlecht des Adoptivkindes einzutragen. Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

4 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption

Maßgebend ist hier der Zeitpunkt des Beginns des Adoptionsverfahrens.

Es ist nur eine Angabe zulässig; bei Adoptivkindern, die außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist diese im Wortlaut einzutragen; die Verschlüsselung erfolgt im Statistischen Amt.

5 Herkunftsland des Adoptivkindes

Die Frage ist nur bei internationalen Adoptionen zu beantworten und wenn das Herkunftsland von dem Staat, der die Staatsangehörigkeit bestimmt, **abweicht**. Herkunftsland ist das Land in dem das Kind zu Beginn des Adoptionsverfahrens lebte.

6 Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Hier ist die Familienstandsbeziehung der **leiblichen Eltern zueinander** anzugeben.

Beispiel 1: Eine zuvor nicht verheiratete Frau hat einen anderen Mann als den Vater ihres Kindes geheiratet. Das Kind wird vom Stiefvater adoptiert. Als Familienstand ist in diesem Fall „ledig“ anzukreuzen.

Beispiel 2: Eine geschiedene Frau lässt ihr Kind durch Dritte adoptieren. Der inzwischen wieder verheiratete Vater willigt in die Adoption ein. In diesem Fall ist als Familienstand „geschieden“ einzutragen.

Beispiel 3: Zwei Frauen leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine der Frauen hat ein leibliches Kind, ihre Partnerin adoptiert dieses Kind. Der leibliche Vater des Kindes ist unbekannt. In diesem Fall ist als Familienstand „ledig“ anzugeben.

Beispiel 4: Zwei Männer leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Ein Partner hatte bereits vor 3 Jahren ein Kind adoptiert. Nun adoptiert auch der andere Partner dieses Kind (sogenannte Sukzessiv-adoption). In diesem Fall ist als Familienstand „eingetragene Lebenspartnerschaft“ anzugeben.

Maßgebend für die Angabe ist der Zeitpunkt des Beginns der Adoptionspflege.

Fand keine Adoptionspflege statt, z. B. bei Adoptionen durch Stiefeltern, Verwandte oder innerhalb eingetragener Lebenspartnerschaften, ist der Familienstand zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption einzutragen.

7 Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Bei Adoptionen ohne vorangegangene Adoptionspflege ist die Unterbringungsart zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption anzugeben.

„Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner“ ist ausschließlich bei sogenannten Sukzessivadoptionen auszuwählen. Dabei hat eine der Partnerinnen/einer der Partner bereits das Kind adoptiert und nun adoptiert auch die andere Partnerin/der andere Partner dieses Kind (siehe 6, Beispiel 4). Vornehmlich bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kann es zu dieser Form der Adoption kommen.

„Krankenhaus (nach der Geburt)“ ist nur anzukreuzen, wenn sich die Adoptionspflege bzw. das -verfahren unmittelbar an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim anschließt. „Heim“ ist nur dann anzugeben, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauerte.

8 Wurde die Einwilligung ersetzt ?

Falls die Einwilligung zur Adoption durch das Familiengericht nach § 1748 BGB oder durch ein ausländisches Gericht ersetzt wurde, ist „ja“ anzukreuzen. Hierunter ist nicht die nachträgliche Anerkennung einer Auslandsadoption durch ein deutsches Gericht zu verstehen.

9 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern

Besitzen die Adoptiveltern oder ein Adoptivelternteil außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, ist die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen. Besitzt ein Elternteil ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit oder ist er staatenlos, ist „deutsch/nicht deutsch“ anzugeben. Maßgebend für die Angabe der Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

10 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind

Als „verwandt“ gelten Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (z. B. der Vater, Geschwister der leiblichen Eltern oder deren Ehegatten oder die Großeltern). Maßgebend zur Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses zum Kind ist auch hier der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2020

Rücksendung **ADV**
bitte bis
1. Februar des Folgejahres

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon
(0345) 2318-0

Ansprechpartner / -in:
Frau Kut'ko (0345) 2318-514
Telefax: (0345) 2318-921
E-Mail:
jugendhilfe@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 2.

Kennnummer Einrichtung

1-9 **C** _____
11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- örtlicher Träger 10 1
- überörtlicher Träger 2

Freie Träger

- Träger der freien Jugendhilfe oder
anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle
(nach § 2 Absatz 2 AdVermiG) 3
- anerkannte Auslandsvermittlungsstelle
(nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG) 4

Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

i Die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG melden nur die ausgesprochenen Adoptionen sowie die vorgemerkten Adoptionsbewerbungen.

		Anzahl
Im Berichtsjahr	ausgesprochene Adoptionen 15-19	_____
	aufgehobene Adoptionen 1 20-24	_____
	abgebrochene Adoptionspflegen 2 25-29	_____
Am Jahresende	vorgemerkte Adoptionsbewerbungen 3 30-34	_____
	zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche	
	männlich 4 35-39	_____
	weiblich 4 40-44	_____
	ohne Angabe (nach Geburtenregister) 45-49	_____
	divers 50-54	_____
	in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche	
	männlich 55-59	_____
	weiblich 60-64	_____
ohne Angabe (nach Geburtenregister) 65-69	_____	
divers 70-74	_____	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Meldung zur Statistik

Nach Abschluss des Berichtsjahres sind die **Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung** in den Fragebogen „5.2 Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung“ einzutragen und **spätestens bis zum 1. Februar** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 aufgehobene Adoptionen im Berichtsjahr

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen nach § 1760 BGB oder von Amts wegen nach § 1763 BGB aufgehoben werden.

2 abgebrochene Adoptionspflegen im Berichtsjahr

Hierzu gehören alle während der Probezeit vor der Annahme nach § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

3 vorgemerkte Adoptionsbewerbungen am Jahresende

Anzugeben ist die Zahl der Anträge auf Adoption. Adoptionsbewerber ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der Wohnsitz der Adoptionsbewerber im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt.

Als Adoptionsbewerber zählen **nicht**:

- Stiefvater/Stiefmutter oder nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen
- Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet

4 zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche am Jahresende

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche sind diejenigen, bei denen der/die Sorgeberechtigte/die Sorgeberechtigten bereit ist/sind, das Kind zur Adoption freizugeben.

Kinder und Jugendliche, die sich bereits in Adoptionspflege befinden, sind hier nicht anzugeben.

Es ist das Geschlecht der Adoptivkinder einzutragen. Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden für den Fragebogen ADP (Adoptierte Kinder und Jugendliche) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie für den Fragebogen ADV (Adoptionsvermittlung) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 2 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

JH1_501_2020

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 5 Adoptionen

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2020

Satzformat: variabel
Satzlänge: 74

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-		-

Beschreibung:
-

Kommentar:

Satzart B, Bogen 5.1 (Berichtsjahr), Satzart C, Bogen 5.2 (Berichtsjahr-1)
Importdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen5-PL-ab2016
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 09/2020
Datum: 01.12.2020

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2020	Kopfsatz des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: KOPF-ASP-JH1-501
	Präfix: -
	Ident-Feld: BA

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Satzart (Bogenart) B - Bogen 5.1 C - Bogen 5.2
	EF1	2 - 9	8	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF2	10	1	ALN	Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 1 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, örtlicher Träger 2 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, überörtlicher Träger 3 - Freie Träger, Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle 4 - Freie Träger, anerkannte Auslandsvermittlungsstelle nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2020	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B
	Präfix: SA1
	Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Satzart/Bogenart = B
7	EF4	11 - 14	4	NOV04K00	Laufende Nummer
8	KENNNR	15 - 34	20	ALN	Angaben zur Person des Adoptivkindes Kennnummer des Kindes
9	EF5	35	1	ALN	Geschlecht 1 - männlich 2 - weiblich 7 = ohne Angabe (nach Geburtenregister) 3 = divers
10	EF6	36 - 39	4	NOV04K00	Geburtsjahr (JJJJ)
11	EF7	40	1	ALN	Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption 1 - deutsch, sonst leer
12	EF8	41 - 43	3	ALN	andere Staatsangehörigkeit (siehe Systematik)
13	EF11	44	1	ALN	Angaben zur Herkunft des Adoptivkindes Familienstand der leiblichen Eltern/des sorgeberechtigten Elternteils zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des Adoptionsverfahrens 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - geschieden 5 - verwitwet 6 - Eltern sind tot 7 - unbekannt 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft
14	EF12	45	1	ALN	Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des Adoptionsverfahrens 1 - leibliche Eltern 2 - leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner 3 - alleinerziehender Elternteil 4 - Adoptivelternteil mit Partner/-in 5 - Großeltern/ sonstige Verwandte 6 - Pflegefamilie 7 - Heim 8 - Krankenhaus (nach der Geburt) 9 - unbekannt
15	EF13	46	1	ALN	Einwilligung wurde ersetzt 1 - ja 2 - nein Angaben über die Adoptivfamilie
16	EF14	47	1	ALN	Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern 1 - deutsch 2 - nicht-deutsch 3 - deutsch/nicht-deutsch (bei Eltern mit verschiedener Staatsangehörigkeit)
17	EF15	48	1	ALN	Verwandtschaftsverhältnis mit dem Kind 1 - verwandt 2 - Stiefvater/Stiefmutter 3 - nicht verwandt

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2020	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B
	Präfix: SA1
	Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

18	EF16	49 - 50	2	ALN	leer
19	EF17	51	1	ALN	Art der Adoption 1 - nationale Adoption 2 - internationale Adoption (§ 2a AdVerMiG)
20	EF18	52 - 54	3	ALN	Herkunftsland des Adoptivkindes nur wenn EF17 = 2 und Herkunftsland /= Staatsangehörigkeit (siehe Systematik); sonst leer

FÜR IHRE UNTERLAGEN

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2020	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-C
	Präfix: SA2
	Schlüssel: C

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Satzart/Bogenart = C
7	EF24	11 - 14	4	NOV04K00	Laufende Nummer
8	EF25	15 - 19	5	NOV05K00	Anzahl der ausgesprochenen Adoptionen im Berichts-j.
9	EF26	20 - 24	5	NOV05K00	Anzahl der aufgehobenen Adoptionen im Berichtsjahr
10	EF27	25 - 29	5	NOV05K00	Anzahl der abgebrochenen Adoptionspflegen im Berichtsjahr
11	EF28	30 - 34	5	NOV05K00	Anzahl der vorgemerkten Adoptionsbew. am Jahresende Anzahl der zur Adoption vorgemerkten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
12	EF29	35 - 39	5	NOV05K00	männlich
13	EF30	40 - 44	5	NOV05K00	weiblich
14	EF29O	45 - 49	5	NOV05K00	ohne Angabe (nach Geburtenregister)
15	EF29D	50 - 54	5	NOV05K00	divers Anzahl der in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
16	EF31	55 - 59	5	NOV05K00	männlich
17	EF32	60 - 64	5	NOV05K00	weiblich
18	EF31O	65 - 69	5	NOV05K00	ohne Angabe eines Geschlechts (nach Geburtenregister)
19	EF31D	70 - 74	5	NOV05K00	divers

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormund-
schaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen,
Maßnahmen des Familiengerichts 2020

Rücksendung
bitte bis
1. Februar 2021

PFL

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon
(0345) 2318-0

Ansprechpartner / -in:
Frau Kut'ko (0345) 2318-514
Telefax: (0345) 2318-921

E-Mail:
jugendhilfe@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwor-
tung der Fragen die Erläuterungen zu
1 bis 6 in der separaten Unterlage.

1-12 **D**
Kennnummer Einrichtung BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Hinweise zum Ausfüllen

Der Fragebogen ist als Sammelbeleg angelegt, in den aus den Verwaltungs-
unterlagen die von der Statistik benötigten Informationen nach Abschluss
des Berichtsjahres übernommen werden. Dabei können auf die gleiche
Person u. U. mehrere der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffen.

**Kinder und Jugendliche, für die eine
Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII besteht 1**

Anzahl der Pflegekinder am Jahresende ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	
			divers	
... in Vollpflege	13-17	18-22	23-27	28-32
... in Wochenpflege	33-37	38-42	43-47	48-52

**Tagespflegepersonen, für die eine
Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht 2** Anzahl

Tagespflegepersonen am Jahresende ... 53-57

Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften 3

Anzahl der Kinder und Jugendlichen am Jahresende ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	
			divers	
... in gesetzlicher Amtsvormundschaft ... darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	58-62	63-67	68-72	73-77
... in bestellter Amtspflegschaft ... und zwar: ausländische Kinder und Jugendliche	98-102	103-107	108-112	113-117
... in Unterhaltspflegschaft	138-142	143-147	148-152	153-157
... in bestellter Amtsvormundschaft ... darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	158-162	163-167	168-172	173-177
... in gesetzlicher Amtsvormundschaft ... darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	178-182	183-187	188-192	193-197

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-12 **D**
 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Bestehende Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende ⁴

	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
Anzahl der Beistandschaften insgesamt	198-202	203-207	208-212	213-217
darunter: für ausländische Kinder und Jugendliche	218-222	223-227	228-232	233-237

Maßnahmen des Familiengerichts ⁵

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

- 1 Den Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB).

Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	238-242	243-247	248-252	253-257
... 6 bis unter 14 Jahre	258-262	263-267	268-272	273-277
... 14 bis unter 18 Jahre	278-282	283-287	288-292	293-297

- 2 Gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote oder Verbote ausgesprochen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB).

Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	298-302	303-307	308-312	313-317
... 6 bis unter 14 Jahre	318-322	323-327	328-332	333-337
... 14 bis unter 18 Jahre	338-342	343-347	348-352	353-357

3	Erklärungen der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB).				ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich			
	... unter 6 Jahre	358-362	363-367	368-372	373-377	
	... 6 bis unter 14 Jahre	378-382	383-387	388-392	393-397	
	... 14 bis unter 18 Jahre	398-402	403-407	408-412	413-417	

4 Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).

4.1	Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge				ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich			
	... unter 6 Jahre	418-422	423-427	428-432	433-437	
	... 6 bis unter 14 Jahre	438-442	443-447	448-452	453-457	
	... 14 bis unter 18 Jahre	458-462	463-467	468-472	473-477	

4.2 **Teilweise** Übertragung der elterlichen Sorge

i Kinder und Jugendliche sind in den Antwortkategorien 4.2 bis 4.2.1.1 unter Umständen mehrfach anzugeben.

	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich		ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
	... unter 6 Jahre	478-482	483-487	488-492	493-497	
	... 6 bis unter 14 Jahre	498-502	503-507	508-512	513-517	
	... 14 bis unter 18 Jahre	518-522	523-527	528-532	533-537	

4.2.1 Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise

i Unterposition von 4.2

	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich		ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
	... unter 6 Jahre	508-542	543-547	548-552	553-557	
	... 6 bis unter 14 Jahre	558-562	563-567	568-572	573-577	
	... 14 bis unter 18 Jahre	578-582	583-587	588-592	593-597	

4.2.1.1 Übertragung nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts

i Unterposition von 4.2.1

	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich		ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
	... unter 6 Jahre	598-602	603-607	608-612	613-617	
	... 6 bis unter 14 Jahre	618-622	623-627	628-632	633-637	
	... 14 bis unter 18 Jahre	638-642	643-647	648-652	653-657	

Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Berichtsjahr **6**

Anzahl

durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorge- erklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB)	658-662	
durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB)	663-667	

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegeschaffen, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegeschaffen, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht vermitteln soll. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2020

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In die Erhebung werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen Sorgeerklärungen sowie die gerichtlich entschiedenen Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Erläuterungen zum Fragebogen

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortmöglichkeit, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

1 Kinder und Jugendliche, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis besteht

Es sind alle Kinder und Jugendlichen anzugeben, für die am Jahresende eine **Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII** besteht.

Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt worden ist.

Nicht anzugeben sind Kinder, die sich in Kindertagespflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **einer Erlaubnis nach §43 SGB VIII** bedarf. Ebenfalls nicht anzugeben sind Kinder und Jugendliche, die sich in Familienpflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **keiner Erlaubnis** bedarf. **Nicht anzugeben sind weiterhin Kinder und Jugendliche, die in Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII untergebracht sind.**

Vollpflege

ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht.

Wochenpflege

ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

2 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht

Hier sind alle Tagespflegepersonen anzugeben, für die **am Jahresende** eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht. Nach §43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die „Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes“.

3 Pflegschaften und Vormundschaften am Jahresende

Bei „gesetzlicher Amtsvormundschaft“ sind nur die Minderjährigen nachzuweisen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und für die eine Amtsvormundschaft nach §1791c BGB und §55 SGB VIII besteht, weil sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

Bei „bestellter Amtspflegschaft“ erstreckt sich die Erhebung auf Minderjährige, für die insbesondere bei Gefährdung des Kindeswohls sowie nach Scheidung oder bei Getrenntleben der Eltern die Personensorge ganz oder teilweise oder auch die Vermögenssorge auf das Jugendamt übertragen wurde.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft vorliegt, ist ausschließlich die bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft zu melden.

4 Bestehende Beistandschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt

Hier ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter Beistandschaft nach §§1712 bis 1717 BGB am Jahresende anzugeben, getrennt nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

5 Maßnahmen des Familiengerichts

Kinder und Jugendliche können u. U. bei den vorgegebenen Maßnahmen mehrmals gezählt werden. Das Alter des Kindes/Jugendlichen ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, an dem die familiengerichtliche Maßnahme rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten familiengerichtlichen Maßnahmen für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige nach §1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen

(§42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

1. Durch das Familiengericht kann die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. Nach § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen.

Dazu zählen ...

- ... das Gebot für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
 - ... Verbote, Orte an denen sich das Kind regelmäßig aufhält aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten.
 - ... Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
3. Das Familiengericht kann Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).
 4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen werden und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB). Die Anzahl der gerichtlichen Beschlüsse zum vollständigen Entzug des Sorgerechts, unabhängig davon, auf wen das Recht übertragen wurde, sind unter dem Punkt 4.1 anzugeben.

Wurde das Sorgerecht teilweise entzogen, ist die Anzahl der Maßnahmen unter dem Punkt 4.2 zu melden. Außerdem sind die familiengerichtlichen Maßnahmen anzugeben, bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise übertragen wurde (4.2.1) und darunter zusätzlich die Maßnahmen, bei denen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (4.2.1.1). Gegebenenfalls sind Maßnahmen mehrfach zu zählen.

Beispiel 1:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.2, 4.2.1 und 4.2.1.1 anzugeben.

Beispiel 2:

Den Eltern wurde das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (entspricht einer teilweisen Entziehung des Personensorgerechts). Dieser Fall ist unter der Position 4.2 und 4.2.1 anzugeben.

Beispiel 3:

Das Recht der elterlichen Sorge (dazu zählen Recht auf Personensorge und Vermögenssorge) ging vollständig auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.1 anzugeben.

6 Sorgeerklärungen im Berichtsjahr

Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Damit wurde die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) abgelöst. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII. Zur Statistik zu melden sind die Fälle der im Berichtsjahr rechtswirksam begründeten gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB).

Auskunftgebende Stelle ist das Sorgeregister führende Jugendamt.

JH601_2020

Statistik der Jugendhilfe - Teil I; 6 Pflegerlaubnis, Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Sorgeerklärungen Maßnahmen des Familiengerichts

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2020

Satzformat: fest
Satzlänge: 667

Datensatz-Nr. / -Name: ASP-B-JH-601
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:

-

Kommentar:

JH601 Import,- PL-Datensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: -
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 09/2020
Datum: 02.09.2020

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2020	ASP-Name: ASP-B-JH-601
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

					Identifikation	
1	BA	1		1	ALN	Bogenart = D
	EF1	2	9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG1	2	6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG2	2	4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2	3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4		1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5	6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7	9	3	ALN	Gemeinde
6	EF2	10	12	3	ALN	Laufende Nummer
						Kinder und Jugendliche, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht
						- Vollpflege
7	EF3	13	17	5	NOV05K00	männlich
8	EF4	18	22	5	NOV05K00	weiblich
9	EF30	23	27	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
10	EF3D	28	32	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						- Wochenpflege
11	EF5	33	37	5	NOV05K00	männlich
12	EF6	38	42	5	NOV05K00	weiblich
13	EF50	43	47	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
14	EF5D	48	52	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						Tagespflege
15	EF8	53	57	5	NOV05K00	Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht Anzahl der Tagespflegepersonen am Jahresende
						Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften
						Kinder und Jugendliche am Jahresende in gesetzlichen Amtsvormundschaften
16	EF9	58	62	5	NOV05K00	männlich
17	EF10	63	67	5	NOV05K00	weiblich
18	EF90	68	72	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
19	EF9D	73	77	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						darunter ausländische Kinder und Jugendliche
20	EF11	78	82	5	NOV05K00	männlich
21	EF12	83	87	5	NOV05K00	weiblich
22	EF110	88	92	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
23	EF11D	93	97	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						in bestellter Amtspflegschaft
24	EF13	98	102	5	NOV05K00	männlich
25	EF14	103	107	5	NOV05K00	weiblich
26	EF130	108	112	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
27	EF13D	113	117	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						und zwar: - ausländische Kinder und Jugendliche
28	EF15	118	122	5	NOV05K00	männlich
29	EF16	123	127	5	NOV05K00	weiblich
30	EF150	128	132	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
31	EF15D	133	137	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						in Unterhaltspflegschaft
32	EF17	138	142	5	NOV05K00	männlich
33	EF18	143	147	5	NOV05K00	weiblich
34	EF170	148	152	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2020	ASP-Name: ASP-B-JH-601
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

35	EF17D	153 - 157	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
36	EF19	158 - 162	5	NOV05K00	in bestellter Amtsvormundschaft
37	EF20	163 - 167	5	NOV05K00	männlich
38	EF19O	168 - 172	5	NOV05K00	weiblich
39	EF19D	173 - 177	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
40	EF21	178 - 182	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
41	EF22	183 - 187	5	NOV05K00	darunter: - ausländische Jugendliche
42	EF21O	188 - 192	5	NOV05K00	männlich
43	EF21D	193 - 197	5	NOV05K00	weiblich
44	EF23	198 - 202	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
45	EF24	203 - 207	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
46	EF23O	208 - 212	5	NOV05K00	Bestehende Beistandsschaften am Jahresende
47	EF23D	213 - 217	5	NOV05K00	für Kinder und Jugendliche insgesamt
48	EF25	218 - 222	5	NOV05K00	männlich
49	EF26	223 - 227	5	NOV05K00	weiblich
50	EF25O	228 - 232	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
51	EF25D	233 - 237	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					Maßnahmen des Familiengerichts

					Im Berichtsjahr neu hinzugek. Kinder u. Jugendl. bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitete wurden
					1. Dem Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
52	EF27N	238 - 242	5	NOV05K00	männlich
53	EF28N	243 - 247	5	NOV05K00	weiblich
54	EF27O	248 - 252	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
55	EF27D	253 - 257	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					6 bis unter 14 Jahre
56	EF29N	258 - 262	5	NOV05K00	männlich
57	EF30N	263 - 267	5	NOV05K00	weiblich
58	EF29O	268 - 272	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
59	EF29D	273 - 277	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					14 bis unter 18 Jahre
60	EF31N	278 - 282	5	NOV05K00	männlich
61	EF32N	283 - 287	5	NOV05K00	weiblich
62	EF31O	288 - 292	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
63	EF31D	293 - 297	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					2. Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten wurden andere Gebote/Verbote ausgesprochen
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
64	EF33N	298 - 302	5	NOV05K00	männlich

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2020	ASP-Name: ASP-B-JH-601
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

65	EF34N	303 - 307	5	NOV05K00	weiblich
66	EF33O	308 - 312	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
67	EF33D	313 - 317	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					6 bis unter 14 Jahre
68	EF35N	318 - 322	5	NOV05K00	männlich
69	EF36N	323 - 327	5	NOV05K00	weiblich
70	EF35O	328 - 332	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
71	EF35D	333 - 337	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					14 bis unter 18 Jahre
72	EF37N	338 - 342	5	NOV05K00	männlich
73	EF38N	343 - 347	5	NOV05K00	weiblich
74	EF37O	348 - 352	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
75	EF37D	353 - 357	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					3. Erklärungen des/ der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
76	EF39N	358 - 362	5	NOV05K00	männlich
77	EF40N	363 - 367	5	NOV05K00	weiblich
78	EF39O	368 - 372	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
79	EF39D	373 - 377	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					6 bis unter 14 Jahre
80	EF41N	378 - 382	5	NOV05K00	männlich
81	EF42N	383 - 387	5	NOV05K00	weiblich
82	EF41O	388 - 392	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
83	EF41D	393 - 397	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					14 bis unter 18 Jahre
84	EF43N	398 - 402	5	NOV05K00	männlich
85	EF44N	403 - 407	5	NOV05K00	weiblich
86	EF43O	408 - 412	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
87	EF43D	413 - 417	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					4a. Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
88	EF45N	418 - 422	5	NOV05K00	männlich
89	EF46N	423 - 427	5	NOV05K00	weiblich
90	EF45O	428 - 432	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
91	EF45D	433 - 437	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					6 bis unter 14 Jahre
92	EF47N	438 - 442	5	NOV05K00	männlich
93	EF48N	443 - 447	5	NOV05K00	weiblich
94	EF47O	448 - 452	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
95	EF47D	453 - 457	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					14 bis unter 18 Jahre
96	EF49N	458 - 462	5	NOV05K00	männlich
97	EF50N	463 - 467	5	NOV05K00	weiblich
98	EF49O	468 - 472	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2020	ASP-Name: ASP-B-JH-601
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

99	EF49D	473 - 477	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 4b. Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
100	EF51N	478 - 482	5	NOV05K00	männlich
101	EF52N	483 - 487	5	NOV05K00	weiblich
102	EF51O	488 - 492	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
103	EF51D	493 - 497	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 6 bis unter 14 Jahre
104	EF53N	498 - 502	5	NOV05K00	männlich
105	EF54N	503 - 507	5	NOV05K00	weiblich
106	EF53O	508 - 512	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
107	EF53D	513 - 517	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 14 bis unter 18 Jahre
108	EF55N	518 - 522	5	NOV05K00	männlich
109	EF56N	523 - 527	5	NOV05K00	weiblich
110	EF55O	528 - 532	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
111	EF55D	533 - 537	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG) darunter: nur des Personensorgerechts Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
112	EF57N	538 - 542	5	NOV05K00	männlich
113	EF58N	543 - 547	5	NOV05K00	weiblich
114	EF57O	548 - 552	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
115	EF57D	553 - 557	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 6 bis unter 14 Jahre
116	EF59N	558 - 562	5	NOV05K00	männlich
117	EF60N	563 - 567	5	NOV05K00	weiblich
118	EF59O	568 - 572	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
119	EF59D	573 - 577	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 14 bis unter 18 Jahre
120	EF61N	578 - 582	5	NOV05K00	männlich
121	EF62N	583 - 587	5	NOV05K00	weiblich
122	EF61O	588 - 592	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
123	EF61D	593 - 597	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG) darunter: nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
124	EF63N	598 - 602	5	NOV05K00	männlich
125	EF64N	603 - 607	5	NOV05K00	weiblich
126	EF63O	608 - 612	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
127	EF63D	613 - 617	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 6 bis unter 14 Jahre
128	EF65N	618 - 622	5	NOV05K00	männlich
129	EF66N	623 - 627	5	NOV05K00	weiblich
130	EF65O	628 - 632	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2020	ASP-Name: ASP-B-JH-601
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

131	EF65D	633 - 637	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 14 bis unter 18 Jahre
132	EF67N	638 - 642	5	NOV05K00	männlich
133	EF68N	643 - 647	5	NOV05K00	weiblich
134	EF67O	648 - 652	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
135	EF67D	653 - 657	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
136	EF35	658 - 662	5	NOV05K00	Sorgeerklärungen im Berichtsjahr
137	EF36	663 - 667	5	NOV05K00	- beurkundete Sorgeerklärungen - ersetzte Sorgeerklärungen oder Entscheidungen des FamG

FÜR IHRE UNTERLAGEN

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2020

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung **VSM**
bitte bis
1. Februar des Folgejahres

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in:
Frau Kut'ko (0345) 2318-514

Telefax: (0345) 2318-921

E-Mail:
andrea.kutko@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **23** in der separaten Unterlage.

_____ 1-17
Kennnummer Einrichtung

_____ E
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

18-37
_____ 18-37
Kennnummer Minderjährige/-r

A Angaben zum Träger

1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme 1

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe 38 1
- Träger der freien Jugendhilfe 2

B Art der Maßnahme 2

- Inobhutnahme nach §42 SGB VIII 39 1
- Vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII 2

C Angaben zum Kind/Jugendlichen

1 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen (nach Geburtenregister) 3

- männlich 40 1
- weiblich 2
- divers 3
- ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

2 Altersgruppe des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt) 4

- unter 3 Jahre 41 1
- 3 bis unter 6 Jahre 2
- 6 bis unter 9 Jahre 3
- 9 bis unter 12 Jahre 4
- 12 bis unter 14 Jahre 5
- 14 bis unter 16 Jahre 6
- 16 bis unter 18 Jahre 7

3 Migrationshintergrund 5

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

- Ja 42 1
- Nein 2

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 **E**
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

D Angaben zur Maßnahme

- 1 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme ... 6**
- bei den Eltern **7** 43-44 01
- bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner 02
- bei allein erziehendem Elternteil 03
- bei Großeltern/Verwandten 04
- in einer Pflegefamilie 05
- bei einer sonstigen Person **8** 06
- in einem Heim/
einer sonstigen betreuten Wohnform **9** 07
- Krankenhaus
(nur direkt nach der Geburt) **10** 12
- in einer Wohngemeinschaft 08
- in einer eigenen Wohnung 09
- ohne feste Unterkunft **11** 10
- unbekannt/keine Angabe möglich 11

- 2 Unterbringung während der Maßnahme ... 12**
- bei einer geeigneten Person 45 1
- in einer geeigneten Einrichtung 2
- in einer sonstigen betreuten Wohnform 3
- 3 Maßnahme wurde angeregt durch ... 13**
- das Kind, die/den Jugendliche/-n selbst 46 1
- Eltern/Elternteil 2
- soziale Dienste/Jugendamt 3
- Polizei/Ordnungsbehörde 4
- Lehrer/-in, Erzieher/-in 5
- Ärztin/Arzt 6
- Nachbarn/Verwandte 7
- Sonstige 8

4 Beginn der Maßnahme 14

Wochentag

Montag – Freitag (ohne Feiertage) 47 1

Samstag, Sonntag und Feiertage 2

In der Zeit von ...

8 – 17 Uhr 48 1

17 – 21 Uhr 2

21 – 8 Uhr 3

5 Dauer der Maßnahme 15

Anzahl der Tage 49-52

6 Unmittelbarer Anlass der Maßnahme 16

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Festgestellt an einem jugend-
gefährdenden Ort

nach vorherigem Ausreißen 53 1

ohne vorheriges Ausreißen 2

Sonstiger Zugang

nach vorherigem Ausreißen 3

ohne vorheriges Ausreißen 4

**7 Durchführung der Maßnahme auf Grund
einer vorangegangenen Gefährdungsein-
schätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII 17**

Ja 77 1

Nein 2

8 Anlass/Veranlassung der Maßnahme wegen ...

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

Integrationsproblemen im Heim/
in der Pflegefamilie 54 1

Überforderung der Eltern/eines Elternteils . 18 55 1

Schul-/Ausbildungsproblemen 19 56 1

Anzeichen für Vernachlässigung 20 57 1

Delinquenz des Kindes/
Straftat der/des Jugendlichen 21 58 1

Suchtproblemen des Kindes oder
der/des Jugendlichen 59 1

Anzeichen für körperliche Misshandlung 22 60 1

Anzeichen für psychische Misshandlung 23 61 1

Anzeichen für sexuelle Gewalt 62 1

Trennung oder Scheidung der Eltern 63 1

Wohnungsproblemen 24 64 1

unbegleiteter Einreise aus dem Ausland 25 65 1

Beziehungsproblemen 26 66 1

sonstiger Probleme 67 1

9 Die Maßnahme endete mit ...

Mehrfachnennungen sind möglich.

Rückkehr zu der/dem
Personensorgeberechtigten oder
Familienzusammenführung 27 68 1

Rückkehr in die Pflegefamilie oder
das Heim 28 69 1

Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung
oder stationärer Eingliederungshilfe in
einer Pflegefamilie oder einem Heim
(§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) 29 74 1

Einleitung ambulanter/teilstationärer
Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/
teilstationärer Eingliederungshilfe
(§§ 27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII) 30 73 1

sonstiger stationärer Hilfe
(z. B. Krankenhaus, Psychiatrie) 31 75 1

Übernahme durch ein anderes
Jugendamt 32 70 1

Nur für vorläufige Inobhutnahmen
(§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
durch dasselbe Jugendamt 33 71 1

Feststellung der Volljährigkeit
(nach § 42f SGB VIII) 34 72 1

keiner der zuvor genannten
Antwortmöglichkeiten 35 76 1

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 oder § 42a SGB VIII wird eine jährliche Totalerhebung durchgeführt. Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Aus der Statistik sollen Erkenntnisse über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen gewonnen werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2020

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 oder § 42a SGB VIII (Vorläufige Schutzmaßnahmen). Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42f gegebenenfalls i. V. m. § 42 SGB VIII) beendet wurden.

Meldung zur Statistik

Für jede beendete Maßnahme ist ein Fragebogen „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ auszufüllen und unmittelbar, die Meldung für Dezember spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen statistischen Amt zu übersenden.

Das örtlich zuständige Jugendamt meldet die Maßnahme auch in den Fällen, in denen es die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat.

1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme

Hier ist der Träger anzugeben, der die Maßnahme durchgeführt hat. In den Fällen, in denen das Jugendamt einem freien Träger die Maßnahme übertragen hat, ist dieser Träger anzugeben.

2 Art der Maßnahme

Eine Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt.

Für die Statistikmeldung wird nach der Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden. Hier soll angegeben werden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII handelt. Letztere ist für ausländische Kinder oder Jugendliche nach unbegleiteter Einreise nach Deutschland anzugeben.

3 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen (nach Geburtenregister)

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

4 Alter des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt)

Ist zu Beginn der Maßnahme das genaue Alter nicht bekannt, reicht eine sorgfältige Schätzung aus. Das gilt insbesondere für Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§§ 42a und ggf. 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII). Kommt eine Altersfeststellung (nach § 42f SGB VIII) im Verlauf der Inobhutnahme zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch bereits volljährig ist, geben Sie dies bitte unter D9 „Maßnahme endet mit...“ an. Eine nachträgliche Korrektur der Altersgruppe unter C2 ist nicht vorgesehen.

5 Migrationshintergrund

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater der/des Minderjährigen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Eltern sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder der dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

6 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme

Hierunter ist der Aufenthalt zu verstehen, an dem die Problemsituation bestanden hat, die zu der Inobhutnahme führte.

Unmittelbar vor einer Inobhutnahme kann sich das Kind oder die/der Jugendliche außerhalb seiner gewohnten Umgebung, z. B. an einem jugendgefährdenden Ort, aufgehalten haben. In diesem Fall ist nicht dieser Ort, sondern der Ort des vorausgehenden längeren Aufenthalts anzugeben.

Bei vorläufigen Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach § 42a SGB VIII) gilt der ständige Aufenthalt vor Eintritt der Gefährdungslage. Bei minderjährigen Flüchtlingen ist das in der Regel die Situation im Herkunftsland (nicht die vorübergehende Fluchtsituation). Dies trifft in der Regel auch auf Minderjährige zu, die erst auf der Flucht von ihren Personensorge- oder Erziehungsberechtigten getrennt wurden, da hier der ständige Aufenthalt anzugeben ist und keine Übergangssituationen. Können Minderjährige keine Angaben zum Aufenthalt vor der Schutzmaßnahme machen, weil ihnen die dazu nötigen Kenntnisse fehlen, so ist „unbekannt/keine Angabe möglich“ auszuwählen.

Bei „regulären“ Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) gilt der ständige Aufenthalt während der vorausgegangenen, vorläufigen Inobhutnahme. In der Regel kommen dafür eine geeignete Person, eine geeignete Einrichtung oder eine sonstige betreute Wohnform in Betracht.

7 Als **Eltern** gelten auch Adoptiveltern, jedoch nicht Pflegeeltern. In diesem Fall ist „Pflegefamilie“ anzugeben.

8 „**Bei einer sonstigen Person**“: Hierzu zählen z. B. Bekannte, Freunde.

9 Zu **Heimen** gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime. „**Sonstige betreute Wohnformen**“ sind pädagogisch betreute Wohngruppen von Heimen, pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften sowie eigene Wohnungen, **sofern** die Unterbringung durch das Jugendamt (z. B. als Hilfe zur Erziehung) erfolgt ist. Ansonsten sind die jeweils zutreffenden Felder („in einer Wohngemeinschaft“ oder „in einer eigenen Wohnung“) anzukreuzen.

10 „**Krankenhaus**“ ist nur dann anzugeben, wenn die Inobhutnahme direkt an die Geburt des Kindes anschließt (z. B. bei einer anonymen Geburt/Abgabe eines Säuglings über Babyklappe/Babyfenster).

11 „**Ohne feste Unterkunft**“: z. B. Straßenkinder, Trebengänger, nicht sesshafte Kinder/Jugendliche

12 Unterbringung während der Maßnahme

Hier ist anzugeben, wo das Kind oder die/der Jugendliche während der Maßnahme untergebracht wurde.

- Eine geeignete Einrichtung liegt vor, wenn für die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen gesonderte Gebäude oder Räume genutzt werden und für die Unterbringung sowie Betreuung eine Betriebserlaubnis nach § 45 Absatz 1 SGB VIII vorliegt. Nach § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist eine Unterbringung von Kindern bzw. Jugendlichen ohne eine sozialpädagogische Betreuung in Hotelzimmern, Jugendherbergen zwar nicht ausgeschlossen, könnte aber zu einer weiteren Kindeswohlgefährdung führen. Das gilt auch für die Unterbringung unbegleitet eingereister Kinder oder Jugendlicher in Einrichtungen für Asylbewerber/Erstaufnahmeeinrichtungen für erwachsene Ausländer. Falls Kinder oder Jugendliche in solchen Fällen dort bei oder gemeinsam mit Verwandten oder Bekannten untergebracht wurden, ist „bei einer geeigneten Person“ anzugeben.

13 Maßnahme wurde angeregt durch

Angegeben werden soll diejenige Stelle oder Person, die das Jugendamt oder den freien Träger zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Dies kann telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Kontaktaufnahme geschehen sein. Wird eine Minderjährige/ein Minderjähriger auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII in Obhut genommen, wird die vorläufige Schutzmaßnahme durch das Jugendamt (bzw. ASD) angeregt.

Unter „Ordnungsbehörde“ ist z. B. auch die Gewerbeaufsicht zu verstehen. Zu „Sonstige“ zählen z. B. Pflegeeltern oder andere Personensorgeberechtigte (Vormund, Pfleger) oder Freunde.

14 Beginn der Maßnahme

Für den Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt des Tätigwerdens der die Inobhutnahme zur Statistik melden den Stelle maßgebend. Hier sind sowohl der Tag als auch die Tageszeit anzugeben.

15 Dauer der Maßnahme in Tagen

Eine nur stundenweise Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Die Tage, an denen die Maßnahme beginnt bzw. endet, sind jeweils als volle Tage in die Berechnung der Dauer einzubeziehen.

16 Anlass der Maßnahme

Anzugeben ist der unmittelbare Anlass, der zur vorläufigen Schutzmaßnahme geführt hat, wobei zwischen der Feststellung an einem jugendgefährdenden Ort und sonstigen Zugangsarten unterschieden wird.

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

Jugendgefährdend ist ein Ort, wenn Kindern oder Jugendlichen dort unmittelbare Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen. Als jugendgefährdende Orte gelten z. B. Vergnügungsbetriebe bzw. Plätze, die der Prostitution oder dem Drogenhandel dienen.

Sonstiger Zugang

Als solcher zählen unter anderem die Fälle, in denen Kinder/Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten.

„**Ausreißen**“ ist das eigenmächtige Sich-Entfernen des Kindes oder Jugendlichen vom Personensorgeberechtigten, aus einer Pflegefamilie oder einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung.

17 Durchführung der Maßnahme auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Wurde die vorläufige Schutzmaßnahme auf Grund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a SGB VIII durchgeführt, ist dies hier anzugeben.

Statistikrelevant sind nur Gefährdungseinschätzungen, wenn sie unmittelbar vor der Inobhutnahme durchgeführt wurden und diese begründen; spätere Gefährdungseinschätzungen im Zuge oder am Ende der Maßnahme zählen hier nicht. Da der Gesetzgeber bei vorläufigen Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII) von vornherein ohne weitere Prüfung eine latente Gefahr für das Wohl unbegleiteter Kinder oder Jugendlicher unterstellt, sind Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII bei diesen Fällen nicht mehr gesondert anzugeben.

18 Überforderung der Eltern/eines Elternteils

Symptome hierfür sind unter anderem

- vielfältige Formen individueller und sozialer Not,
- Erziehungsunsicherheit oder -unfähigkeit der Eltern, insbesondere in problem anfälligen Lebensphasen ihrer Kinder,
- psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der Eltern und/oder der Kinder,
- Suchtverhalten der Eltern,
- Gewalt in der Familie.

19 Schul-/Ausbildungsprobleme

sind insbesondere individuell bedingte Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

20 Anzeichen für Vernachlässigung

Unter **Vernachlässigung** versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

21 Delinquenz des Kindes/ Straftat der/des Jugendlichen

betrifft delinquentes Verhalten von Kindern unter 14 Jahren und Straftaten von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

22 Anzeichen für körperliche Misshandlung

Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

23 Anzeichen für psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

24 Wohnungsprobleme

Wohnungsprobleme umfassen unzureichende Wohnverhältnisse, Nichtsesshaftigkeit bzw. Obdachlosigkeit, Trebe.

25 Unbegleitete Einreise aus dem Ausland

ist anzugeben, wenn das Kind oder die/der Jugendliche bei der Einreise nach Deutschland ohne Begleitung durch Personensorgeberechtigte in Obhut genommen wurde.

Hierzu zählt **nicht** das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland.

26 Beziehungsprobleme

können z. B. im Erziehungsgeschehen zwischen Kind und Eltern, im Verhältnis der Eltern zueinander oder im Verhältnis zur sozialen Umwelt allgemein auftreten.

27 Rückkehr zu Personensorgeberechtigten/Familienzusammenführung

Familienzusammenführung meint hier die Zusammenführung des Kindes mit einer verwandten Person im In- oder Ausland nach § 42a Absatz 5 SGB VIII.

28 Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim

Hierzu zählen alle stationären Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII, die unmittelbar vor der Inobhutnahme bereits bestanden haben und in die das Kind bzw. die/der Jugendliche zurückgeführt wird (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Erhält das Kind oder die/der Jugendliche dagegen eine stationäre Hilfe in einer anderen Familie oder Einrichtung als zuvor, ist „Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)“ anzugeben.

29 Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung/stationärer Eingliederungshilfe (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)

Hierunter fallen alle im Anschluss an die Inobhutnahme neu eingeleiteten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Darin sind gegebenenfalls auch stationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27, 33 bis 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z. B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde). Ausgenommen davon sind stationäre Maßnahmen, die weder eine Hilfe zur Erziehung, noch eine Eingliederungshilfe oder eine Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII darstellen (z. B. Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien, Rehabilitationseinrichtungen).

30 Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe (§§ 27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII)

Dies sind alle neu eingeleiteten Hilfen nach §§ 27 bis 32, 35, 35a SGB VIII. Darin sind gegebenenfalls auch ambulante/teilstationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 bis 32, 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z. B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde).

31 sonstige stationäre Hilfe

Dazu gehören stationäre Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien oder Rehabilitationseinrichtungen. Eingeschlossen sind auch sämtliche Hilfen nach dem SGB XII, wie Eingliederungshilfen für behinderte Menschen oder Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Ausgenommen davon sind stationäre Hilfen nach §§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII.

32 Übernahme durch ein anderes Jugendamt

Gemeint ist die Übernahme durch ein anderes Jugendamt aufgrund eines Zuständigkeitswechsels. Das schließt auch alle vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) ein, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung in einem anderen Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden.

33 Nur für vorläufige Inobhutnahmen: Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt

Hierzu zählen nur vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII), wenn sie im selben Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden. Ist mit der Übernahme ein Zuständigkeitswechsel verbunden, geben Sie den Fall bitte bei „Übernahme durch ein anderes Jugendamt“ an.

34 Feststellung der Volljährigkeit (nach § 42f SGB VIII)

Hierzu zählen alle vorläufigen Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§ 42f SGB VIII). Ebenfalls dazu zählen alle „regulären“ Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§ 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§ 42 i. V. m. § 42f SGB VIII). Nicht eingeschlossen sind in dieser Antwortkategorie Inobhutnahmen, die beendet wurden, weil der junge Mensch im Verlauf der Maßnahme das 18. Lebensjahr erreicht hat. Wurde die Inobhutnahme aufgrund einer Feststellung der Volljährigkeit (nach § 42f SGB VIII) beendet, so ist nicht vorgesehen, nachträglich die Altersangabe (Frage C2) zu korrigieren.

35 keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten

Bitte nur angeben, wenn eine andere als die zuvor genannten Antwortmöglichkeiten zutrifft, z. B. bei eigenmächtigem Entfernen, der Unterbringung in einer Jugendvollzugsanstalt, einer Übergabe an die Polizei oder Abschiebungen ins Ausland.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

JH1_701_2019

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 7 Vorläufige Schutzmaßnahmen

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2020

Satzformat: fest
Satzlänge: 77

Datensatz-Nr. / -Name: ASP-JH701
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:
-

Kommentar:

JH700 - Importdatensatz
JH701 - PL-Prüfsatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: -
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 01/2020
Datum: 17.01.2020

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_701_2019	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH701	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = E Identifikation -----
	EF1	2 - 12	11	STR	Gemeinde mit Gemeindeteil
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe1: Gemeinde (Land,Reg.Bez.,Kreis,Gemeinde)
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe2: Kreis (Land,Reg.Bez.,Kreis)
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe3: Reg.Bez (Land,Reg.Bez)
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 12	3	ALN	Gemeindeteil
7	EF2	13 - 17	5	NOV05K00	Lfd. Nr.
8	KENNNR	18 - 37	20	ALN	Kennnummer Minderjährige / -r Erhebungsmerkmale -----
9	EF3	38	1	ALN	Art des Trägers - 1 = Träger der öffentlichen Jugendhilfe - 2 = Träger der freien Jugendhilfe
10	EF4	39	1	ALN	Art der Maßnahme 1 = Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII 2 = Vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII
11	EF5	40	1	ALN	Angaben zum Kind oder Jugendlichen Geschlecht - 1 = männlich - 2 = weiblich - 7 = anderes - 3 = divers (ab 2020)
12	EF6	41	1	ALN	Alter - 1 = unter 3 Jahren - 2 = 3 bis unter 6 Jahren - 3 = 6 bis unter 9 Jahren - 4 = 9 bis unter 12 Jahren - 5 = 12 bis unter 14 Jahren - 6 = 14 bis unter 16 Jahren - 7 = 16 bis unter 18 Jahren
13	EF7	42	1	ALN	Migrationshintergrund - 1 = ja - 2 = nein
14	EF8	43 - 44	2	ALN	Ständiger Aufenthalt vor der Maßnahme - 01 = bei den Eltern - 02 = bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner - 03 = bei alleinerziehendem Elternteil - 04 = bei Großeltern/Verwandten - 05 = in einer Pflegefamilie - 06 = bei einer sonstigen Person - 07 = in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform - 08 = in einer Wohngemeinschaft - 09 = in eigener Wohnung - 10 = ohne feste Unterkunft - 11 = unbekannt, keine Angabe möglich - 12 = Krankenhaus (nur direkt nach der Geburt) Angaben zur Maßnahme

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_701_2019	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH701	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

15	EF9	45	1	ALN	Unterbringung während der Maßnahme - 1 = bei einer geeigneten Person - 2 = in einer geeigneten Einrichtung - 3 = in einer sonstigen betreuten Wohnform
16	EF10	46	1	ALN	Maßnahme wurde angeregt durch: - 1 = Kind/Jugendlichen selbst - 2 = Eltern/Elternteil - 3 = soziale Dienste/Jugendamt - 4 = Polizei/Ordnungsbehörde - 5 = Lehrer/in/Erzieher/in - 6 = Arzt/Ärztin - 7 = Nachbarn/Verwandte - 8 = Sonstige
17	EF11	47	1	ALN	Beginn der Maßnahme (Tag) - 1 = montags bis freitags - 2 = samstags, sonntags, feiertags
18	EF12	48	1	ALN	Beginn der Maßnahme (Uhrzeit) - 1 = in der Zeit von 8 - 17 Uhr - 2 = in der Zeit von 17 - 21 Uhr - 3 = in der Zeit von 21 - 8 Uhr
19	EF13	49 - 52	4	NOV04K00	Dauer der Maßnahme in Tagen
20	EF14	53	1	ALN	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort - 1 = nach vorherigem Ausreißen - 2 = ohne vorheriges Ausreißen Sonstiger Zugang - 3 = nach vorherigem Ausreißen - 4 = ohne vorheriges Ausreißen Anlass der Maßnahme 1 = ja, sonst leer
21	EF15	54	1	ALN	- Integrationsprobleme im Heim/Pflegefamilie
22	EF16	55	1	ALN	- Überforderung der Eltern/eines Elternteils
23	EF17	56	1	ALN	- Schul-/Ausbildungsprobleme
24	EF18	57	1	ALN	- Anzeichen für Vernachlässigung
25	EF19	58	1	ALN	- Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen
26	EF20	59	1	ALN	- Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen
27	EF21	60	1	ALN	- Anzeichen für körperliche Misshandlung
28	EF21A	61	1	ALN	- Anzeichen für psychische Misshandlung
29	EF22	62	1	ALN	- Anzeichen für sexuelle Gewalt
30	EF23	63	1	ALN	- Trennung oder Scheidung der Eltern
31	EF24	64	1	ALN	- Wohnungsprobleme
32	EF25	65	1	ALN	- unbegleitete Einreise aus dem Ausland
33	EF26	66	1	ALN	- Beziehungsprobleme
34	EF27	67	1	ALN	- sonstige Probleme
35	EF28	68	1	ALN	Ende der Maßnahme mit: 1 = ja, sonst leer - Rückkehr zu dem/den Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung
36	EF29	69	1	ALN	- Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim
37	EF30	70	1	ALN	- Übernahme durch ein anderes Jugendamt
38	NEF31A	71	1	ALN	- Nur für vorläufige Inobhutnahmen: Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt
39	NEF31B	72	1	ALN	- Feststellung der Volljährigkeit
40	EF31	73	1	ALN	- Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung etc. (§§27-32, 35, 35a, 41 SGB VIII)
41	EF32	74	1	ALN	- Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung etc. (§§27, 33- 35, 35a, 41 SGB VIII)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_701_2019	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH701	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

42	EF33	75	1	ALN	- sonstiger stationärer Hilfe
43	EF34	76	1	ALN	- keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten
44	EF35	77	1	ALN	Durchführung der Maßnahme aufgrund vorangegangener Gefährdungseinschätzung 1= ja, 2 = nein

FÜR IHRE UNTERLAGEN

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2020
nach §8a Absatz 1 SGB VIII

KWVG

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung: **monatlich**

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon (0345) 2318-0

Name:

Ansprechpartner/-in:
Frau Büttner (0345) 2318-429

Telefax: (0345) 2318-921
E-Mail:
kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

_____ Kennnummer Einrichtung

1-17 **F**
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nummer

18-37 _____ Kennnummer Minderjährige/-r

A Allgemeine Angaben zu der/dem Minderjährigen

1 Geschlecht (nach Geburtenregister)

- Männlich 1
- Weiblich 2
- Divers 3
- Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

2 Geburtsmonat 39-40 _____

3 Geburtsjahr 41-44 _____

4 Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung

Monat 45-46 _____

Jahr 47-50 _____

B Alter der leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

i Wird das genaue Alter im Zuge des Verfahrens nicht bekannt, ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend.

	Vater 51	Mutter 52
Unter 18 Jahre	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
18 bis unter 27 Jahre	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
27 Jahre oder älter	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3
Unbekannt	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4
Verstorben	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 F
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nummer

C Gewöhnlicher Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

- 53-54
- Bei den Eltern 01
- Bei einem allein erziehenden Elternteil 02
- Bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/
neuem Partner (z. B. Stiefeltern-
konstellation) 03
- Bei den Großeltern/Verwandten 04
- Bei einer sonstigen Person 05
- In einer Pflegefamilie 06
- In einer stationären Einrichtung
(ohne Eltern/-teil) 07
- In einer Wohngemeinschaft/
in der eigenen Wohnung 08
- Ohne festen Aufenthalt 09
- An unbekanntem Ort 10

D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

- 55-56
- Sozialer Dienst/Jugendamt 01
- Beratungsstelle 02
- Andere Einrichtung/anderer Dienst
der Erziehungshilfe 03
- Einrichtung der Jugendarbeit/
Kinder- und Jugendhilfe 04
- Kindertageseinrichtung/
Kindertagespflegeperson 05
- Schule 06
- Hebamme/Arzt/Klinik/
Gesundheitsamt u. ä. Dienste 07
- Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft 08
- Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r 09
- Minderjährige/-r selbst 10
- Verwandte 11
- Bekannte/Nachbarn 12
- Anonyme Meldung 13
- Sonstige 14

E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII 57 1
- Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII 58 1
- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII 59 1
- Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII 60 1
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 61 1
- Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 62 1
- Keine der o. g. Leistungen wurde in Anspruch genommen 63 1

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

- Kindeswohlgefährdung 1
- Latente Kindeswohlgefährdung 2

Keine Kindeswohlgefährdung, **aber** Hilfe-/Unterstützungsbedarf 3 **▶ Weiter mit F 3.**

Keine Kindeswohlgefährdung und **kein** Hilfe-/Unterstützungsbedarf 4 **▶ Ende der Befragung.**

2 Art der Kindeswohlgefährdung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Anzeichen für Vernachlässigung 65 1
- Anzeichen für körperliche Misshandlung 66 1
- Anzeichen für psychische Misshandlung 67 1
- Anzeichen für sexuelle Gewalt 68 1

noch: F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

3 Neu eingeleitete/geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII 69 1
- Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII 70 1
- Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII 71 1
- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII 72 1
- Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII 73 1
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 74 1
- Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 75 1
- Kinder- und Jugendpsychiatrie 76 1
- Fortführung der gleichen Leistung/-en 77 1
- Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n 78 1
- Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe 79 1

G Anrufung des Familiengerichts

- Ja 1
- Nein 2

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2020
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Über alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) nach § 8a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) laufend eine Totalerhebung durchgeführt.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des § 8a Absatz 1 SGB VIII für einen wirksamen Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 6 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jeden Minderjährigen frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2020
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Erläuterungen zum Fragebogen

Meldung zur Statistik

Für **jede** abgeschlossene Gefährdungseinschätzung – gegebenenfalls auch für die selbe Minderjährige/den selben Minderjährigen innerhalb eines Kalenderjahres – einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden. Gefährdungseinschätzungen, die im Dezember abgeschlossen werden, sind spätestens bis 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu melden.

Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII ist dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der/dem Minderjährigen und seiner/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung der/des Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist. Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Recherchearbeiten gehören.

Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, ist für jede Minderjährige/jeden Minderjährigen, für den das Verfahren durchgeführt wurde, ein Fragebogen auszufüllen. Bitte beachten Sie, dass sich die Kennnummern für jede einzelne Gefährdungseinschätzung voneinander unterscheiden müssen. Wird für ein Kind im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung ein Fragebogen auszufüllen. Auch in diesem Fall müssen sich die Kennnummern für jedes einzelne Verfahren voneinander unterscheiden.

Grundsätzlich meldet das Jugendamt, das das Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation durchführt. Dies gilt auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdungssituation in einem anderen Jugendamtsbezirk ereignet hat.

A Geschlecht und Alter der/des Minderjährigen

Hier sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr der/des Minderjährigen anzugeben. Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben. Zur Berechnung des Alters der/des Minderjährigen ist die Angabe des Monats und Jahres des Zeitpunktes der Gefährdungseinschätzung erforderlich. Maßgeblich dabei ist jeweils der Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung.

B Alter der leiblichen Eltern/Adoptiveltern

Anzugeben ist das Alter der leiblichen Eltern der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung. Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, nicht dagegen Pflegeeltern oder Stiefeltern, Stiefelternanteile.

Beispiel:

Ein Kind lebt mit der leiblichen Mutter und ihrem neuem Partner zusammen in einem Haushalt. Anzugeben ist neben dem Alter der Mutter nicht das Alter des neuen Partners sondern – sofern bekannt – das des leiblichen Vaters.

C Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Anzugeben ist der Aufenthaltsort, an dem sich das Kind für gewöhnlich bzw. hauptsächlich befindet, unabhängig davon, ob sich die Gefährdungssituation dort ereignet hat.

Wohnen die Eltern der/des Minderjährigen, für die/den die Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, noch im (groß-)elterlichen Haushalt, ist nur „bei den Eltern“ anzugeben.

Lebt die/der Minderjährige zusammen mit einem Elternteil in einer stationären Einrichtung (z. B. Mutter-Kind-Einrichtung, Frauenhaus, Obdachlosenheim), ist „bei einem allein erziehenden Elternteil“ anzugeben.

Lebt die/der Minderjährige mit ihren/seinen obdachlosen Eltern auf der Straße, ist die Angabe „bei den Eltern“ vorzunehmen. Lebt die/der Minderjährige mit einem obdachlosen Elternteil auf der Straße, ist entweder die Angabe „bei einem allein erziehenden Elternteil“ oder „bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/neuem Partner“ auszuwählen.

„In einer Wohngemeinschaft/in der eigenen Wohnung“ ist nur anzugeben, wenn es sich dabei um eine selbstorganisierte Wohnung/Wohngemeinschaft der/des Minderjährigen handelt. Hierunter fallen nicht die institutionalisierten Betreuungsformen (Mehr- oder Eingruppeneinrichtungen bzw. Kleinsteinrichtungen) nach §§ 19, 34 SGB VIII.

D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Anzugeben ist diejenige Behörde, Einrichtung oder Person/Personengruppe, durch die das Jugendamt über die etwaige Kindeswohlgefährdung informiert wurde bzw. deren Mitteilung oder Beobachtung Anlass zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos war.

Informiert die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter das Jugendamt über eine mögliche Kindeswohlgefährdung, ist als bekannt machende Institution der entsprechende Träger anzugeben, in dessen Auftrag die Schulsozialarbeit an der Schule durchgeführt wird. Dabei handelt es sich in der Regel entweder um den „Sozialen Dienst/Jugendamt“ oder um die „Schule“.

Zu Beratungsstellen zählen Einrichtungen/Dienste, die Leistungen nach §§ 16 bis 18, 28 SGB VIII durchführen.

„Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u. ä. Dienste“ ist auch anzugeben, sofern das Jugendamt auf Grund der Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen) eine Gefährdungseinschätzung einleitet und durchführt.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern oder andere öffentliche Einrichtungen (z. B. Ordnungsamt) anzugeben.

E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Mehrfachnennungen sind zulässig.

Nimmt die/der Minderjährige in dem Zeitraum der Gefährdungseinschätzung bereits eine oder mehrere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch, ist dies hier anzugeben.

Zur **Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Es ist nur eine Angabe zulässig.

„**Kindeswohlgefährdung**“ ist anzugeben, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/ Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann.

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auszugehen.

Wird im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung zwar ausgeschlossen, aber weiterer bzw. anderweitiger Unterstützungsbedarf festgestellt, ist das hier anzugeben. F.2 ist in diesen Fällen nicht auszufüllen.

Ergibt die Gefährdungseinschätzung weder eine Kindeswohlgefährdung noch einen Hilfe- oder Unterstützungsbedarf sind alle weiteren Fragen (F.2 bis G) nicht mehr auszufüllen.

2 Art der Kindeswohlgefährdung

Die Art der Kindeswohlgefährdung ist immer dann anzugeben, wenn die Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung (F.1) eine (latente) Kindeswohlgefährdung ergeben hat. Es können mehrere Arten der Kindeswohlgefährdung angegeben werden.

Unter „**Vernachlässigung**“ versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil

der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

Unter **sexuelle Gewalt** fallen Straftaten und Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe der/des Minderjährigen zur Folge haben können. Darunter fallen alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

Autoaggressives Verhalten kann Ausdruck einer Art der Kindeswohlgefährdung, wie z. B. Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt, sein. Die Gefährdung für eine/-n Minderjährige/-n kann aber auch dadurch entstehen, dass die/der Personensorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken. In diesen Fällen ist „Vernachlässigung“ als Art der Kindeswohlgefährdung einzutragen.

3 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Hier sind Mehrfachnennungen zulässig.

Es ist die Hilfe anzugeben, die im Anschluss (als Folge) der Gefährdungseinschätzung eingeleitet wird und als notwendig erachtet wird, um die Gefahr für das Wohl des Minderjährigen abzuwenden oder sofern sie für die Entwicklung des jungen Menschen als geeignet und notwendig eingeschätzt wird. Die Hilfe muss bei Abschluss des Verfahrens noch nicht begonnen sein.

Zur **Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

„Fortführung der gleichen Leistung/-en“ ist dann anzugeben, wenn es keine Änderung bei der Zuordnung zu den genannten Hilfen gibt, weil kein zusätzlicher/anderer Hilfebedarf als notwendig erachtet wird oder weil die andere/zusätzliche Hilfe der gleichen Hilfen angehört.

„Keine neu eingeleitete/geplante Hilfen“ ist dann anzugeben, wenn im Zuge der Gefährdungseinschätzung kein Hilfebedarf als notwendig erachtet wird oder wenn die Eltern die angebotene Hilfe ablehnen und somit (i. V. m. der Gefährdungseinschätzung) tatsächlich keine Hilfe eingerichtet wird.

G Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es dieses anzurufen (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Notwendig wird dies z. B. dann, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden (z. B. indem sie angebotene Hilfen ablehnen) oder wenn die Gefährdung nicht ohne Eingriff in das elterliche Sorgerecht abgewendet werden kann.

JH801

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 8 Gefährdungseinschätzungen bei Kindeswohlgefährdung

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2020

Satzformat: fest
Satzlänge: 80

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
JH801, JH803	-	

Beschreibung:
-

Kommentar:

JH801 - Import,- und PL-Prüfsatz
JH803 - fehlerfreier Exportdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen8-ab2014
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: DESTATIS
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 01/2020
Datum: 17.01.2020

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH801	ASP-Name: ASP-JH801
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = F Identifikation -----
	EF1	2 - 12	11	STR	Gemeinde mit Gemeindeteil
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe1: Gemeinde (Land,Reg.Bez.,Kreis,Gemeinde)
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe2: Kreis (Land,Reg.Bez,Kreis)
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe3: Reg.Bez (Land,Reg.Bez)
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 12	3	ALN	Gemeindeteil
7	EF2	13 - 17	5	ALN	Lfd. Nr. oder leer
8	EF3	18 - 37	20	ALN	Kenn-Nummer (Leer in JH803) Erhebungsmerkmale -----
9	EF4	38	1	ALN	A Angaben zum Minderjährigen Geschlecht - 1 = männlich - 2 = weiblich - 7 = ohne Angabe - 3 = divers (ab 2020)
	EF5	39 - 44	6	STR	Alter
10	EF5U1	39 - 40	2	NOV02K00	Geburtsmonat MM
11	EF5U2	41 - 44	4	NOV04K00	Geburtsjahr JJJJ
	EF6	45 - 50	6	STR	Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung
12	EF6U1	45 - 46	2	NOV02K00	Monat MM
13	EF6U2	47 - 50	4	NOV04K00	Jahr JJJJ
14	EF7	51	1	ALN	B Alter der leibl. Eltern/Adoptivltern Alter des Vaters - 1 = unter 18 Jahren - 2 = 18 bis unter 27 Jahren - 3 = 27 Jahre oder älter - 4 = Unbekannt - 5 = Verstorben
15	EF8	52	1	ALN	Alter der Mutter - 1 = unter 18 Jahren - 2 = 18 bis unter 27 Jahren - 3 = 27 Jahre oder älter - 4 = Unbekannt - 5 = Verstorben
16	EF9	53 - 54	2	ALN	C Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung - 01 = bei den Eltern - 02 = bei allein erziehendem Elternteil - 03 = bei einem Elternteil mit neuem Partner (Stiefelternkonstellation) - 04 = bei Großeltern/Verwandten - 05 = bei einer sonstigen Person - 06 = in einer Pflegefamilie - 07 = in einer stationären Einrichtung (ohne Elternteil) - 08 = in einer Wohngemeinschaft/eigenen Wohnung - 09 = ohne festen Aufenthalt - 10 = an unbekanntem Ort

*1) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH801	ASP-Name: ASP-JH801
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

17	EF10	55 - 56	2	ALN	<p>D Institution/ Person, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat</p> <ul style="list-style-type: none"> - 01 = sozialer Dienst/Jugendamt - 02 = Beratungsstelle - 03 = andere Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe - 04 = Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe - 05 = Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson - 06 = Schule - 07 = Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u.ä. Dienste - 08 = Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft - 09 = Eltern(-teil), Personensorgeberechtigte/r - 10 = Minderjähriger/r selbst - 11 = Verwandte - 12 = Bekannte/Nachbarn - 13 = Anonyme Meldung - 14 = Sonstige
18	EF11	57	1	ALN	<p>E Inanspruchnahme einer Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung</p> <p>Unterstützung nach 16-18 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
19	EF12	58	1	ALN	<p>Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter nach § 19 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
20	EF13	59	1	ALN	<p>Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach 27-32, 35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
21	EF14	60	1	ALN	<p>Familienersetzende Hilfe nach 27, 33-35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
22	EF15	61	1	ALN	<p>Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
23	EF16	62	1	ALN	<p>Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
24	EF17	63	1	ALN	<p>Keine der o.g. Leistungen wurde in Anspruch genommen 1 = ja, leer = nein</p>
25	EF18	64	1	ALN	<p>F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung</p> <p>1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 = Kindeswohlgefährdung - 2 = Latente Kindeswohlgefährdung - 3 = keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf - 4 = keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH801	ASP-Name: ASP-JH801
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					2 Art der Kindeswohlgefährdung (nur belegt wenn EF18 = 1, 2)
26	EF19	65	1	ALN	Anzeichen für: Vernachlässigung 1 = ja, leer = nein
27	EF20	66	1	ALN	Körperliche Misshandlung 1 = ja, leer = nein
28	EF21	67	1	ALN	Psychische Misshandlung 1 = ja, leer = nein
29	EF22	68	1	ALN	Sexuelle Gewalt 1 = ja, leer = nein
					3 Neu eingeleitete/ geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (nur belegt wenn EF18 = 1, 2 oder 3)
30	EF23	69	1	ALN	Unterstützung nach 16-18 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
31	EF24	70	1	ALN	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter nach § 19 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
32	EF25	71	1	ALN	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
33	EF26	72	1	ALN	Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach 27, 29-32, 35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
34	EF27	73	1	ALN	Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach 27, 33-35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
35	EF28	74	1	ALN	Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 1 = ja, leer = nein
36	EF29	75	1	ALN	Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
37	EF30	76	1	ALN	Kinder- und Jugendpsychiatrie 1 = ja, leer = nein
38	EF31	77	1	ALN	Fortführung der gleichen Leistung/-en 1 = ja, leer = nein
39	EF31A	78	1	ALN	Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n 1 = ja, leer = nein
40	EF31B	79	1	ALN	Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe 1 = ja, leer = nein
41	EF32	80	1	ALN	G Anrufung des Familiengerichts (nur belegt wenn EF18 = 1, 2 oder 3) 1 = ja, 2 = nein

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

**Statistik der Kinder- und
Jugendhilfe – Teil IV**
Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen
(Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2020

AuEk

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Rücksendung bitte bis 1. Mai 2021

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon:

Frau Büttner (0345) 2318-429

Frau Kut'ko (0345) 2318-514

Telefax: (0345) 2318-921

E-Mail: jugendhilfe@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Kennnummer Einrichtung

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die beige-
fügten Informationen zum Fragebogen.

7

BA Land Kreis Gemeinde

(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse
und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1 Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für Einzel- und Gruppenthilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII 2020

1-9 7
BA Land Kreis Gemeinde
(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Verwendetes Buchungssystem

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

Doppik 11 1
Kameralistik 11 2

Jugendamt 10 1
Gemeinde ohne JA 10 2

Gemeindeverband 10 3
Landesjugendamt 10 4

12 1
SA

Ausgaben/Auszahlungen – Art der Hilfe	Unterabschnitt	Produktgruppe/Produkte	Schl.-Nr.	Abschnitt 45/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik	
				Personalausgaben, (Geld-)Leistungen für Berechtigte, sonstige laufende und einmalige Ausgaben	Zuschüsse an freie Träger
				Gr. 40–46, 52–66, 76, 77, UGr. 677, 678, (927, 928), 935	UGr. 717, 718
				Kontengruppe 70, 71, Kontenart 723, 783, Konto 7241, 7251, 7255, 7261, 7271, 7281, 7291, 7331, 7332, 7411, 7421, 7429, 7431, 7441, 7457, 7458, 7491, 7868, 7869, (7958), 7959	Konto 7317, 7318
Beträge in vollen Euro					
			Spalte 1	Spalte 2	
			13–14	15–25	26–36
Jugendarbeit § 11	451	362	10	_____	_____
Jugendsozialarbeit § 13	4521	36311	15	_____	_____
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14, Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16–21	4525, 4531, 4533–4536	36312, 36321–36325	20	_____	_____
darunter: Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Ihrem Kind/Ihren Kindern § 19	4534	36323	25	_____	_____
Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege					
in Tageseinrichtungen §§ 22, 22a und 25	4541, 4543	3611, 3613	30	_____	_____
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder ..	4541	3611	35	_____	_____
in Tagespflege § 23	4542	3612	40	_____	_____
Hilfe zur Erziehung					
andere Hilfen zur Erziehung § 27	4550	36331	50	_____	_____
Erziehungsberatung § 28	4551	36332	51	_____	_____
soziale Gruppenarbeit § 29	4552	36333	52	_____	_____
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	4553	36334	53	_____	_____
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	4554	36335	54	_____	_____
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	4555	36336	55	_____	_____
Vollzeitpflege § 33	4556	36337	56	_____	_____
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	4557	36338	57	_____	_____
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	4558	36339	58	_____	_____
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a	4560	36343	60	_____	_____
Hilfe für junge Volljährige § 41	4561	36341	65	_____	_____
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a	4565	36342	70	_____	_____
Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers §§ 50–53, 55, 56, 58	4571–4574, 4582	36351–36354, 36362	75	_____	_____
Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74	4581	36361	80	_____	_____
Ausgaben für sonstige Maßnahmen	4583	36363	85	_____	_____
Ausgaben/Auszahlungen insgesamt			90	_____	_____

Einnahmen/Einzahlungen	Abschnitt	Produktbereich	Schl.-Nr.	Abschnitt 45/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik		
				Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleistungen, Leistungen Dritter	Sonstige Einnahmen
				Gr. 11	Gr. 24, 25	UGr. 157, 167, 168, 174, 177, 178, 207, 208, Gr. 26, UGr. 327, 328
				Konto 6321	Konto 621, 622	Kontenart 656, 659, 669, Konto 6144, 6147, 6148, 6291, 6461, 6487, 6488, 6618, 6619, 6868, 6869, 6958, 6959
Beträge in vollen Euro						
			Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
			15–25	26–36	37–47	
Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	45	36	95	_____	_____	_____

2 Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen)
für Einrichtungen 2020

1-9 7
BA Land Kreis Gemeinde
(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Verwendetes Buchungssystem

Doppik 11 1
Kameralistik 11 2

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

Jugendamt 10 1
Gemeinde ohne JA 10 2
Gemeindeverband 10 3
Landesjugendamt 10 4

12 2
SA

Abschnitt 46/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik											
Art der Einrichtung	Unter- ab- schnitt	Pro- dukt- grup- pen/ Pro- dukte	Schl.- Nr.	Ausgaben/Auszahlungen für die eigenen Einrichtungen		Einnahmen/Einzahlungen für die eigenen Einrichtungen		Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen freier Träger		Einnahmen/Einzahlungen von freien Trägern	
				Personalausgaben, sonstige laufende Ausgaben 1	Investive Ausgaben	Gebühren, Entgelte	Sonstige Einnahmen	Laufende Zuschüsse	Investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen	Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen	
				Gr. 40-46, 50-66, UGr. 677, 678, Gr. 84	UGr. 932, 935, Gr. 94	Gr. 11	Gr. 13-15 UGr. 165-168, 174-177, 207, Gr. 21, 26, 34, UGr. 364-367	UGr. 717, 718, 727, 728	UGr. 927, 928, 930, 987, 988	UGr. 178, 207, 208, 327, 328, Gr. 33, UGr. 368	
				Kontengruppe 70, 71, 72, Konto 7411, 7421, 7429, 7431, 7441, 7457, 7458, Kontenart 748	Konto 7821, Kontenart 783, 785	Konto 6321	Konto 6144-6147, 6411, 6421, 6461, 6485-6488, 6617, 6651, 6814-6817, 6821, 6851, Kontenart 656, 659, 669, 683	Konto 7317, 7318, 7327, 7328	Konto 7817, 7818, 7868, 7869, 7958, 7959, Kontenart 784	Konto 6148, 6618, 6619, 6818, 6868, 6869, 6958, 6959, Kontenart 684	
Beträge in vollen Euro											
				Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	
				13-14	15-25	26-36	37-47	48-58	59-69	70-80	81-91
Einrichtungen der Jugend- arbeit	460	366	10	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Jugend- sozialarbeit	461	3671	15	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Familien- förderung	462	3672	20	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern	463	3673	25	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Tageseinrichtungen für Kinder	464	365	30	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
darunter: Horte bzw. Ein- richtungen für Schulkinder	464	365	35	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	465	3675	40	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	466	3676	45	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Mitarbeiter- fortbildung	467	3677	50	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Sonstige Einrichtungen	468	3678	55	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Insgesamt			60	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Nur bei Kameralistik: Personalausgaben der Jugendhilfe-Verwaltung	407		70	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

1 Bitte beachten: Die Ausgaben der UGr. 679, 680, 685 werden nicht in die Jugendhilfestatistik einbezogen.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erfassung der Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung soll ein umfassender Überblick über die Ausgaben (Auszahlungen) aus öffentlichen Mitteln nach Hilfe- und Einrichtungsarten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die entsprechenden Einnahmen (Einzahlungen) ermöglicht werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche des Ausgaben (Auszahlungs-)volumens und der Ausgaben(Auszahlungs-)struktur benötigt. Ferner dienen sie zugleich den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für Planungsentscheidungen und stellen außerdem eine wichtige Grundlage für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 10 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV 2020

AuEk/AuEs

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe

Informationen zu den Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der Statistik werden die Auszahlungen und Einzahlungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und nach anderen Rechtsvorschriften nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten entsprechend des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (Doppik) der kommunalen Haushaltssystematik bzw. der staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Zu melden sind nur die unmittelbaren Auszahlungen oder Einzahlungen nach der Finanzrechnung (ohne kalkulatorische Kosten, interne Leistungsverrechnungen und durchlaufende Gelder) und nicht die Erträge und Aufwendungen nach der Ergebnisrechnung. Maßgebend ist der Aufwand der jeweiligen Gebietskörperschaft, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird, nicht der Nachweis der finanzmäßigen Belastung auf jeder föderalen Ebene (Bund, Land, Landkreis, kreisangehörige Gemeinde etc.).

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden daher Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der öffentlichen Haushalte untereinander (sog. Zahlungsverkehr) **nicht erfasst**. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden.

Zur Statistik gemeldet werden die Mittel, die vom Zahlungsempfänger entweder

- direkt an den Letztempfänger
- für eigene Einrichtungen oder
- als Zuschüsse an freie Träger

ausgezahlt werden.

Diese Auszahlungen müssen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik unabhängig von ihrer Finanzierung angegeben werden. Dies bedeutet, dass z. B. ein Jugendamt auch die Auszahlungen für eine Leistung zur Jugendhilfestatistik meldet, die es von seinem überörtlichen Träger aufgrund von dessen finanzieller Zuständigkeit erstattet bekommt. Vom überörtlichen Träger wird jedoch nicht die Auszahlung und vom Jugendamt nicht die Einzahlung zur Statistik gemeldet.

Doppelnachweisungen sind zu vermeiden, da ansonsten bei einer Gesamtbetrachtung über alle staatlichen Ebenen die Auszahlungen und Einzahlungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch überhöht ausgewiesen werden.

Beispiel 1:

Das Land leistet eine Zuweisung in Höhe von 2 Mio. EUR zum Bau eines Kindergartens an eine kreisfreie Stadt als öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Mittel werden vom dortigen Jugendamt im gleichen Jahr in voller Höhe für Bauinvestitionen ausgezahlt. Für die Meldung dieser Zahlungsvorgänge zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gilt Folgendes:

Land: Es sind keine Angaben erforderlich, da es sich nicht um eine Auszahlung handelt, die unmittelbar an einen Leistungsberechtigten fließt.

Kreisfreie Stadt: Anzugeben sind auf dem Fragebogen 2 in der Spalte 2 und Schlüssel-Nr. 30 die Investitionsauszahlungen in Höhe von 2 Mio. EUR. Die Einzahlung aus der Zuweisung des Landes ist hingegen nicht zu melden.

Beispiel 2:

Erfolgt die o.a. Zuweisung durch das Land nicht an einen öffentlichen, sondern direkt an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, so muss das Land den Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR als investiven Zuschuss auf dem Bogen 2 in Spalte 6 und Schlüssel-Nr. 30 zur Statistik melden.

Durchlaufende Gelder, z. B. Zuschüsse von öffentlichen Trägern (Zuschusszahler) an freie Träger, die lediglich im Wege der Amtshilfe über die Gemeindekasse abgewickelt werden, sind im Aufwandsteil des Zuschusszahlers, nicht in dem der Gemeinde zu erfassen.

Meldung zur Statistik

Auszahlungen und Einzahlungen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Die Fragebogen sind nach Ablauf des Berichtsjahres auszufüllen. Dabei ist zu prüfen, ob die Beträge je Produkt- und Kontengruppe bzw. Funktionsziffer (z. B. Produktgruppe 365, Kontengruppe 70, 71) mit den Summen aller Produkt- und Kontengruppen unter dieser Bezeichnung übereinstimmen. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden. Anschließend sind die ausgefüllten Fragebogen bis spätestens 1. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

1 Auszahlungen und Einzahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII

Produktbereich 36 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik

Auszahlungen

Allgemeines

Nachzuweisen sind alle Auszahlungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für individuelle und gruppenbezogene Hilfen sowie Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Spalte 1:

Anzugeben sind:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen (hierzu zählen auch die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer),
- Geldleistungen für Berechtigte,
- sonstige laufende und einmalige Auszahlungen.

Die Auszahlungen sind den einzelnen Hilfearten (=Produkte) zuzuordnen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen für Personen, die in der allgemeinen Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Ebenfalls ist hier der Personalaufwand, der im Rahmen der ambulanten Hilfen entsteht, wie z. B. bei der sozialpädagogischen Familienhilfe oder bei der Unterstützung durch Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer, nachzuweisen.

Auszahlungen für Personen, die in Einrichtungen tätig sind, werden im Fragebogen 2 erfasst.

Zu den Geldleistungen für Berechtigte zählen unter anderem:

- Pflegegeld und Erziehungsbeiträge an Pflegeeltern bei Unterbringung in fremden Familien;
- Übernahme der Pflegekosten bei Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungsbeihilfen;
- Beihilfen aus besonderem Anlass, z. B. Erstausrüstung mit Bekleidung und Mobiliar, Beihilfen für Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Eingliederung in das Berufsleben, Ferienmaßnahmen;
- Übernahme der Betreuungsaufwendungen bei Unterbringung in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhalts sowie der Kosten der Unterkunft;
- Übernahme von Beiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten usw.) oder für öffentlich geförderte Kindertagespflege (Tagesmütter/ Tagesväter).

Diese Beträge werden unter Kontennummer 7331, 7332 (kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) bzw. 681 und evtl. auch 863 (staatliche Haushaltssystematik) gebucht und sind in der Kinder- und Jugendhilfestatistik bei der zutreffenden Hilfeart zu melden.

Sofern die Kosten für eine Einzelhilfe (z. B. Kindergartengebühren für sozial Schwache) in der eigenen kommunalen Einrichtung (z. B. Kindergarten) entstehen, erscheinen sie, um Doppelzählungen zu vermeiden, im Fragebogen 1 als Auszahlung in Spalte 1 und gehen als Einzahlung in den Fragebogen 2 in Spalte 3 ein.

Weiterhin sind alle Sach- und Dienstleistungen nachzuweisen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen auftreten, sich jedoch nicht individuell zuordnen lassen. Zu den laufenden bzw. einmaligen Auszahlungen zählen typische Sachkosten, z. B. Fahrtkosten, Versicherungen, Eintrittsgelder, Werbeschriften, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Schadenersatzzahlungen oder auch der Erwerb von Sportgeräten oder sonstigen Gebrauchsgegenständen.

Spalte 2:

Hier sind alle Zuschüsse für laufende Zwecke an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie für die aufgeführte Maßnahme gewährt werden, aufzuführen. Auszahlungen für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger werden nicht hier, sondern im Fragebogen 2 nachgewiesen.

Art der Hilfen Jugendarbeit § 11 SGB VIII (Schl.-Nr. 10)

Hierzu zählen:

– Außerschulische Jugendbildung § 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII

Insbesondere Aufwendungen für Angebote zur allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen sowie naturkundlichen und technischen Bildung (einschließlich der Themen Ökologie und Gesundheit).

Nicht zu melden sind Aufwendungen für freiwillige soziale Dienste, reine Sportmaßnahmen (z. B. Leistungssport) und Maßnahmen von Musikschulen.

– Kinder- und Jugenderholung § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII

Hierzu gehören auch Aufwendungen für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten (z. B. in Jugendherbergen). Nicht einbezogen werden Aufwendungen für Angebote der Familienerholung, Kinderkuren und für Heilfürsorge.

– Internationale Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII

Aufwendungen für Angebote und Einzelhilfen, die jungen Menschen die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z. B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten ins Ausland, Austauschbesuche einzelner oder von Gruppen, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art, Kriegsgräbereinsatz, internationaler Hilfsdienst, Entwicklungshilfe und Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Angeboten.

– **Mitarbeiterfortbildung §74 Absatz 6 SGB VIII**

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der **Jugendarbeit**.

Aufwendungen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitarbeiterfortbildung sowie Zuschüsse an die freien Träger für die übrigen Bereiche der Mitarbeiterfortbildung sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 80 einzutragen.

– **Sonstige Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII**

Aufwendungen für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit in Geselligkeit, Sport und Spiel.

Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII (Schl.-Nr. 15)

Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, ferner für geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie für die Unterkunft der an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie (Schl.-Nr. 20)

Hierzu zählen:

– **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieherinnen und Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen.

– **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen in der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, für Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Außerdem Aufwendungen für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Darüber hinaus die Auszahlungen für den Allgemeinen Sozialdienst (ASD), sofern dieser organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet ist und es sich um Auszahlungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Leistet der ASD Erziehungsberatung nach §28 SGB VIII, so sind die Auszahlungen hierfür anteilmäßig – gegebenenfalls über Schätzungen – bei Schl.-Nr. 51 einzutragen.

– **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge §§ 17 und 18 SGB VIII**

Aufwendungen für alle Formen der Beratung, die sowohl dazu dienen können, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen, als auch im Falle einer Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des

Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten.

Ferner sind die Aufwendungen für die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für allein sorgende Mütter und Väter abzüglich der Kosten für die Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts einzubeziehen.

– **Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind/ihren Kindern § 19 SGB VIII**

Aufwendungen für die Betreuung und Unterkunft von Müttern oder Vätern – gemeinsam mit dem Kind/den Kindern – in einer geeigneten Wohnform, nicht dagegen die Aufwendungen, die zur Unterhaltung dieser Einrichtungen dienen; diese sind vielmehr im Fragebogen 2 nachzuweisen.

– **Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen § 20 SGB VIII**

Aufwendungen zur Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes bei Ausfall eines Elternteils bzw. allein erziehenden Elternteils oder bei Ausfall von beiden Elternteilen, insbesondere Erstattung der Aufwendungen der Personen, die die Betreuung und Versorgung übernommen haben.

– **Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII**

Aufwendungen für Beratung und Unterstützung in Fällen, in denen die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist, ggf. einschließlich der Aufwendungen für die Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform.

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22, 22a, 23 und 25 SGB VIII (Schl.-Nrn. 30–40)

Hier sind Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und in Kindertagespflege nachzuweisen, sofern die Kinder tagsüber ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Dazu gehören auch die Kosten für die Beförderung zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Kindertagespflegeperson. Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für das Personal, sind nicht hier, sondern im Fragebogen 2 einzutragen.

Ebenfalls sind hier die Aufwendungen für die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nachzuweisen.

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für solche Personen, die Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder tagsüber in einer Pflegefamilie (§ 32 SGB VIII) erhalten (siehe Schl.-Nrn. 50–58).

Auszahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen („darunter“-Position). Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Hilfe zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII (Schl.-Nrn. 50 bis 58)

Hier sind die Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige entstehen, getrennt für die einzelnen Hilfen anzugeben. Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige werden nicht bei der entsprechenden Hilfeart, sondern gesammelt bei „Hilfe für junge Volljährige“ (Schl.-Nr. 65) angegeben.

Besonders ist hierbei zu beachten, dass, wie bereits unter „Spalte 1“ erwähnt, die Personal- und Versorgungsauszahlungen, die in den Kinder- und Jugendhilfeverwaltungen für die Hilfen zur Erziehung entstehen, auch den einzelnen Hilfen zugeordnet werden. Dies ist im Hinblick darauf von besonderer Bedeutung, dass der Personaleinsatz bei der persönlichen Betreuung, Beratung, Förderung und Unterstützung eine immer größere Rolle spielt. Auch sozialpädagogische Familienhilfe, Unterstützung durch Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer sowie soziale Gruppenarbeit wird hauptsächlich durch Personaleinsatz erbracht.

Zu den Hilfen zur Erziehung gehören auch die Übernahme der Pflegekosten bei der Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungshilfen oder die Übernahme von Aufwendungen in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Unterkunft.

Bei der **Vollzeitpflege** in einer anderen Familie werden in der Regel die Aufwendungen auf der Basis von Pflegesätzen abgerechnet.

Diese Pflegesätze sind ebenfalls wie die zuvor genannten Pflegekosten bei Unterbringung in Einrichtungen der Spalte 1 zuzuordnen.

Die Auszahlungen für geleistete Krankenhilfe sind bei den einzelnen Hilfen

- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung einzubeziehen.

Aufwendungen für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Personal- und Versorgungsauszahlungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII (Schl.-Nr. 60)

Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII (Schl.-Nr. 65)

Alle Auszahlungen, die für junge Volljährige im Rahmen der Einzelhilfen entstehen, sind hier gesammelt einzutragen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung gelten entsprechend.

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a SGB VIII (Schl.-Nr. 70)

Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, z. B. bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, sowie für deren Rückführung. Einrichtungsbezogene Aufwendungen sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (Schl.-Nr. 75)

Hierzu zählen unter anderem:

- **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, Adoptionsvermittlung, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft §§ 50–53, 55, 56, 58 SGB VIII**
- **Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz § 52 SGB VIII**
- **Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers**

Aufwendungen insbesondere für Leistungen und Aufgaben, die nach § 85 Absatz 2 SGB VIII in die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen, z. B. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74 SGB VIII (Schl.-Nr. 80)

Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem Zuschüsse an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für den gleichen Zweck, hiervon ausgenommen ist der Bereich der Jugendarbeit. Diese Auszahlungen sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 10 einzutragen. Ferner Auszahlungen für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ständig mit derartigen Aufgaben befasst sind. Nicht hier, sondern im Fragebogen 2 sind Auszahlungen für Betrieb und Unterhalt von Bildungseinrichtungen einzutragen.

Ausgaben für sonstige Maßnahmen (Schl.-Nr. 85)

Bis zur Einrichtung neuer Unterabschnitte bzw. Produkte sind hier Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht den vorherigen Unterabschnitten zuzuordnen sind, nachzuweisen.

Einzahlungen

Spalte 1:

Gebühren und Entgelte verschiedener Art, unter anderem Eintrittsgelder bei Veranstaltungen der Jugendarbeit, Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Spalte 2:

Kostenbeiträge der jungen Menschen und ihrer Eltern sowie Einnahmen aus übergeleiteten Ansprüchen gegen andere, die keine Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind; Erstattungen, z. B. von Trägern der Rentenversicherung oder des Lastenausgleichs.

Spalte 3:

Hierzu gehören z. B. Spenden und Schenkungen zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe.

Ebenso sind hier Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Beschäftigung von Arbeitslosen, die außerhalb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingesetzt werden, zu verbuchen. Erfolgt die Beschäftigung in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, so sind sowohl die entsprechenden Personalausgaben als auch die Erstattungen durch die BA im Fragebogen 2 einzutragen.

2 Auszahlungen und Einzahlungen für Einrichtungen

Produktgruppen 365, 366, 367 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik

Allgemeines

Hier sind Auszahlungen und Einzahlungen für Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen (dazu gehören auch Einrichtungen, die unter anderem in Form von Eigenbetrieben bzw. kommunalen Unternehmen geführt werden) sowie Zuschüsse für Einrichtungen freier Träger nachzuweisen. Dazu gehören auch auf längere Zeit gemietete oder gepachtete Objekte, die von den öffentlichen Stellen, z. B. Gemeinden oder Gemeindeverbänden, selbst betrieben werden.

Bei den genannten eigenen Einrichtungen werden folgende Auszahlungen und Einzahlungen getrennt erfasst:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Spalte 1),
- Auszahlungen für Investitionen (Spalte 2),
- Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Spalte 3),
- sonstige Einzahlungen (Spalte 4).

Hierbei ist wiederum darauf zu achten, dass Zahlungen von anderen bzw. an andere öffentliche Betreiber von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen weder als Auszahlungen noch als Einzahlungen zu berücksichtigen sind.

Die Betriebszuschüsse für Einrichtungen freier Träger werden unterteilt in

- Transferauszahlungen (Spalte 5),
- Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungen (Spalte 6).

Da Zuschüsse an freie Träger oftmals in Form von Darlehen gewährt werden bzw. Überzahlungen möglich sind, sind Rückzahlungen von freien Trägern in einer zusätzlichen Spalte

- Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen (Spalte 7)

zu erfassen.

Werden ABM-Kräfte in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – nicht für Verwaltungsarbeiten im Jugendamt – eingesetzt, so sind die betreffenden Personal- und Versorgungsauszahlungen in Spalte 1, die Einzahlungen (Erstattung durch die BA) unter Kontennummer 6144 (Spalte 4) zu buchen.

Auszahlungen für Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB IX werden in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

Art der Einrichtungen

Einrichtungen der Jugendarbeit (Schl.-Nr. 10)

Hierzu gehören:

- Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten;
- Einrichtungen der Stadtranderholung;
- Spielplätze und Ähnliches;
- Jugendräume, -heime;
- Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür;
- Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten;
- Jugendherbergen;
- Jugendgäste- und Übernachtungshäuser;
- Jugendzeltplätze;
- Jugendkunstschulen.

Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (Schl.-Nr. 15)

Hierzu zählen:

- Jugendwohnheime, Schülerwohnheime sowie Wohnheime für Auszubildende. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen, in denen Schüler, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 26. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort oder in dessen erreichbarer Nähe Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen sind die Aufwendungen für Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen.
- Jugendwerkstätten.

Einrichtungen der Familienförderung (Schl.-Nr. 20)

Hierzu gehören:

- Familienferienstätten sowie
- Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung.

Familienferienstätten sind familiengerechte Unterkünfte, die der Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung stehen, z. B. Familienferienheime, Familienferiendörfer.

In Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung werden Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungsangebote vermittelt.

Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern (Schl.-Nr. 25)

Hierzu gehören Einrichtungen, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewähren, sowie Wohnheime, in denen alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können.

Tageseinrichtungen für Kinder (Schl.-Nrn. 30, 35)

In Kindertageseinrichtungen werden behinderte und/oder nicht behinderte Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut. Eine Kindertageseinrichtung in einem Kinderheim zählt nur dann als eine selbstständige Einrichtung, wenn in ihr andere Kinder betreut werden als im Kinderheim. Auch die Aufwendungen für kindergartenähnliche Einrichtungen, z. B. Spielkreise, sind hier einzubeziehen.

Auszahlungen und Einzahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen. Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen (Schl.-Nr. 40)

Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Suchtberatungsstellen; dagegen sind hier nicht Auszahlungen für Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung (§218 StGB) einzubeziehen.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (Schl.-Nr. 45)

Auszahlungen für Einrichtungen, in denen junge Menschen teilstationär oder über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

Hierzu zählen:

- Einrichtungen der Heimerziehung, in denen Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch betreut werden;
- Tagesgruppen;
- Pädagogisch betreute Wohngruppen, sonstige Wohnformen;
- Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen;
- Kinder- und Jugenddörfer;
- Pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften;
- Großpflegestellen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung (Schl.-Nr. 50)

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung führen Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe durch. Sie verfügen über hauptamtliches pädagogisches Personal.

Sonstige Einrichtungen (Schl.-Nr. 55)

Einrichtungen, die den Schl.-Nr. 10 bis 50 nicht zugeordnet werden können, z. B. Kur-, Genesungs-, oder Erholungsheime für junge Menschen.

**Nur bei Kameralistik/staatl. Funktionenplan:
UA 407 der kommunalen bzw. Funktion 213 der
staatlichen Haushaltssystematik (Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung) (Schl.-Nr. 70)**

Hier sind die Personalausgaben der Landesjugendämter, der Jugendämter sowie der Gemeindeverbände und kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt nachzuweisen, die weder Einzel- und Gruppenhilfen noch Einrichtungen zugeordnet werden können.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

JH417-2018

Statistik der Jugendhilfe - Teil IV

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2018

Satzformat: variabel
Satzlänge: 96

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en): **Sortierung** (Ordnungsfelder): **Archivierungsdauer**
(in Jahren):
JH417

Beschreibung:
(Bogenart 7; kommunale Haushaltssystematik)
(Bogenart 8; staatliche Haushaltssystematik)

Kommentar:
Exportmaterial
(Bogenart 7; kommunale Haushaltssystematik)
(Bogenart 8; staatliche Haushaltssystematik)

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil_4_ab_2009
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 08/2018
Datum: 11.03.2019

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH417-2018		Kopfsatz des SammelSpeichers ASP-JH407		
Datensatz-Nr./-Name: -		ASP-Name: KOPF-ASP-JH407		
		Präfix: -		
		Ident-Feld: EF5		

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	STATUS	1	1	ALN	Identifikation Stand der Exportdatei V = vorläufig E = endgültig
2	BJAHR	2 - 5	4	ALN	Berichtsjahr
3	EF1	6	1	ALN	Bogenart - 7 = kommunale Haushaltssystematik - 8 = staatliche Haushaltssystematik ----- Sitz des Trägers
	EF2	7 - 14	8	STR	Gemeinde (Land,Reg.Bez.,Kreis,Gemeinde)
	EF2UG1	7 - 11	5	STR	Untergruppe1:Kreis (Land,Reg.Bez.,Kreis)
	EF2UG2	7 - 9	3	STR	Untergruppe2:Reg.Bez (Land,Reg.Bez)
4	EF2U1	7 - 8	2	ALN	Land
5	EF2U2	9	1	ALN	Regierungsbezirk
6	EF2U3	10 - 11	2	ALN	Kreis
7	EF2U4	12 - 14	3	ALN	Gemeinde
8	EF3	15	1	ALN	Art des Trägers - 1 = Jugendamt - 2 = Gemeinde ohne JA (nur Bogenart 7) - 3 = Gemeindeverband (nur Bogenart 7) - 4 = Landesjugendamt - 5 = oberste Landesjugendbehörde (nur Bogenart 8) - 6 = oberste Bundesbehörde (nur Bogenart 8)
9	EF4	16	1	ALN	Buchungssystem (leer bei Bogenart 8) - 1 = Doppik - 2 = Kameralistik
10	EF5	17	1	ALN	Satzart - 1 = Ausgaben/ Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen - 2 = Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH417-2018	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH407
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH407-SA1
	Präfix: SA1
	Schlüssel: 1

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

11	EF6	18 - 19	2	ALN	<p>*** Satzart 1 ***</p> <p>Ausgaben und Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen</p> <p>*****</p> <p>Art der Hilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 = Jugendarbeit - 15 = Jugendsozialarbeit - 20 = Förderung der Erziehung in der Familie darunter - 25 = gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihren Kindern - 30 = Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Tageseinrichtungen darunter - 35 = Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder - 40 = in Tagespflege <p>Hilfe zur Erziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50 = andere Hilfen zur Erziehung - 51 = Erziehungsberatung - 52 = soziale Gruppenarbeit - 53 = Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer - 54 = sozialpäd. Familienhilfe - 55 = Erziehung in einer Tagesgruppe - 56 = Vollzeitpflege - 57 = Heimerziehung - 58 = sozialpäd. Einzelbetreuung <ul style="list-style-type: none"> - 60 = Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte - 65 = Hilfe für junge Volljährige - 70 = Vorläufige Schutzmaßnahmen - 75 = Sonstige Aufgaben - 80 = Mitarbeiterfortbildung - 85 = Ausgaben für sonstige Maßnahmen - 90 = Ausgaben insgesamt <p>*****</p> <ul style="list-style-type: none"> - 95 = Einnahmen <p>*****</p>
12	EF7	20 - 30	11	NOV11K00	<p>Personalausgaben;</p> <p>bei Einnahmen (EF6 =95): Benutzungsgebühren</p>
13	EF8	31 - 41	11	NOV11K00	<p>Zuschüsse an freie Träger;</p> <p>bei Einnahmen (EF6 = 95): Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleist., Leistungen Dritter</p>
14	EF9	42 - 52	11	NOV11K00	<p>leer;</p> <p>bei Einnahmen (EF6 = 95): Sonstige Einnahmen</p>

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH417-2018	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH407
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH407-SA2
	Präfix: SA2
	Schlüssel: 2

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

11	EF6	18 - 19	2	ALN	<p>*** Satzart 2 *** Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen *****</p> <p>Art der Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 = Einrichtungen der Jugendarbeit - 15 = Einrichtungen der Jugendsozialarbeit - 20 = Einrichtungen der Familienförderung - 25 = Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kinder(n) - 30 = Tageseinrichtungen für Kinder darunter - 35 = Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder - 40 = Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen - 45 = Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie Inobhutnahme - 50 = Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung - 55 = sonstige Einrichtungen - 60 = Insgesamt nur bei Kameralistik: - 70 = Personalausgaben der Jugendhilfe-Verwaltung
12	EF7	20 - 30	11	NOV11K00	Ausgaben für die eigenen Einrichtungen
13	EF8	31 - 41	11	NOV11K00	-Personalausgaben -investive Ausgaben
14	EF9	42 - 52	11	NOV11K00	Einnahmen für die eigenen Einrichtungen
15	EF10	53 - 63	11	NOV11K00	-Gebühren, Entgelte -sonstige Einnahmen
16	EF11	64 - 74	11	NOV11K00	Ausgaben für Einrichtungen freier Träger
17	EF12	75 - 85	11	NOV11K00	-laufende Zuschüsse -investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen
18	EF13	86 - 96	11	NOV11K00	Einnahmen von freien Trägern -Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen

¹⁾ Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

**Statistik der Kinder- und
Jugendhilfe – Teil IV**

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen
(Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2020

AuEs

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Rücksendung bitte bis 1. Mai 2021

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon:

Frau Büttner (0345) 2318-429

Frau Kul'ko (0345) 2318-514

Telefax: (0345) 2318-921

E-Mail: jugendhilfe@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die beige-
fügten Informationen zum Fragebogen.

Kennnummer Einrichtung

8

BA Land Kreis Gemeinde

(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse
und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1 Ausgaben und Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII 2020

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

- Jugendamt 10 1
Landesjugendamt 10 4
Oberste Landesjugendbehörde 10 5
Oberste Bundesbehörde 10 6

Ausgaben – Art der Hilfe	Schl.- Nr.	Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik	
		Personalausgaben, (Geld-)Leistungen für Berechtigte, sonstige lfd. und einmalige Ausgaben	Zuschüsse an freie Träger
		HG 4, OG. 51/54, 81, G. 671, 681, 685, 863	G. 684, 893
		Beträge in vollen Euro	
		Spalte 1	Spalte 2
	13–14	15–25	26–36
Jugendarbeit § 11	10	_____	_____
Jugendsozialarbeit § 13	15	_____	_____
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14, Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16–21	20	_____	_____
darunter: Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern § 19	25	_____	_____
Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege			
in Tageseinrichtungen §§ 22, 22a und 25	30	_____	_____
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	35	_____	_____
in Tagespflege § 23	40	_____	_____
Hilfe zur Erziehung			
andere Hilfen zur Erziehung § 27	50	_____	_____
Erziehungsberatung § 28	51	_____	_____
soziale Gruppenarbeit § 29	52	_____	_____
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	53	_____	_____
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	54	_____	_____
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	55	_____	_____
Vollzeitpflege § 33	56	_____	_____
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	57	_____	_____
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	58	_____	_____
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a	60	_____	_____
Hilfe für junge Volljährige § 41	65	_____	_____
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a	70	_____	_____
Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers §§ 50–53, 55, 56, 58	75	_____	_____
Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74	80	_____	_____
Ausgaben für sonstige Maßnahmen	85	_____	_____
Ausgaben insgesamt	90	_____	_____

Einnahmen	Schl.- Nr.	Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik		
		Teilnahmebeiträge	Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleistungen, Leistungen Dritter	Sonstige Einnahmen
		G. 111	G. 281	G. 112, 119, 129, 162, 182, 271, 282
		Beträge in vollen Euro		
		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		15–25	26–36	37–47
Einnahmen insgesamt	95	_____	_____	_____

2 Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen 2020

1-9 8
 BA Land Kreis Gemeinde
 (Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

- Jugendamt 10 1
- Landesjugendamt 10 4
- Oberste Landesjugendbehörde 10 5
- Oberste Bundesbehörde 10 6

12 2
 SA

Art der Einrichtung	Schl.-Nr.	Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik						
		Ausgaben für die eigenen Einrichtungen		Einnahmen für die eigenen Einrichtungen		Ausgaben für Einrichtungen freier Träger		Einnahmen von freien Trägern
		Personalausgaben, sonstige laufende Ausgaben	Investive Ausgaben	Gebühren, Entgelte	Sonstige Einnahmen	Laufende Zuschüsse	Investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen	Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen
		HG. 4, OG. 51/54, G. 671, 685	HG. 7, OG. 81, 82	G. 111	G. 112, 119, 124, 125, 129, 131, 132, 226, 271, 281, 282, 336, 342	G. 663, 684	G. 831, 863, 893	G. 133, 134, 162, 182, 282, 342
Beträge in vollen Euro								
	13-14	15-25	26-36	37-47	48-58	59-69	70-80	81-91
Einrichtungen der Jugendarbeit	10	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Jugendsozialarbeit	15	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Familienförderung	20	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern	25	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Tageseinrichtungen für Kinder	30	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	35	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	40	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	45	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung	50	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Sonstige Einrichtungen	55	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Insgesamt	60	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Funktion 213 der staatlichen Haushaltssystematik								
Personalausgaben Jugendhilfe-Verwaltung (HG. 4)	70	_____						

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erfassung der Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung soll ein umfassender Überblick über die Ausgaben (Auszahlungen) aus öffentlichen Mitteln nach Hilfe- und Einrichtungsarten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die entsprechenden Einnahmen (Einzahlungen) ermöglicht werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche des Ausgaben (Auszahlungs-)volumens und der Ausgaben (Auszahlungs-)struktur benötigt. Ferner dienen sie zugleich den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für Planungsentscheidungen und stellen außerdem eine wichtige Grundlage für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 10 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV 2020

AuEk/AuEs

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe

Informationen zu den Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der Statistik werden die Auszahlungen und Einzahlungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und nach anderen Rechtsvorschriften nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten entsprechend des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (Doppik) der kommunalen Haushaltssystematik bzw. der staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Zu melden sind nur die unmittelbaren Auszahlungen oder Einzahlungen nach der Finanzrechnung (ohne kalkulatorische Kosten, interne Leistungsverrechnungen und durchlaufende Gelder) und nicht die Erträge und Aufwendungen nach der Ergebnisrechnung. Maßgebend ist der Aufwand der jeweiligen Gebietskörperschaft, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird, nicht der Nachweis der finanzmäßigen Belastung auf jeder föderalen Ebene (Bund, Land, Landkreis, kreisangehörige Gemeinde etc.).

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden daher Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der öffentlichen Haushalte untereinander (sog. Zahlungsverkehr) **nicht erfasst**. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden.

Zur Statistik gemeldet werden die Mittel, die vom Zahlungsempfänger entweder

- direkt an den Letztempfänger
- für eigene Einrichtungen oder
- als Zuschüsse an freie Träger

ausgezahlt werden.

Diese Auszahlungen müssen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik unabhängig von ihrer Finanzierung angegeben werden. Dies bedeutet, dass z. B. ein Jugendamt auch die Auszahlungen für eine Leistung zur Jugendhilfestatistik meldet, die es von seinem überörtlichen Träger aufgrund von dessen finanzieller Zuständigkeit erstattet bekommt. Vom überörtlichen Träger wird jedoch nicht die Auszahlung und vom Jugendamt nicht die Einzahlung zur Statistik gemeldet.

Doppelnachweisungen sind zu vermeiden, da ansonsten bei einer Gesamtbetrachtung über alle staatlichen Ebenen die Auszahlungen und Einzahlungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch überhöht ausgewiesen werden.

Beispiel 1:

Das Land leistet eine Zuweisung in Höhe von 2 Mio. EUR zum Bau eines Kindergartens an eine kreisfreie Stadt als öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Mittel werden vom dortigen Jugendamt im gleichen Jahr in voller Höhe für Bauinvestitionen ausgezahlt. Für die Meldung dieser Zahlungsvorgänge zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gilt Folgendes:

Land: Es sind keine Angaben erforderlich, da es sich nicht um eine Auszahlung handelt, die unmittelbar an einen Leistungsberechtigten fließt.

Kreisfreie Stadt: Anzugeben sind auf dem Fragebogen 2 in der Spalte 2 und Schlüssel-Nr. 30 die Investitionsauszahlungen in Höhe von 2 Mio. EUR. Die Einzahlung aus der Zuweisung des Landes ist hingegen nicht zu melden.

Beispiel 2:

Erfolgt die o.a. Zuweisung durch das Land nicht an einen öffentlichen, sondern direkt an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, so muss das Land den Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR als investiven Zuschuss auf dem Bogen 2 in Spalte 6 und Schlüssel-Nr. 30 zur Statistik melden.

Durchlaufende Gelder, z. B. Zuschüsse von öffentlichen Trägern (Zuschusszahler) an freie Träger, die lediglich im Wege der Amtshilfe über die Gemeindekasse abgewickelt werden, sind im Aufwandsteil des Zuschusszahlers, nicht in dem der Gemeinde zu erfassen.

Meldung zur Statistik

Auszahlungen und Einzahlungen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Die Fragebogen sind nach Ablauf des Berichtsjahres auszufüllen. Dabei ist zu prüfen, ob die Beträge je Produkt- und Kontengruppe bzw. Funktionsziffer (z. B. Produktgruppe 365, Kontengruppe 70, 71) mit den Summen aller Produkt- und Kontengruppen unter dieser Bezeichnung übereinstimmen. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden. Anschließend sind die ausgefüllten Fragebogen bis spätestens 1. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

1 Auszahlungen und Einzahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII

Produktbereich 36 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik

Auszahlungen

Allgemeines

Nachzuweisen sind alle Auszahlungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für individuelle und gruppenbezogene Hilfen sowie Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Spalte 1:

Anzugeben sind:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen (hierzu zählen auch die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer),
- Geldleistungen für Berechtigte,
- sonstige laufende und einmalige Auszahlungen.

Die Auszahlungen sind den einzelnen Hilfearten (=Produkte) zuzuordnen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen für Personen, die in der allgemeinen Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Ebenfalls ist hier der Personalaufwand, der im Rahmen der ambulanten Hilfen entsteht, wie z. B. bei der sozialpädagogischen Familienhilfe oder bei der Unterstützung durch Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer, nachzuweisen.

Auszahlungen für Personen, die in Einrichtungen tätig sind, werden im Fragebogen 2 erfasst.

Zu den Geldleistungen für Berechtigte zählen unter anderem:

- Pflegegeld und Erziehungsbeiträge an Pflegeeltern bei Unterbringung in fremden Familien;
- Übernahme der Pflegekosten bei Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungsbeihilfen;
- Beihilfen aus besonderem Anlass, z. B. Erstausrüstung mit Bekleidung und Mobiliar, Beihilfen für Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Eingliederung in das Berufsleben, Ferienmaßnahmen;
- Übernahme der Betreuungsaufwendungen bei Unterbringung in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhalts sowie der Kosten der Unterkunft;
- Übernahme von Beiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten usw.) oder für öffentlich geförderte Kindertagespflege (Tagesmütter/ Tagesväter).

Diese Beträge werden unter Kontennummer 7331, 7332 (kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) bzw. 681 und evtl. auch 863 (staatliche Haushaltssystematik) gebucht und sind in der Kinder- und Jugendhilfestatistik bei der zutreffenden Hilfeart zu melden.

Sofern die Kosten für eine Einzelhilfe (z. B. Kindergartengebühren für sozial Schwache) in der eigenen kommunalen Einrichtung (z. B. Kindergarten) entstehen, erscheinen sie, um Doppelzählungen zu vermeiden, im Fragebogen 1 als Auszahlung in Spalte 1 und gehen als Einzahlung in den Fragebogen 2 in Spalte 3 ein.

Weiterhin sind alle Sach- und Dienstleistungen nachzuweisen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen auftreten, sich jedoch nicht individuell zuordnen lassen. Zu den laufenden bzw. einmaligen Auszahlungen zählen typische Sachkosten, z. B. Fahrtkosten, Versicherungen, Eintrittsgelder, Werbeschriften, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Schadenersatzzahlungen oder auch der Erwerb von Sportgeräten oder sonstigen Gebrauchsgegenständen.

Spalte 2:

Hier sind alle Zuschüsse für laufende Zwecke an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie für die aufgeführte Maßnahme gewährt werden, aufzuführen. Auszahlungen für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger werden nicht hier, sondern im Fragebogen 2 nachgewiesen.

Art der Hilfen Jugendarbeit § 11 SGB VIII (Schl.-Nr. 10)

Hierzu zählen:

– Außerschulische Jugendbildung § 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII

Insbesondere Aufwendungen für Angebote zur allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen sowie naturkundlichen und technischen Bildung (einschließlich der Themen Ökologie und Gesundheit).

Nicht zu melden sind Aufwendungen für freiwillige soziale Dienste, reine Sportmaßnahmen (z. B. Leistungssport) und Maßnahmen von Musikschulen.

– Kinder- und Jugenderholung § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII

Hierzu gehören auch Aufwendungen für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten (z. B. in Jugendherbergen). Nicht einbezogen werden Aufwendungen für Angebote der Familienerholung, Kinderkuren und für Heilfürsorge.

– Internationale Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII

Aufwendungen für Angebote und Einzelhilfen, die jungen Menschen die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z. B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten ins Ausland, Austauschbesuche einzelner oder von Gruppen, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art, Kriegsgräbereinsatz, internationaler Hilfsdienst, Entwicklungshilfe und Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Angeboten.

– **Mitarbeiterfortbildung §74 Absatz 6 SGB VIII**

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der **Jugendarbeit**.

Aufwendungen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitarbeiterfortbildung sowie Zuschüsse an die freien Träger für die übrigen Bereiche der Mitarbeiterfortbildung sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 80 einzutragen.

– **Sonstige Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII**

Aufwendungen für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit in Geselligkeit, Sport und Spiel.

Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII (Schl.-Nr. 15)

Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, ferner für geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie für die Unterkunft der an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie (Schl.-Nr. 20)

Hierzu zählen:

– **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieherinnen und Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen.

– **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen in der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, für Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Außerdem Aufwendungen für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Darüber hinaus die Auszahlungen für den Allgemeinen Sozialdienst (ASD), sofern dieser organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet ist und es sich um Auszahlungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Leistet der ASD Erziehungsberatung nach §28 SGB VIII, so sind die Auszahlungen hierfür anteilmäßig – gegebenenfalls über Schätzungen – bei Schl.-Nr. 51 einzutragen.

– **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge §§ 17 und 18 SGB VIII**

Aufwendungen für alle Formen der Beratung, die sowohl dazu dienen können, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen, als auch im Falle einer Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des

Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten.

Ferner sind die Aufwendungen für die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für allein sorgende Mütter und Väter abzüglich der Kosten für die Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts einzubeziehen.

– **Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind/ihren Kindern § 19 SGB VIII**

Aufwendungen für die Betreuung und Unterkunft von Müttern oder Vätern – gemeinsam mit dem Kind/den Kindern – in einer geeigneten Wohnform, nicht dagegen die Aufwendungen, die zur Unterhaltung dieser Einrichtungen dienen; diese sind vielmehr im Fragebogen 2 nachzuweisen.

– **Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen § 20 SGB VIII**

Aufwendungen zur Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes bei Ausfall eines Elternteils bzw. allein erziehenden Elternteils oder bei Ausfall von beiden Elternteilen, insbesondere Erstattung der Aufwendungen der Personen, die die Betreuung und Versorgung übernommen haben.

– **Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII**

Aufwendungen für Beratung und Unterstützung in Fällen, in denen die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist, ggf. einschließlich der Aufwendungen für die Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform.

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22, 22a, 23 und 25 SGB VIII (Schl.-Nrn. 30–40)

Hier sind Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und in Kindertagespflege nachzuweisen, sofern die Kinder tagsüber ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Dazu gehören auch die Kosten für die Beförderung zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Kindertagespflegeperson. Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für das Personal, sind nicht hier, sondern im Fragebogen 2 einzutragen.

Ebenfalls sind hier die Aufwendungen für die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nachzuweisen.

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für solche Personen, die Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder tagsüber in einer Pflegefamilie (§ 32 SGB VIII) erhalten (siehe Schl.-Nrn. 50–58).

Auszahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen („darunter“-Position). Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Hilfe zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII (Schl.-Nrn. 50 bis 58)

Hier sind die Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige entstehen, getrennt für die einzelnen Hilfen anzugeben. Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige werden nicht bei der entsprechenden Hilfeart, sondern gesammelt bei „Hilfe für junge Volljährige“ (Schl.-Nr. 65) angegeben.

Besonders ist hierbei zu beachten, dass, wie bereits unter „Spalte 1“ erwähnt, die Personal- und Versorgungsauszahlungen, die in den Kinder- und Jugendhilfeverwaltungen für die Hilfen zur Erziehung entstehen, auch den einzelnen Hilfen zugeordnet werden. Dies ist im Hinblick darauf von besonderer Bedeutung, dass der Personaleinsatz bei der persönlichen Betreuung, Beratung, Förderung und Unterstützung eine immer größere Rolle spielt. Auch sozialpädagogische Familienhilfe, Unterstützung durch Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer sowie soziale Gruppenarbeit wird hauptsächlich durch Personaleinsatz erbracht.

Zu den Hilfen zur Erziehung gehören auch die Übernahme der Pflegekosten bei der Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungshilfen oder die Übernahme von Aufwendungen in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Unterkunft.

Bei der **Vollzeitpflege** in einer anderen Familie werden in der Regel die Aufwendungen auf der Basis von Pflegesätzen abgerechnet.

Diese Pflegesätze sind ebenfalls wie die zuvor genannten Pflegekosten bei Unterbringung in Einrichtungen der Spalte 1 zuzuordnen.

Die Auszahlungen für geleistete Krankenhilfe sind bei den einzelnen Hilfen

- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung einzubeziehen.

Aufwendungen für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Personal- und Versorgungsauszahlungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII (Schl.-Nr. 60)

Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII (Schl.-Nr. 65)

Alle Auszahlungen, die für junge Volljährige im Rahmen der Einzelhilfen entstehen, sind hier gesammelt einzutragen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung gelten entsprechend.

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a SGB VIII (Schl.-Nr. 70)

Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, z. B. bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, sowie für deren Rückführung. Einrichtungsbezogene Aufwendungen sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (Schl.-Nr. 75)

Hierzu zählen unter anderem:

- **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, Adoptionsvermittlung, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft §§ 50–53, 55, 56, 58 SGB VIII**
- **Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz § 52 SGB VIII**
- **Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers**

Aufwendungen insbesondere für Leistungen und Aufgaben, die nach § 85 Absatz 2 SGB VIII in die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen, z. B. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74 SGB VIII (Schl.-Nr. 80)

Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem Zuschüsse an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für den gleichen Zweck, hiervon ausgenommen ist der Bereich der Jugendarbeit. Diese Auszahlungen sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 10 einzutragen. Ferner Auszahlungen für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ständig mit derartigen Aufgaben befasst sind. Nicht hier, sondern im Fragebogen 2 sind Auszahlungen für Betrieb und Unterhalt von Bildungseinrichtungen einzutragen.

Ausgaben für sonstige Maßnahmen (Schl.-Nr. 85)

Bis zur Einrichtung neuer Unterabschnitte bzw. Produkte sind hier Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht den vorherigen Unterabschnitten zuzuordnen sind, nachzuweisen.

Einzahlungen

Spalte 1:

Gebühren und Entgelte verschiedener Art, unter anderem Eintrittsgelder bei Veranstaltungen der Jugendarbeit, Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Spalte 2:

Kostenbeiträge der jungen Menschen und ihrer Eltern sowie Einnahmen aus übergeleiteten Ansprüchen gegen andere, die keine Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind; Erstattungen, z. B. von Trägern der Rentenversicherung oder des Lastenausgleichs.

Spalte 3:

Hierzu gehören z. B. Spenden und Schenkungen zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe.

Ebenso sind hier Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Beschäftigung von Arbeitslosen, die außerhalb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingesetzt werden, zu verbuchen. Erfolgt die Beschäftigung in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, so sind sowohl die entsprechenden Personalausgaben als auch die Erstattungen durch die BA im Fragebogen 2 einzutragen.

2 Auszahlungen und Einzahlungen für Einrichtungen

Produktgruppen 365, 366, 367 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik

Allgemeines

Hier sind Auszahlungen und Einzahlungen für Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen (dazu gehören auch Einrichtungen, die unter anderem in Form von Eigenbetrieben bzw. kommunalen Unternehmen geführt werden) sowie Zuschüsse für Einrichtungen freier Träger nachzuweisen. Dazu gehören auch auf längere Zeit gemietete oder gepachtete Objekte, die von den öffentlichen Stellen, z. B. Gemeinden oder Gemeindeverbänden, selbst betrieben werden.

Bei den genannten eigenen Einrichtungen werden folgende Auszahlungen und Einzahlungen getrennt erfasst:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Spalte 1),
- Auszahlungen für Investitionen (Spalte 2),
- Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Spalte 3),
- sonstige Einzahlungen (Spalte 4).

Hierbei ist wiederum darauf zu achten, dass Zahlungen von anderen bzw. an andere öffentliche Betreiber von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen weder als Auszahlungen noch als Einzahlungen zu berücksichtigen sind.

Die Betriebszuschüsse für Einrichtungen freier Träger werden unterteilt in

- Transferauszahlungen (Spalte 5),
- Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungen (Spalte 6).

Da Zuschüsse an freie Träger oftmals in Form von Darlehen gewährt werden bzw. Überzahlungen möglich sind, sind Rückzahlungen von freien Trägern in einer zusätzlichen Spalte

- Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen (Spalte 7)

zu erfassen.

Werden ABM-Kräfte in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – nicht für Verwaltungsarbeiten im Jugendamt – eingesetzt, so sind die betreffenden Personal- und Versorgungsauszahlungen in Spalte 1, die Einzahlungen (Erstattung durch die BA) unter Kontennummer 6144 (Spalte 4) zu buchen.

Auszahlungen für Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB IX werden in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

Art der Einrichtungen

Einrichtungen der Jugendarbeit (Schl.-Nr. 10)

Hierzu gehören:

- Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten;
- Einrichtungen der Stadtranderholung;
- Spielplätze und Ähnliches;
- Jugendräume, -heime;
- Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür;
- Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten;
- Jugendherbergen;
- Jugendgäste- und Übernachtungshäuser;
- Jugendzeltplätze;
- Jugendkunstschulen.

Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (Schl.-Nr. 15)

Hierzu zählen:

- Jugendwohnheime, Schülerwohnheime sowie Wohnheime für Auszubildende. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen, in denen Schüler, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 26. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort oder in dessen erreichbarer Nähe Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen sind die Aufwendungen für Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen.
- Jugendwerkstätten.

Einrichtungen der Familienförderung (Schl.-Nr. 20)

Hierzu gehören:

- Familienferienstätten sowie
- Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung.

Familienferienstätten sind familiengerechte Unterkünfte, die der Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung stehen, z. B. Familienferienheime, Familienferiendörfer.

In Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung werden Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungsangebote vermittelt.

Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern (Schl.-Nr. 25)

Hierzu gehören Einrichtungen, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewähren, sowie Wohnheime, in denen alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können.

Tageseinrichtungen für Kinder (Schl.-Nrn. 30, 35)

In Kindertageseinrichtungen werden behinderte und/oder nicht behinderte Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut. Eine Kindertageseinrichtung in einem Kinderheim zählt nur dann als eine selbstständige Einrichtung, wenn in ihr andere Kinder betreut werden als im Kinderheim. Auch die Aufwendungen für kindergartenähnliche Einrichtungen, z. B. Spielkreise, sind hier einzubeziehen.

Auszahlungen und Einzahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen. Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen (Schl.-Nr. 40)

Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Suchtberatungsstellen; dagegen sind hier nicht Auszahlungen für Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung (§218 StGB) einzubeziehen.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (Schl.-Nr. 45)

Auszahlungen für Einrichtungen, in denen junge Menschen teilstationär oder über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

Hierzu zählen:

- Einrichtungen der Heimerziehung, in denen Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch betreut werden;
- Tagesgruppen;
- Pädagogisch betreute Wohngruppen, sonstige Wohnformen;
- Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen;
- Kinder- und Jugenddörfer;
- Pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften;
- Großpflegestellen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung (Schl.-Nr. 50)

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung führen Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe durch. Sie verfügen über hauptamtliches pädagogisches Personal.

Sonstige Einrichtungen (Schl.-Nr. 55)

Einrichtungen, die den Schl.-Nr. 10 bis 50 nicht zugeordnet werden können, z. B. Kur-, Genesungs-, oder Erholungsheime für junge Menschen.

**Nur bei Kameralistik/staatl. Funktionenplan:
UA 407 der kommunalen bzw. Funktion 213 der
staatlichen Haushaltssystematik (Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung) (Schl.-Nr. 70)**

Hier sind die Personalausgaben der Landesjugendämter, der Jugendämter sowie der Gemeindeverbände und kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt nachzuweisen, die weder Einzel- und Gruppenhilfen noch Einrichtungen zugeordnet werden können.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

JH417-2018

Statistik der Jugendhilfe - Teil IV

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2018

Satzformat: variabel
Satzlänge: 96

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en): JH417
Sortierung (Ordnungsfelder): -
Archivierungsdauer (in Jahren): -

Beschreibung:

(Bogenart 7; kommunale Haushaltssystematik)
(Bogenart 8; staatliche Haushaltssystematik)

Kommentar:

Exportmaterial
(Bogenart 7; kommunale Haushaltssystematik)
(Bogenart 8; staatliche Haushaltssystematik)

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil_4_ab_2009
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 08/2018
Datum: 11.03.2019

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH417-2018		Kopfsatz des SammelSpeichers ASP-JH407		
Datensatz-Nr./-Name: -		ASP-Name: KOPF-ASP-JH407		
		Präfix: -		
		Ident-Feld: EF5		

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	STATUS	1	1	ALN	Identifikation Stand der Exportdatei V = vorläufig E = endgültig
2	BJAHR	2 - 5	4	ALN	Berichtsjahr
3	EF1	6	1	ALN	Bogenart - 7 = kommunale Haushaltssystematik - 8 = staatliche Haushaltssystematik ----- Sitz des Trägers
	EF2	7 - 14	8	STR	Gemeinde (Land,Reg.Bez.,Kreis,Gemeinde)
	EF2UG1	7 - 11	5	STR	Untergruppe1:Kreis (Land,Reg.Bez.,Kreis)
	EF2UG2	7 - 9	3	STR	Untergruppe2:Reg.Bez (Land,Reg.Bez)
4	EF2U1	7 - 8	2	ALN	Land
5	EF2U2	9	1	ALN	Regierungsbezirk
6	EF2U3	10 - 11	2	ALN	Kreis
7	EF2U4	12 - 14	3	ALN	Gemeinde
8	EF3	15	1	ALN	Art des Trägers - 1 = Jugendamt - 2 = Gemeinde ohne JA (nur Bogenart 7) - 3 = Gemeindeverband (nur Bogenart 7) - 4 = Landesjugendamt - 5 = oberste Landesjugendbehörde (nur Bogenart 8) - 6 = oberste Bundesbehörde (nur Bogenart 8)
9	EF4	16	1	ALN	Buchungssystem (leer bei Bogenart 8) - 1 = Doppik - 2 = Kameralistik
10	EF5	17	1	ALN	Satzart - 1 = Ausgaben/ Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen - 2 = Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH417-2018	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH407
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH407-SA1 Präfix: SA1 Schlüssel: 1

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

11	EF6	18 - 19	2	ALN	<p>*** Satzart 1 *** Ausgaben und Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen *****</p> <p>Art der Hilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 = Jugendarbeit - 15 = Jugendsozialarbeit - 20 = Förderung der Erziehung in der Familie darunter - 25 = gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihren Kindern - 30 = Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Tageseinrichtungen darunter - 35 = Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder - 40 = in Tagespflege <p>Hilfe zur Erziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50 = andere Hilfen zur Erziehung - 51 = Erziehungsberatung - 52 = soziale Gruppenarbeit - 53 = Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer - 54 = sozialpäd. Familienhilfe - 55 = Erziehung in einer Tagesgruppe - 56 = Vollzeitpflege - 57 = Heimerziehung - 58 = sozialpäd. Einzelbetreuung <ul style="list-style-type: none"> - 60 = Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte - 65 = Hilfe für junge Volljährige - 70 = Vorläufige Schutzmaßnahmen - 75 = Sonstige Aufgaben - 80 = Mitarbeiterfortbildung - 85 = Ausgaben für sonstige Maßnahmen - 90 = Ausgaben insgesamt <p>*****</p> <ul style="list-style-type: none"> - 95 = Einnahmen <p>*****</p>
12	EF7	20 - 30	11	NOV11K00	<p>Personalausgaben; bei Einnahmen (EF6 =95): Benutzungsgebühren</p>
13	EF8	31 - 41	11	NOV11K00	<p>Zuschüsse an freie Träger; bei Einnahmen (EF6 = 95): Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleist., Leistungen Dritter</p>
14	EF9	42 - 52	11	NOV11K00	<p>leer; bei Einnahmen (EF6 = 95): Sonstige Einnahmen</p>

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH417-2018	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH407
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH407-SA2 Präfix: SA2 Schlüssel: 2

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

11	EF6	18 - 19	2	ALN	<p>*** Satzart 2 *** Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen *****</p> <p>Art der Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 = Einrichtungen der Jugendarbeit - 15 = Einrichtungen der Jugendsozialarbeit - 20 = Einrichtungen der Familienförderung - 25 = Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kinder(n) - 30 = Tageseinrichtungen für Kinder darunter - 35 = Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder - 40 = Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen - 45 = Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie Inobhutnahme - 50 = Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung - 55 = sonstige Einrichtungen - 60 = Insgesamt nur bei Kameralistik: - 70 = Personalausgaben der Jugendhilfe-Verwaltung
12	EF7	20 - 30	11	NOV11K00	Ausgaben für die eigenen Einrichtungen
13	EF8	31 - 41	11	NOV11K00	-Personalausgaben -investive Ausgaben
14	EF9	42 - 52	11	NOV11K00	Einnahmen für die eigenen Einrichtungen
15	EF10	53 - 63	11	NOV11K00	-Gebühren, Entgelte -sonstige Einnahmen
16	EF11	64 - 74	11	NOV11K00	Ausgaben für Einrichtungen freier Träger
17	EF12	75 - 85	11	NOV11K00	-laufende Zuschüsse -investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen
18	EF13	86 - 96	11	NOV11K00	Einnahmen von freien Trägern -Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat November 2021 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 11/2021	5,50
3 A 1 03	A I unreg/2020	Bevölkerung der Gemeinden nach Geschlecht und Altersgruppen sowie Bevölkerungstand und Bevölkerungsentwicklung 1964 - 2020	10,50
3 B 1 02	B I j/2020	Allgemeinbildende Schulen: Schuljahresendstatistik Schuljahr 2020/21	4,00
3 B 3 04	B III j/2020	Personal an Hochschulen Stand: 01.12.2020	3,50
3 C 4 17	C IV 10j/2020	Landwirtschaftszählung Teil 1: Ausgewählte Zahlen der Landwirtschaftszählung, Kreistabellen Jahr 2020	6,00
3 E 1 02	E I m-08/21	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden August 2021: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-08/21	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe August 2021	2,50
3 H 1 01	H I m-01/21	Straßenverkehrsunfälle Januar 2021: vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 2 01	H II m-06/21	Binnenschifffahrt Juni 2021	4,00
3 H 2 01	H II m-07/21	Binnenschifffahrt Juli 2021	4,00
3 K 1 01	K I j/2020	Ausgaben und Einnahmen, Empfängerinnen und Empfänger der Sozialhilfe Jahr 2020	4,00
3 K 5 02	K V 2j/2020	Einrichtungen und tätige Personen der Jugendhilfe Stand: 31.12.2020	2,00
3 L 4 01	L IV j/18	Die Umsätze und ihre Besteuerung; Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik, Voranmeldungen 2018	16,00
3 L 4 06	L IV j/2020	Vererben, Erben und Schenken: Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik Jahr 2020	3,00
3 M 1 01	M I vj-02/21	Verbraucherpreisindex Juni 2021	4,50
3 M 1 01	M I vj-03/21	Verbraucherpreisindex September 2021	4,50
3 M 1 02	M I vj-03/21	Preisindizes für Bauwerke August 2021	3,00



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3K501



K V
j/20